



TAGESORDNUNG FÜR DIE VERSAMMLUNG DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER AM 26. UND 27. APRIL 2016

und Auszug aus dem Geschäftsbericht 2015



Liebe GEMA-Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur diesjährigen Mitgliederversammlung in Berlin heißen wir Sie herzlich willkommen. Wir freuen uns sehr, dass zwei hochrangige Politiker unserer Einladung gefolgt sind, ein Grußwort zu Ihnen zu sprechen: Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas und der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg Olaf Scholz. Beide haben, auch in direkten Gesprächen, immer wieder großes Verständnis für die Anliegen der GEMA und insbesondere die Belange der in ihr zusammengeschlossenen Musikurheber gezeigt. Dies werden sie in ihren Ausführungen Ihnen gegenüber sicherlich ebenfalls zum Ausdruck bringen.

In diesem Zusammenhang passt es gut, dass eines der „Top-Themen“ unserer umfangreichen Tagesordnung das neue Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) ist. Es basiert auf der Verwertungsgesellschaften-Richtlinie der EU, die die Rechte und Aufgaben der Verwertungsgesellschaften in Europa harmonisieren und einheitliche Mindeststandards im Bereich des Wahrnehmungsrechts schaffen soll. Die Mitgliedstaaten setzen diese Richtlinie gegenwärtig in nationales Recht um. Da das Verwertungsgesellschaftengesetz, das auch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ablösen wird, unmittelbar nach der diesjährigen Mitgliederversammlung in Kraft treten soll, wollen wir an diesen Tagen mit Ihnen notwendige Änderungen im Regelwerk, die sich direkt aus dem Gesetz ergeben, diskutieren und einleiten.

Beschäftigen wird uns dabei vor allem die Umsetzung des § 19 VGG. Gemäß dieser Vorschrift haben die Verwertungsgesellschaften zum einen Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit vor Ort teilnehmen und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Zum anderen sollen die Mitglieder die Möglichkeit erhalten, ihre Rechte in der Mitgliederversammlung auf einen Vertreter zu übertragen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Hierzu möchten wir mit Ihnen Regelungen treffen, die zeitgemäße Mitwirkungsformen zulassen. Darüber hinaus werden auch die Bedingungen, unter denen in Zukunft eine Vergabe vergütungsfreier Lizenzen im nicht-kommerziellen Bereich nach § 11 VGG möglich sein soll, Gegenstand der Mitgliederversammlung sein. Nachdem wir Ihnen dazu im letzten Jahr bereits ein Modell vorgestellt hatten, gilt es nun, das Recht zur Vergabe vergütungsfreier Lizenzen und die hierfür geltenden Bedingungen verbindlich zu beschließen.

Darüber hinaus haben wir, wie in der Mitgliederversammlung des letzten Jahres angekündigt, den Verteilungsplan der GEMA erstmals seit 1950 einer grundlegenden redaktionellen Überarbeitung unterzogen. Bei diesem Vorhaben geht es nicht um inhaltliche Reformen der Verteilung, sondern allein darum, die Verteilung für Sie als Mitglieder transparenter, verständlicher und übersichtlicher

darzustellen. Wir freuen uns sehr, Ihnen das Resultat in Form eines neuen, einheitlichen Verteilungsplans für alle Sparten präsentieren und zur Abstimmung stellen zu können.

Außer zur Mitgliederversammlung selbst möchten wir Sie, liebe Mitglieder, auch recht herzlich zu unserem Mitgliederfest einladen. In diesem Rahmen werden wir erneut den im vergangenen Jahr ins Leben gerufenen Radiokulturpreis verleihen. Mit diesem Preis möchte die GEMA die Bedeutung des Radios für die kulturelle Vielfalt in Deutschland herausstellen. Zum zweiten Mal – und damit ist es eine Tradition – ehrt die GEMA zwei Hörfunkwellen für ihr kulturelles Programm. Eine deutlich längere Tradition hat die Verleihung des deutschen Textdichterpreises auf dem Mitgliederfest: Bereits zum 28. Mal zeichnet die GEMA einen Textdichter oder eine Textdichterin mit dem FRED JAY PREIS aus.

Wir freuen uns auf spannende Diskussionen an den drei Tagen der Mitgliederversammlung. Kommen Sie nach Berlin, diskutieren und entscheiden Sie mit, gestalten Sie die Zukunft Ihrer GEMA. Ihr Engagement ist Voraussetzung dafür, dass wir die anstehenden Reformen erfolgreich beschließen können. Wir sind sehr zuversichtlich, dass die starke Gemeinschaft der GEMA auch in diesem Jahr zukunftsweisende Entscheidungen auf den Weg bringen wird.

Ihr



Prof. Dr. Enjott Schneider

Ihr



Dr. Harald Heker

Inhalt

	Seite
A. Bericht des Aufsichtsrats	4
B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2015	5
C. Tagesordnung	6
I. Grußworte	6
II. Berichte	6
III. Ehrung	7
IV. Wahlen	7
V. Anträge zur Satzung	9
VI. Antrag zum Berechtigungsvertrag	53
VII. Redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans	55
VIII. Anträge zum Verteilungsplan	56
IX. Antrag zur Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Mitarbeiter	91
X. Verschiedenes	93
D. Versammlungs- und Wahlordnung	184

A. Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2015 an 14 Tagen Sitzungen durchgeführt, nämlich am 18./19. März, 4. und 7. Mai, 1. bis 3. Juli, 5., 7. und 8. Oktober, 9. und 26. November sowie 9./10. Dezember 2015. Ferner haben regelmäßig Sitzungen der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse (wie Tarifausschuss, Verteilungsplankommission und Programmausschüsse) sowie der Wertungsausschüsse, der Schätzungskommission der Arbeiter und des Werkausschusses stattgefunden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat aufgrund schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands mit der Lage der GEMA, dem Geschäftsverlauf sowie der Geschäftspolitik befasst und darüber mit dem Vorstand beraten.

Im Geschäftsjahr 2015 hat der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrats am 17. März, 1. Juli und 8. Dezember Sitzungen abgehalten. Über die Ergebnisse wurde jeweils dem Aufsichtsrat Bericht erstattet. Des Weiteren hat sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 8. März 2016 mit dem Geschäftsbericht des Vorstands für 2015 beschäftigt und dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung am 9. März 2016 darüber berichtet.

Die zum Abschlussprüfer bestellte Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat den Bericht der Abschlussprüfer in seiner Sitzung am 9. März 2016 erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis und den Lagebericht des Vorstands erhoben. Er billigt den Jahresabschluss, der damit festgestellt ist.

Im Berichtsjahr 2015 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Für die Berufsgruppe Komponisten Klaus Doldinger (bis 7. Mai), Jörg Evers, Micki Meuser (ab 7. Mai), Jochen Schmidt-Hambrock (ab 7. Mai), Prof. Dr. Enjott Schneider, Prof. Lothar Voigtländer, Dr. Ralf Weigand, Hartmut Westphal (ab 7. Mai als Stellvertreter) sowie als Stellvertreter Prof. Manfred Schoof (bis 7. Mai) und Alexander Zuckowski; für die Berufsgruppe Textdichter Burkhard Brozat, Frank Dostal, Frank Ramond, Stefan Waggerhausen sowie als Stellvertreter Tobias Künzel und Rudolf Müssig; für die Berufsgruppe Verleger Prof. Dr. Rolf Budde, Karl-Heinz Klempnow, Hans-Peter Malten, Dagmar Sikorski, Patrick Strauch sowie als Stellvertreter Jörg Fukking und Winfried Jacobs.

Vorsitzender war Prof. Dr. Enjott Schneider, stellvertretende Vorsitzende waren Frank Dostal und Karl-Heinz Klempnow.

München, den 09. März 2016

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Prof. Dr. Enjott Schneider

B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2015

AUF EINEN BLICK

in T€	2015	2014	2013
Erträge*	893.842	893.601	852.389
Aufwendungen	145.777	137.674	135.807
Verteilungssumme	748.065	755.927	716.582
Kostensatz	16,3%	15,4%	15,9%
Zur Ertragsseite			
Gliederung nach Inkassobereichen			
Inkasso der Bezirksdirektionen	365.517	340.539	321.404
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung	110.346	109.000	110.335
Auslandinkasso	71.342	66.813	68.552
Sendungsinakasso	280.630	287.243	292.165
Onlineinkasso	40.415	44.754	26.257
Vergütungsansprüche	16.250	33.008	16.493
Sonstige Bereiche	9.343	12.243	17.183
Summe nach Bereichen	893.842	893.601	852.389
Gliederung nach Rechten			
A. Aufführungs-, und Senderechte	434.148	434.066	412.734
davon Sparte E	13.512	12.436	12.771
davon Sparte U	103.068	91.049	85.901
davon Sparte M	45.511	44.082	42.890
davon Sparte DK	7.961	7.728	8.906
davon Sparten R und FS	251.183	267.508	251.866
davon andere Sparten	12.914	11.263	10.401
B. Vervielfältigungsrechte	151.963	162.685	163.333
davon Sparten R VR und FS VR	71.748	82.074	80.370
davon Sparte PHO VR	60.242	64.500	66.473
davon andere Sparten	19.973	16.110	16.491
C. Nutzungsbereich Online	42.689	46.957	28.482
davon aus AR	21.152	23.911	15.405
davon aus VR	21.536	23.046	13.077
D. Inkassomandate	175.281	163.237	162.103
davon aus AR	130.376	122.695	122.375
davon aus VR	44.905	40.542	39.728
E. Ausland	71.342	66.813	68.535
davon aus AR	58.138	53.667	54.283
davon aus VR	13.204	13.146	14.252
F. Sonstiges	18.419	19.844	17.202
Gesamt	893.842	893.601	852.389
Zur Aufwandsseite			
Personalkosten	66.151	68.573	70.727
Sachkosten	79.626	69.101	65.080
	145.777	137.674	135.807

* Beträge vor a. o. Ergebnis

Den vollständigen Geschäftsbericht finden Sie auf www.gema.de, ein gedrucktes Exemplar können Sie per Fax unter +49 89 48003-424 oder per E-Mail an pr@gema.de bestellen.

C. Tagesordnung

I. Grußworte

1. Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas
2. Erster Bürgermeister Olaf Scholz, Freie und Hansestadt Hamburg

II. Berichte

3. Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands Dr. Harald Heker über das 82. Geschäftsjahr 2015
4. Bericht der Abschlussprüfer vom 19. Februar 2016

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stuttgart
Zweigniederlassung München

Prüfungsergebnis und Bestätigungsvermerk

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in der Fassung zum Zeitpunkt der Einführung des § 9 UrhWG durch das Bilanzrichtliniengesetz sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 9 UrhWG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 9 Abs. 5 UrhWG bestätigen wir, dass die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung entsprechen.“

5. Entlastung des Vorstands
6. Entlastung des Aufsichtsrats
7. Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden Prof. Dr. Enjott Schneider über die Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder vom 25. April 2016

III. Ehrung

8. Mitgliederehrung

IV. Wahlen

9. Ersatzwahl in den **Aufsichtsrat** gemäß § 13 Ziffer 2 Absätze 2 und 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 182)

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das Aufsichtsratsmitglied Herr Prof. Lothar Voigtländer von seinem Amt zurückgetreten ist. Die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat hat Frau Dr. Charlotte Seither zu seiner Nachfolgerin gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

10. Wahl in den **Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E** gemäß § 1 (1) und (2) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 388)

Wahl von drei Komponisten und weiteren zwei Komponisten als Stellvertreter sowie eines Sachverständigen (mit Stellvertreter), der in Fällen von Chormusik beratend mitwirkt, in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E nach Anhörung der Vorschläge des Aufsichtsrats.

Vorgeschlagen wird vom Aufsichtsrat die Wahl folgender Mitglieder:

Prof. Dr. h.c. Robert M. Helmschrott
Prof. Martin Christoph Redel
Helmut Zapf

Stellvertreter:
Detlev Glanert
Annette Schlünz

Sachverständiger für Fälle von Chormusik:
Gerhard Rabe

Stellvertreter:
Prof. Karl Haus

**Gemeinsames Mittagessen von ca. 12:30 bis 14:00 Uhr
in Raum B 01 des bcc**

V. Anträge zur Satzung

11. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 2 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 169) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Streichung des Verweises auf den gesetzlich geregelten Abschlusszwang“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 2

2. Dem Verein obliegt die treuhänderische Wahrnehmung der ihm von seinen Mitgliedern und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte. Er kann alles tun, was zur Wahrung der ihm übertragenen Rechte erforderlich ist. Hierzu zählt zum Beispiel auch die Beteiligung der GEMA an Unternehmen, die urheberrechtliche Nutzungsrechte für mehrere Länder zentral wahrnehmen. Sofern dies einer effektiveren Wahrnehmung der übertragenen Rechte dient, kann sich die GEMA auch an sonstigen Unternehmen beteiligen.

Der Verein ist berechtigt, denjenigen, die die ihm übertragenen Rechte nutzen wollen, die hierzu notwendige Genehmigung zu erteilen. Der Verein ist nach Maßgabe von § 11 UrhWG hierzu verpflichtet.

§ 2

2. ...

Der Verein ist berechtigt, denjenigen, die die ihm übertragenen Rechte nutzen wollen, die hierzu notwendige Genehmigung zu erteilen. (- - -)

Begründung:

§ 2 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 der Satzung verweist auf den derzeit noch in § 11 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) geregelten Abschlusszwang. Dieser Verweis wäre aufgrund der Neuregelung des Abschlusszwangs in § 34 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), die gegenüber § 11 UrhWG leichte Modifizierungen vorsieht, anzupassen. Stattdessen wird beantragt, den Verweis zu streichen, da es sich bei § 11 UrhWG bzw. § 34 VGG um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, die keiner Regelung in der Satzung bedarf.

12. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 3 Absatz 2 a) der Satzung (Jahrbuch Seite 170) und § 10 Ziffer 1 und Ziffer 2 Absatz 3 des Berechtigungsvertrages (Jahrbuch Seite 194 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Kündigungsfrist Berechtigungsvertrag“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 3

§ 3

...

...

Der Berechtigungsvertrag muss enthalten:

Der Berechtigungsvertrag muss enthalten:

a) dass sämtliche dem Berechtigten gegenwärtig zustehenden und alle zukünftig entstehenden Rechte mit der Maßgabe übertragen werden, dass die Übertragung für drei Jahre, jedoch mindestens bis zum Jahresende nach Ablauf des dritten Jahres erfolgt und sich die Übertragung jeweils um drei Jahre verlängert, falls der Berechtigungsvertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Drei-Jahres-Zyklus schriftlich gekündigt wird⁶⁾; der Berechtigungsvertrag kann für Onlinenutzungen kürzere Kündigungsfristen vorsehen.

a) dass sämtliche dem Berechtigten gegenwärtig zustehenden und alle zukünftig entstehenden Rechte mit der Maßgabe übertragen werden, dass (- - -) der Berechtigungsvertrag (- - -) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende **eines jeden Kalenderjahres** schriftlich gekündigt **werden kann**^(- - -); der Berechtigungsvertrag kann für Onlinenutzungen kürzere Kündigungsfristen vorsehen.

⁶⁾ Für die Berechnung der Drei-Jahres-Zyklen für am 8. Juni 1971 bereits bestehende Berechtigungsverträge mit Angehörigen und Verlagsfirmen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt § 3 Ziff. 2 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vor den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21./22. Juni 2011. Hiernach war die Rechtsübertragung für diese Berechtigungsverträge erstmals zum 31. Dezember 1973 kündbar.

(- - -)

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 10

§ 10

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

1. Der Vertrag wird mit Wirkung vom zunächst für die Dauer von drei Jahren, jedoch mindestens bis zum

1. Der Vertrag wird mit Wirkung vom **(- - -)** geschlossen. **Er kann** unter Einhaltung einer Frist von sechs

Jahresende nach Ablauf des dritten Jahres ab dem vorgenannten Datum, geschlossen. Falls der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Drei-Jahres-Zyklus schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um weitere drei Jahre.

Monaten zum Ende **eines jeden Kalenderjahres** schriftlich gekündigt werden. (- - -)

2. Abweichend von Ziff. 1 kann der Berechtigungsvertrag hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1h) Abs. 2 bis 4 erfassten Onlinenutzungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

2. ...

Soweit dies für die von § 1h) Abs. 2 bis 4 erfassten Onlinenutzungen erforderlich ist, umfasst die Teilkündigung auch das Recht, Werke der Tonkunst aufzunehmen und technisch aufzubereiten. Umfasst ist auch die sich an eine solche Onlinenutzung unmittelbar anschließende Speicherung des übermittelten Werkes beim Endnutzer (Download).

...

Im Übrigen bleiben Bestand und Laufzeit des Berechtigungsvertrages von der Teilkündigung unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1b) und d) erfassten Sendevorgänge, auch soweit sie im Wege der Onlinedistribution erfolgen (z.B. Internetradio und Internetfernsehen).

Im Übrigen **bleibt der Berechtigungsvertrag** von der Teilkündigung unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1b) und d) erfassten Sendevorgänge, auch soweit sie im Wege der Onlinedistribution erfolgen (z.B. Internetradio und Internetfernsehen).

Begründung:

Nach der derzeitigen Regelung in § 3 Absatz 2 a) der Satzung und § 10 Ziffer 1 des Berechtigungsvertrages (i.F.: BerV) kann der Berechtigungsvertrag nur alle drei Jahre mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Drei-Jahres-Zyklus (teil-)gekündigt werden. Lediglich für die Kündigung der für interaktive Onlinenutzungen benötigten Rechte gilt gemäß § 10 Ziffer 2 BerV eine kürzere Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

Gemäß § 12 Absatz 1 und 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes muss das Wahrnehmungsverhältnis in Zukunft mit einer Frist von höchstens sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden können. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, sollen § 3 Absatz 2 a) der Satzung und § 10 Ziffer 1 BerV dahingehend geändert werden, dass der Berechtigungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden kann. Die Kündigung kann wie bisher auf einzelne Nutzungsarten und/oder bestimmte Länder beschränkt werden.

Die für die Rechteübertragung für interaktive Onlinenutzungen geltende kürzere Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres soll dabei beibehalten werden.

13. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 6 Ziffern 1 bis 5 (Jahrbuch Seite 171 f.), § 7 Ziffer 1 Absatz 6 (Jahrbuch Seite 173) und § 13 Ziffer 1 Absatz 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 181) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Voraussetzungen der angeschlossenen, außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedschaft“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 6

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern.

Ordentliches oder außerordentliches Mitglied der GEMA kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist oder einen Musikverlag betreibt.

2. Die Bezeichnung „angeschlossenes Mitglied“ führt der Berechtigte, der weder die Voraussetzungen der außerordentlichen noch der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, mit der Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages (§ 3). Er ist kein Mitglied im Sinne des Vereinsrechts. Das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Verein, im Besonderen auch dessen Beendigung, richtet sich ausschließlich nach dem Berechtigungsvertrag.

3. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft setzt einen Antrag an den Vorstand voraus, in dem sich der Antragsteller den Bestimmungen des in der Geschäftsordnung für den Aufnahmeausschuss geregelten Aufnahmeverfahrens und den Aufnahmebedingungen unterwirft. Die Geschäftsordnung für den Aufnahmeausschuss und die Aufnahmebedingungen werden

§ 6

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern. **Nur die ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und des Verwertungsgesellschaftengesetzes.**

(- - -)

2. Die Bezeichnung „angeschlossenes Mitglied“ führt der Berechtigte, der weder die Voraussetzungen der außerordentlichen noch der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, mit der Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages (§ 3). (- - -)

3. Ordentliches oder außerordentliches Mitglied der GEMA kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist oder einen Musikverlag betreibt.

Im Übrigen können ordentliche und außerordentliche Mitglieder der GEMA nur werden:

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

vom Aufsichtsrat beschlossen. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller im Besonderen, dem Aufnahmeausschuss alle von ihm geforderten Auskünfte zu erteilen und sich als Urheber gegebenenfalls der in der Geschäftsordnung für den Aufnahmeausschuss vorgesehenen Klausurprüfung zu unterziehen.

Lehnt der Vorstand aufgrund einer Empfehlung des Aufnahmeausschusses den Antrag ab, so hat er dem Antragsteller die Stellungnahme des Ausschusses mitzuteilen. Der Antragsteller ist berechtigt, gegen die Ablehnung innerhalb sechs Wochen nach Zugang Beschwerde beim Aufsichtsrat einzulegen, der dann endgültig über den Antrag entscheidet.

a) Komponisten und Textdichter, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen oder ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

b) Musikverlage, die ihren Sitz im Verwaltungsgebiet des Vereins oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben und im Handelsregister eingetragen sind. Auf Verlangen der GEMA sind die Firmen verpflichtet, einen Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand vorzulegen. Bestehende Mitgliedschaften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Als Musikverlag kann nur eine Firma als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufgenommen werden, die Werke der Musik aufgrund schriftlich im Sinne des geltenden Verlagsgesetzes geschlossener Verlagsverträge vervielfältigt und verbreitet. Darunter sind nur die handelsübliche Herstellung und der handelsübliche Vertrieb von Noten (auch als Mietmaterial) zu verstehen.

Musikverlage, die in Form einer Gesellschaft geführt werden, sind verpflichtet, die Beteiligungsverhältnisse offen zu legen.

Befinden sich Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar in Händen einer anderen Gesellschaft, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Offenlegung auch auf diese.

4. Im Übrigen können außerordentliche und ordentliche Mitglieder des Vereins nur werden:

a) Komponisten und Textdichter, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen oder ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben. Für Komponisten und Textdichter, denen vor 1946 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen oder „rassischen“ Gründen aberkannt worden ist, gilt Satz 1 entsprechend. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

b) Musikverlage, die ihren Sitz im Verwaltungsgebiet des Vereins oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben und im Handelsregister eingetragen sind. Auf Verlangen des Vorstands sind die Firmen verpflichtet, einen Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand vorzulegen. Bestehende Mitgliedschaften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Als Musikverlag kann nur eine Firma als Mitglied aufgenommen werden, die Werke der Musik aufgrund schriftlich im Sinne des geltenden Verlagsgesetzes geschlossener Verlagsverträge vervielfältigt und verbreitet. Darunter sind nur die handelsübliche Herstellung und der handelsübliche Vertrieb von Noten (auch als Mietmaterial) zu verstehen.

4. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft setzt einen Antrag an den Vorstand voraus. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller im Besonderen, der GEMA alle für das Aufnahmeverfahren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Näheres zum Aufnahmeverfahren und zu den Aufnahmebedingungen für die außerordentliche und angeschlossene Mitgliedschaft wird in einer Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.

Die besonderen zusätzlichen Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind in den §§ 7 und 8 geregelt.

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Musikverlage, die in Form einer Gesellschaft geführt werden, sind verpflichtet, die Beteiligungsverhältnisse offen zu legen. Befinden sich Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar in Händen einer anderen Gesellschaft, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Offenlegung auch auf diese.

Die besonderen zusätzlichen Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind in den §§ 7 und 8 geregelt.

5. Zugehörigkeit zu früheren Verwertungsgesellschaften wird auf die Mitgliedschaftsdauer insoweit angerechnet, als das Mitglied Bezugsberechtigter der STAGMA, Genosse der früheren GEMA, ordentliches Mitglied der GDT oder Genosse der früheren AKM gewesen ist. (- - -)

Die Zugehörigkeit zu einer anderen Verwertungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats angerechnet werden.

§ 7

1. ...

Die frühere Mitgliedschaft zu einer anderen Verwertungsgesellschaft in der Europäischen Union und das Aufkommen dort werden auf das jeweilige Mindestaufkommen und auf die Mindestfrist von fünf Jahren angerechnet.

§ 7

1. ...

Die frühere Mitgliedschaft zu einer anderen Verwertungsgesellschaft in der Europäischen Union und das Aufkommen dort werden auf das jeweilige Mindestaufkommen und auf die Mindestfrist von fünf Jahren angerechnet. **Die frühere Mitgliedschaft zu einer anderen Verwertungsgesellschaft und das Aufkommen dort können in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf das jeweilige Mindestaufkommen und auf die Mindestfrist von fünf Jahren angerechnet werden.**

§ 13

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier

§ 13

1. ...

Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Berufsgruppe Verleger, deren Mitgliedschaftsrechte gemäß § 8 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 bzw. Ziff. 4 der Satzung aufgrund entsprechender Einverständniserklärung eingeschränkt sind, kann ein Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dessen Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen, die die tarifliche Gestaltung von Verträgen mit Musikverwertern zum Gegenstand haben. ...

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und solche, denen vor 1946 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen oder „rassischen“ Gründen aberkannt ist und die nunmehr ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Sie müssen überdies dem Verein mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union **oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (- - -), die** dem Verein mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören.

...

...

Begründung:

Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) unterscheidet in §§ 6 und 7 zwischen Berechtigten und Mitgliedern. Dem entspricht bei der GEMA die Unterscheidung zwischen außerordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern, die keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts sind, und ordentlichen Mitgliedern, die Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts sind. Durch die beantragte Änderung von § 6 Ziffer 1 der Satzung soll diese Unterscheidung klar zum Ausdruck gebracht werden.

Durch die weiteren, vorwiegend redaktionellen Änderungen in § 6 Ziffer 2 bis 5 der Satzung sollen die materiellen und formalen Voraussetzungen für den Erwerb der angeschlossenen, außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedschaft transparenter und übersichtlicher geregelt werden. Regelungen, die nicht mehr praxisrelevant sind – wie z.B. die Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einer

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

früheren Verwertungsgesellschaft wie der GDT –, können dabei entfallen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Aufnahme als außerordentliches oder ordentliches Mitglied auf Berechtigte aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes Norwegen, Island und Liechtenstein erweitert werden.

Schließlich soll das Beschwerdeverfahren bei Ablehnung des Antrags auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied in § 6 Ziffer 3 der Satzung gestrichen werden, da eine entsprechende Regelung bereits in § 9 der Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren (i.F.: GO Aufnahmeverfahren) enthalten ist. Zur Umsetzung der Vorgaben in § 33 Absatz 2 Ziffer 1 VGG soll das Beschwerdeverfahren in § 9 GO Aufnahmeverfahren gleichzeitig auf Beschwerden gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme als angeschlossenes Mitglied erweitert werden. Der Aufsichtsrat hat für den Fall, dass die beantragte Änderung in § 6 Ziffer 3 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, einen entsprechenden Vorratsbeschluss gefasst.

14. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 8 Ziffer 3 Absatz 4 der Satzung (Jahrbuch Seite 174) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Anpassung Satzungsverweis“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 8

§ 8

3. ...

3. ...

Antragsteller, die als Musikverwerter (z.B. Veranstalter, Tonträgerhersteller oder Sendeunternehmen) mit der GEMA oder einer anderen Verwertungsgesellschaft nicht nur vorübergehend oder in Einzelfällen in Vertragsbeziehungen stehen, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie damit einverstanden sind, dass, solange die Vertragsbeziehungen bestehen, ihre Mitgliedschaftsrechte nicht ausgeübt werden können

a) bei Beschlussfassungen, die die tarifliche Gestaltung von Verträgen mit Musikverwertern zum Gegenstand haben,

a) ...

b) hinsichtlich der passiven Wählbarkeit zum Mitglied des Aufsichtsrats, vorbehaltlich der Regelung in § 13 Ziff. 1 Abs. 2 der Satzung.

b) ...

Antragstellern dieser Art stehen gleich ... diejenigen, welche von Musik-

verwertern wirtschaftlich abhängig sind.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, begründen sie als solche nicht die Anwendung des § 3 Ziff. 1 e) der Satzung.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, begründen sie als solche nicht die Anwendung des § 3 **Abs. 2** e) der Satzung.

Begründung:

Aufgrund der Neufassung von § 3 der Satzung ist eine Anpassung des Verweises in § 8 Ziffer 3 Absatz 4 der Satzung erforderlich. Es handelt sich dabei um eine rein redaktionelle Änderung.

15. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 10 Ziffer 6 (Jahrbuch Seite 177), § 5a Absatz 2 (Jahrbuch Seite 171) und § 16 D Ziffern 1, 3 und 7 der Satzung (Jahrbuch Seite 185 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung“) und den Antrag, den nachstehend abgedruckten Beschluss zur allgemeinen Anlagepolitik der GEMA zu fassen:

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 10

§ 10

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,

a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses **sowie die Verabschiedung des Transparenzberichts,**

b) 1. die Entlastung des Vorstands,
2. die Entlastung des Aufsichtsrats,

b) (- - -) die Entlastung des Vorstands, (- - -) die Entlastung des Aufsichtsrats,

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl und Abberufung der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen,

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl und Abberufung der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen. **Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag der Sitzungsgeldkommission über die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen.**

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

d) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Aufsichtsrates,

d)...

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

e)...

f) die Beschlussfassung über Änderungen des Berechtigungsvertrages,

f)...

g) die Beschlussfassung über Änderungen des Verteilungsplanes,

g) die Beschlussfassung über Änderungen des Verteilungsplanes **einschließlich der allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen und die Verwendung nicht verteilter Einnahmen,**

h) die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten,

i) die Beschlussfassung über die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke für nicht-kommerzielle Zwecke vergütungsfrei zu nutzen,

h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 20 bleibt unberührt.

...

§ 5a

§ 5a

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen ist ehrenamtlich. Soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, erhalten sie lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe.

...

Die pauschalen Sitzungsgelder werden durch Beschluss der Sitzungsgeldkommission festgelegt. Sie tragen der Natur der Tätigkeit, der Verantwortung und dem mit dem Amt typischerweise verbundenen Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage der GEMA Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und

(- - -) Bei der Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder ist der Natur der Tätigkeit, der Verantwortung und dem mit dem Amt typischerweise verbundenen Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage der GEMA Rechnung zu tragen. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz

der stellvertretende Vorsitz in Aufsichtsrat, Ausschüssen und Kommissionen berücksichtigt werden.

in Aufsichtsrat, Ausschüssen und Kommissionen berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

...

§ 16

§ 16

D. Sitzungsgeldkommission

D. Sitzungsgeldkommission

1. Die Sitzungsgeldkommission legt die Höhe der pauschalen Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ausschüsse und Kommissionen nach Maßgabe der Vorgaben des § 5 a fest.

1. **Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 5a unterbreitet die Sitzungsgeldkommission der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Sitzungsgelder, über die die Mitgliederversammlung beschließt.**

2. ...

2. ...

3. Die Kommission wird durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie berät nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter sowie der Vorstand erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit Sitzungsgelder für Ausschüsse oder Kommissionen festzulegen sind, die nicht aus Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen, steht dieses Recht auch dem Vorsitzenden des jeweils betroffenen Gremiums bzw. einem von diesem Gremium bestimmten Vertreter zu. Der Vorsitzende der Sitzungsgeldkommission entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen.

3. Die Kommission wird durch den Aufsichtsrat **oder die Mitgliederversammlung** einberufen. Sie berät nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter sowie der Vorstand erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit **über** Sitzungsgelder für Ausschüsse oder Kommissionen **beraten wird**, die nicht aus Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen, steht dieses Recht auch dem Vorsitzenden des jeweils betroffenen Gremiums bzw. einem von diesem Gremium bestimmten Vertreter zu. Der Vorsitzende der Sitzungsgeldkommission entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen.

4. ...

4. ...

5. ...

5. ...

6. ...

6. ...

7. Bis zur erstmaligen Festlegung durch die Sitzungsgeldkommission werden Sitzungsgelder in Höhe der bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2011 geltenden Pauschalen gezahlt.

7. Bis zur erstmaligen **Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung werden Sitzungsgelder in zuletzt geltender Höhe gezahlt.**

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 6 h) der Satzung

Allgemeine Anlagepolitik der GEMA

Die GEMA-Verwaltung berücksichtigt bei der Anlage der für Ausschüttungen an Rechteinhaber bestimmten Gelder Sicherheit, Liquidität und Rentabilität. Dabei wird eine Streuung der Vermögensanlagen auf die Anlageformen vorgenommen, die nach § 25 VGG erlaubt sind. Es handelt sich dabei um mündelsichere Anlagen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Begründung:

Die beantragte Neuregelung dient der Umsetzung der §§ 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), wonach bestimmte Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung zwingend in der Satzung zu regeln sind.

Zum Teil werden die neu zu regelnden Kompetenzen bereits von der Mitgliederversammlung wahrgenommen, so dass die Ergänzungen lediglich klarstellenden Charakter haben. Dies betrifft die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und die Verwendung unverteilter Einnahmen, die als Teil des Verteilungsplans bereits bisher unter § 10 Ziffer 6 g) der Satzung fielen.

Neu aufzunehmen sind die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die Verabschiedung des in Zukunft jährlich zu erstellenden Transparenzberichts, für die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten, für die Bedingungen, zu denen Berechtigte vergütungsfreie Lizenzen einräumen können, sowie für die Bestimmung von Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Aus letzterem folgt, dass die bisher in § 5a der Satzung geregelte Zuständigkeit der Sitzungsgeldkommission für die Festlegung der Sitzungsgelder künftig der Mitgliederversammlung zuzuweisen und in § 10 Ziffer 6 der Satzung aufzunehmen ist.

Hieraus ergeben sich Folgeanpassungen in § 5a und § 16 D der Satzung. In Anlehnung an die bisherige bewährte Praxis ist vorgesehen, dass die Sitzungsgeldkommission der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Sitzungsgelder für den Aufsichtsrat sowie die Ausschüsse und Kommissionen unterbreitet, die anschließend durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 D Ziffer 7 der Satzung hat sich in der bisherigen Fassung erübrigt. An dessen Stelle kann eine Übergangsregelung für die Höhe der Sitzungsgelder bis zur erstmaligen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung treten. Bis zur erstmaligen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten für die Höhe der Sitzungsgelder die Bestimmungen des letzten Beschlusses der Sitzungsgeldkommission, der im Folgenden zur Gänze abgedruckt ist:

Beschluss der Sitzungsgeldkommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung der pauschalen Sitzungsgelder gemäß § 5a der Satzung der GEMA

Die Vergütungen für die Vorbereitung der Gremiensitzungen sowie die Teilnahme an den Gremiensitzungen wird wie folgt festgesetzt:

1. Sitzungen des Aufsichtsrats

a) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält pro Sitzung eine Vergütung von 500,-- Euro. Der Vorsitzende erhält pro Sitzung eine Vergütung von 750,-- Euro, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche von je 600,-- Euro.

b) Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied aus (§ 13 Nr. 2 Abs. 2 der Satzung der GEMA), so erhält das gewählte Ersatzmitglied die Vergütung anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, erhält das stellvertretende Mitglied die Vergütung für die Teilnahme anstelle des verhinderten Mitglieds. Ist ein Aufsichtsratsmitglied für den Teil einer Sitzung verhindert, so wird die Vergütung zwischen dem verhinderten Mitglied und seinem Stellvertreter nach der Dauer der Teilnahme geteilt.

c) Die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an der jährlichen Mitglieder-versammlung wird nicht gesondert vergütet.

2. Sitzungen von Ausschüssen

a) Für die Teilnahme an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse, die der Aufsichtsrat gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bildet, sowie an den Sitzungen der gemäß § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat von dem Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüsse und Kommissionen erhält jedes Mitglied 400,-- Euro pro Sitzung. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende erhält eine Vergütung von 600,-- Euro pro Sitzung. Ist ein Vorsitzender für den Teil einer Sitzung verhindert, so wird die Vergütung zwischen ihm und seinem Stellvertreter nach der Dauer der Teilnahme geteilt.

b) Dasselbe gilt für die Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Aufsichtsrat angehören, insbesondere die Wertungsausschüsse, die Schätzungskommission der Arbeiter sowie der Werkausschuss. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats, die an den Sitzungen der verschiedenen Wertungsverfahren, der Schätzungsverfahren der Arbeiter und des Werkausschusses (§ 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) teilnehmen, erhalten pro Sitzung 400,-- Euro.

c) Von diesem Beschluss ausgenommen ist der Beschwerdeausschuss, für den es bei der Regelung des § 16 C Nr. 6 der Satzung der GEMA verbleibt. Die Vergütung der Kuratoren der Sozialkasse ist in § 13 der Satzung der GEMA-Sozialkasse gesondert geregelt.

d) Die Kurienvorsitzenden erhalten für die beratende Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen im Sinne von § 4 a) und b) der Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats 400,-- Euro pro Sitzung.

e) Nicht dem Aufsichtsrat angehörende Mitglieder, die als GEMA-interne Sachverständige an den Sitzungen von Gremien teilnehmen, erhalten eine Vergütung von 400,-- Euro pro Sitzung.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
fett und gesperrt	= neuer Text

3. Sitzungen der Gremien von Tochtergesellschaften

Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien der Tochtergesellschaften der GEMA und von Unternehmen, an denen die GEMA beteiligt ist, erhält jedes Mitglied 600,-- Euro pro Sitzung.

4. Sonstige verwertungsgesellschaftlich spezifische Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen sonstiger verwertungsgesellschaftlich spezifischer Veranstaltungen erhält jedes Aufsichtsratsmitglied 300,-- Euro pro Sitzung. Dies gilt unabhängig davon, an welchem Ort die Sitzung stattfindet. Die Teilnahme des Mitglieds muss von dem gesamten Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit – in einer Aufsichtsratssitzung oder im Umlaufverfahren, beispielsweise per E-Mail – beschlossen werden. Der Beschluss kann sich auch auf die Teilnahme an mehreren Veranstaltungen beziehen.

5. Sitzungen von CISAC und BIEM

Für die Teilnahme an Sitzungen der internationalen Organisationen CISAC und BIEM erhält jedes Aufsichtsratsmitglied 600,-- Euro pro Sitzung.

6. Video- und Telefonkonferenzen

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für Video- und Telefonkonferenzen, die eine physische Sitzung ersetzen, eine Vergütung von 100,-- Euro pro Stunde, höchstens jedoch 600,-- Euro. Dasselbe gilt, wenn einzelne Teilnehmer telefonisch oder per Video zu einer physisch stattfindenden Sitzung zugeschaltet sind.

7. Mehrere Sitzungen an einem Tag und mehrere Sitzungstage

a) Finden mehrere Sitzungen verschiedener Kommissionen und Ausschüsse an einem Tag statt, so wird jede Sitzung gesondert vergütet. Tagt dagegen ein Gremium mehrmals am selben Tag, findet keine gesonderte Vergütung der einzelnen Sitzungen dieses Gremiums statt.

b) Erstreckt sich die Sitzung einer Kommission oder eines Ausschusses über mehrere Tage, so gilt jeder Sitzungstag als Sitzung im Sinne dieses Beschlusses und wird gesondert vergütet.

8. Beantragung von Sitzungsgeld

Alle Vergütungen sind bei der Verwaltung der GEMA unter Angabe von Name, Zweck, Dauer und Teilnehmer der Veranstaltung zu beantragen. Bei Video- und Telefonkonferenzen sind entsprechende Protokolle beizufügen.

Erläuterungen zum Beschluss der Sitzungsgeldkommission vom 15. Februar 2016

Zu Nr. 1 a):

Es handelt sich um ca. 6 Sitzungen jährlich, teilweise mit mehreren Sitzungstagen. In diesen Fällen ist bei der Vergütung gem. Nr. 7 b) auf den Sitzungstag und nicht auf die Sitzung abzustellen.

Zu Nr. 1 c):

Die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an der jährlichen Mitgliederversammlung soll nicht gesondert vergütet werden, weil es sich hier nicht um

eine Sitzung im Sinne des vorstehenden Beschlusses handelt, sondern um die demokratische Teilhabe an der Mitbestimmung der GEMA. Dasselbe gilt für die die Mitgliederversammlung vorbereitenden Versammlungen der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder, die der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Stellvertreter leitet (§ 12 der Satzung der GEMA), sowie die Versammlung der drei Berufsgruppen nach § 11 der Satzung der GEMA.

Zu Nr. 3:

Hier handelt es sich derzeit unter anderen um die ICE-Boards, den Beirat der IT4IPM und das Solar Advisory Board. Da die Sitzungen eine hohe fachliche Komplexität aufweisen, teilweise in englischer Sprache abgehalten werden und die Vorbereitung entsprechend aufwendig ist, hält die Sitzungsgeldkommission hier eine höhere Sitzungsvergütung für angemessen.

Zu Nr. 6:

Die Vergütung gilt nur für Konferenzen, die hinsichtlich ihres Inhalts und ihres zeitlichen Umfangs physische Sitzungen ersetzen. Video- und Telefonkonferenzen zur Vor- oder Nachbereitung von Gremiensitzungen sind mit dem Sitzungsgeld für die entsprechende Gremiensitzung abgegolten. Video- und Telefonkonferenzen, die weniger als 60 Minuten dauern, werden mit dem Mindestsatz von 100,- Euro vergütet.

Zu Nr. 7:

Jede Sitzung soll gesondert vergütet werden, auch wenn zwei oder mehrere Sitzungen am selben Sitzungstag stattfinden, weil damit auch die jeweilige Vorbereitungszeit abgegolten werden soll.

Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht für mehrere Sitzungen an einem Sitzungstag, an denen die Kurienvorsitzende lediglich in beratender Tätigkeit gemäß Nr. 2 d) teilnehmen. Insoweit verbleibt es also bei 400,- Euro pro Sitzungstag. Findet am selben Tag noch eine Sitzung einer Kommission oder eines Ausschusses statt, an der der Kurienvorsitzende als Mitglied teilnimmt, erhält er zusätzlich die entsprechende Vergütung.

Die Ersetzung des Begriffs des „Sitzungstags“ durch den der „Sitzung“ in den übrigen Ziffern dient lediglich zur Klarstellung. Die bisherige Praxis hinsichtlich Sitzungen, die sich über mehrere Sitzungstage erstrecken, soll dadurch nicht geändert werden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

16. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 10 Ziffer 7 Absätze 1 und 5 (Jahrbuch Seite 178), § 11 a) und § 12 Ziffer 1 Absatz 3, Ziffer 2 Absatz 8 und Ziffer 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 179 ff.) und A. II. Ziffer 2 Absätze 1 und 4 bis 9, III. Ziffer 4 Absatz 6 sowie B. II. Ziffer 2, Ziffer 4 Absätze 1 und 2 und Ziffer 6 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 280 f. und 284 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Stellvertretung in der Mitgliederversammlung“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 10

§ 10

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Abweichend von vorstehendem Grundsatz können sich schwerbehinderte ordentliche Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert sind, von einem anderen ordentlichen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen und diesem ihr Stimmrecht übertragen. Der GEMA sind Vertretung und Übertragung des Stimmrechts spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Bevollmächtigung und Stimmrechtsübertragung gelten jeweils für eine Mitgliederversammlung. Nach Zugang der entsprechenden Mitteilung können Bevollmächtigung und Stimmrechtsübertragung bis zum Ende der Mitgliederversammlung nicht mehr widerrufen werden. Ein ordentliches Mitglied kann nur als Bevollmächtigter für jeweils ein schwerbehindertes Mitglied auftreten und dessen Stimmrechte ausüben.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. **Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Bevollmächtigt werden können nur ordentliche Mitglieder derselben Berufsgruppe sowie geschäftsfähige Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds. Der Vertreter ist weisungsgebunden. Durch denselben Vertreter können sich höchstens zwei Mitglieder vertreten lassen.**

Die Vertretung gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung und ist unwiderruflich. Die Vertretung ist der GEMA spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars anzuzeigen. Ist ein Mitglied wegen Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist die Anzeige der Vertretung unter Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktagen vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

Verlagsfirmen, die Einzelfirmen sind, üben ihr Stimmrecht durch den Inhaber aus. Verlagsfirmen, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht durch einen verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufenen Vertreter aus. Ein

...

Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Falls eine Verlagsfirma rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig in dem Verlagsunternehmen verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein.

Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu. ...

Ist bei einer Gesellschaft nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den bzw. die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht. ...

Die Verlagsfirmen teilen dem Vorstand in der Regel vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen spätestens bis zu Beginn der Versammlung mit, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist. Die Verlagsfirmen teilen **der GEMA (- - -)** mit, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist. **Absatz 2 gilt entsprechend.**

Ist ein Verleger Inhaber mehrerer Einzelfirmen, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu. ...

Angestellte oder Beauftragte von Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe von § 8 Ziff. 3 Abs. 2 bzw. § 9 B eingeschränkt sind, müssen, wenn sie als Vertreter eines Musikverlages auftreten, eine echte Verlagstätigkeit ausüben und dürfen nicht gleichzeitig im Dienste eines Musikverwerter stehen. ...

Werden Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem und personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern oder Musikverwertern außerhalb des Gebietes der Europäischen Union stehen, als ordentliche Mitglieder nach § 8 Ziff. 4 ...

(-- -) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

aufgenommen, so haben die zu einem Konzern i. S. von § 18 AktG gehörenden Verlage nur eine Stimme.

§ 11

a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl im ersten und zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit, in allen weiteren Wahlgängen mit relativer Mehrheit. Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet. Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen vertretenen Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.

§ 11

a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl im ersten und zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit, in allen weiteren Wahlgängen mit relativer Mehrheit. Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet. Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen **anwesenden** Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.

§ 12

1. In Verbindung mit jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung aller außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder statt. Einladung ergeht im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand.

In dieser Versammlung, die unter Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter abgehalten wird, erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und steht der Versammlung zur Auskunftserteilung zur Verfügung. Die Erstattung des Geschäftsberichts erfolgt jedoch nicht, wenn die Versammlung in Verbindung mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder stattfindet.

§ 12

1. ...

...

Für die Vertretung schwerbehinderter Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gehindert sind, gilt § 10 Ziffer 7 Absatz 1 Satz 3 bis 7 sinngemäß.

Schwerbehinderte Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gehindert sind, **können sich von einem anderen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen. Es gilt § 10 Ziff. 7 Abs. 2** sinngemäß. **Ein Mitglied kann jeweils nur ein schwerbehindertes Mitglied vertreten.**

2. ...

2. ...

Wer für ein ordentliches Verlegermitglied vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter gewählt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 10 Ziff. 7 für die Delegiertenwahl sinngemäß.

Wer für ein ordentliches Verlegermitglied vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter gewählt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 10 Ziff. 7 **Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 9** für die Delegiertenwahl sinngemäß.

3. Den Delegierten stehen im Übrigen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

3. Den Delegierten stehen (- - -) alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts **und des Rechts, sich vertreten zu lassen.**

Versammlungs- und Wahlordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

A. Versammlungsordnung

A. Versammlungsordnung

II. Hauptversammlung

II. Hauptversammlung

2.
(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit der in der Berufsgruppenversammlung dem Mitglied ausgehändigten Stimmkarte, und zwar in der Reihenfolge: Zustimmung, Ablehnung, Stimmenthaltung.

2.
(1) Die Abstimmung **in der Hauptversammlung** erfolgt **mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt.**

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung **berechtigt, das**

...

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Stimmergebnis festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung. ...

(4) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems zustimmen. Die Abstimmung unter Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems gilt als geheim. (- - -)

(5) Soweit die Hauptversammlung der Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems nicht zustimmt, muss auf Antrag eines Zwanzigstels der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim abgestimmt werden. (- - -)

(6) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(7) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(8) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(9) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder oder von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder einer Berufsgruppe unterstützt wird. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen ange-

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden **Stimmen** oder von Dreiviertel der anwesenden **Stimmen** einer Berufsgruppe unterstützt wird. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen ange-

nommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

4.

...

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (9) bleibt unberührt.

B. Wahlordnung

II. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

...

2.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (also mehr als 50 %) erreicht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Wird im ersten Wahlgang für die zu wählende jeweilige Zahl der Aufsichtsräte die notwendige Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der den Regeln des ersten Wahlgangs folgt. Wird in diesem Wahlgang nicht die notwendige Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmen-gleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

nommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

4.

...

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (**7**) bleibt unberührt.

B. Wahlordnung

II. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

...

2.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (- - -) (also mehr als 50 %) erreicht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Wird im ersten Wahlgang für die zu wählende jeweilige Zahl der Aufsichtsräte die notwendige Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der den Regeln des ersten Wahlgangs folgt. Wird in diesem Wahlgang nicht die notwendige Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmen-gleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

...

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

4.

Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler hat soviel Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass der Wähler für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

4.

Die Wahl **in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. Jedes ordentliche Mitglied** hat **soviele** Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass **das Mitglied** für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

Auf einstimmigen Beschluss der Berufsgruppenversammlung kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Versammlungsordnung A, II. analog anzuwenden.

(- - -)

Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet.

...

...

...

6.

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

6.

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der (- - -) stimmberechtigten **Mitglieder im jeweiligen Wahlgang**, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

Begründung:

Gemäß Art. 8 Absatz 10 der Verwertungsgesellschaftenrichtlinie (Richtlinie 2014/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014) muss jedes Mitglied einer Verwertungsgesellschaft berechtigt sein, seine Rechte in der Mitgliederversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Der Vertreter des Mitglieds ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds abzustimmen, das

ihn bestellt hat. Die Beratungen zur konkreten Umsetzung von Art. 8 Absatz 10 der Richtlinie im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sind zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Tagesordnung noch nicht abgeschlossen.

Die beantragte Neufassung von § 10 Ziffer 7 der Satzung setzt die Vorgaben der Richtlinie um und versucht dabei den persönlich geprägten Charakter der Mitgliederversammlung so weit als möglich zu bewahren.

Die Stellvertretung soll demnach wie folgt geregelt werden:

1. Jedes ordentliche Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Um mögliche Interessenkonflikte bei der Stellvertretung auszuschließen, sind generelle Beschränkungen hinsichtlich der Person des Stellvertreters erforderlich. Eine individuelle Überprüfung durch die GEMA scheidet schon aus praktischen Gründen aus. Als Stellvertreter sollen daher grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder derselben Berufsgruppe benannt werden können. Dadurch, dass ein Vertreter von zwei Mitgliedern bevollmächtigt werden kann, soll sichergestellt werden, dass sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann, ohne auf vereinsfremde Personen zurückgreifen zu müssen.

Neben anderen ordentlichen Mitgliedern derselben Berufsgruppe können auch enge persönliche Angehörige des vertretenen Mitglieds als Vertreter benannt werden, wie Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder oder Geschwister, wenn sie voll geschäftsfähig sind. Auch in diesen Fällen besteht in aller Regel keine Gefahr von Interessenkonflikten.

Aus technisch-organisatorischen Gründen muss die Vollmachtserteilung regelmäßig zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung angezeigt werden und ist unwiderruflich (§ 10 Ziffer 7 Absatz 2 der Satzung n.F.). Im Krankheitsfall verkürzt sich die Frist auf drei Tage.

Um die Stellvertretung praktikabel zu gestalten, wird die Abstimmung mittels eines elektronischen Abstimmungsgerätes künftig noch mehr als bisher zum Regelfall der Abstimmung werden. Hieraus ergeben sich Folgeanpassungen in der Versammlungs- und Wahlordnung.

2. Die generelle Vertretungsmöglichkeit gilt auch für Verlagsmitglieder: Auch Verlagsvertreter können künftig bis zu zwei andere ordentliche Verlagsmitglieder vertreten. Unberührt hiervon bleibt die bereits bestehende Möglichkeit zur Stimmrechtsausübung für bis zu fünf „eigene“ Verlage durch einen Vertreter (§ 10 Ziffer 7 Absatz 2 Satz 3 der Satzung a.F.). Die Anzeigefristen des Absatzes 2 n.F. gelten für die Anzeige der Stimmrechtsausübung durch Verlagsvertreter und die Bevollmächtigung eines anderen Verlagsmitglieds nach Absatz 1 n.F. gleichermaßen.

3. In der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder ist eine Vertretung mit Ausnahme für schwerbehinderte Mitglieder (§ 12 Ziffer 1 Absatz 3 der Satzung n.F.) weiterhin nicht zwingend vorgeschrieben. Die bisher geltende Regelung wird daher lediglich an die neuen Anmeldefristen in § 10 Ziffer 7 Absatz 2 der Satzung n.F. angepasst.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

17. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 8 (Jahrbuch Seite 176 ff.), § 11 a) (Jahrbuch Seite 179), § 12 Ziffer 3 (Jahrbuch Seite 181) und § 16 C Ziffer 4 Absatz 1 und D Ziffer 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 184 f.), A. II. Ziffer 2 Absätze 1 und 4 bis 9, III. Ziffer 4 Absatz 6 (Jahrbuch Seite 280 f.), B. II. Ziffern 2 bis 4 und 6 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 284 f.), § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss (Jahrbuch Seite 302), § 1 (2) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 388), § 1 (2) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 402) und § 1 (2) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter (Jahrbuch Seite 411) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Ausübung des Stimmrechts per E-Voting und Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Live-Stream“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 10

§ 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

1. ...

Der Versammlungstermin soll den Mitgliedern spätestens vier Monate vorher bekanntgegeben werden. Die Nichteinhaltung dieser Bekanntgabefrist hat nicht die Unwirksamkeit der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur Folge.

Der Versammlungstermin **und die in der Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen sollen** den Mitgliedern spätestens vier Monate vorher bekanntgegeben werden. Die Nichteinhaltung dieser Bekanntgabefrist hat nicht die Unwirksamkeit der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur Folge.

...

...

8. Die Mitgliederversammlung wird nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Versammlungs- und Wahlordnung abgehalten, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

8. **Anstelle der Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (E-Voting). Darüber hinaus haben die ordentlichen Mitglieder die Möglichkeit, die Versammlung ihrer Berufsgruppe und die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen.**

Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und

Beschlussanträge möglich. Sie ist nicht übertragbar und unwiderruflich.

Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme per Live-Stream ist, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Diese werden vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist.

9. Die Mitgliederversammlung wird nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Versammlungs- und Wahlordnung abgehalten, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

10. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Sie kann nicht gestützt werden

a) auf eine durch technische Störungen hervorgerufene Verletzung von Rechten, die auf elektronischem Wege wahrgenommen wurden, es sei denn, der GEMA ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen,

b) auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, soweit sich die Verletzung nicht auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat.

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es sich darauf beruft, dass es zur Mitgliederversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden sei oder dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei.

Die Klage muss innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung erhoben werden.

Zwingende Vorgaben des Gesetzes bleiben unberührt.

§ 11

a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl im ersten und zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit, in allen weiteren Wahlgängen mit relativer Mehrheit. Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet. Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen vertretenen Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.

§ 11

a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl (- - -) mit relativer Mehrheit. (- - -) Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen **anwesenden** Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.

3. Den Delegierten stehen im Übrigen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

3. Den Delegierten stehen (- - -) alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts. **In einem Jahr, in dem Delegiertenwahlen stattfinden, ist eine Stimmrechtsausübung per E-Voting für Delegierte nicht möglich.**

Die gewählten Stellvertreter der Delegierten können das Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

Versammlungs- und Wahlordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

A. Versammlungsordnung

A. Versammlungsordnung

II. Hauptversammlung

II. Hauptversammlung

2.

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit der in der Berufsgruppenversammlung dem Mitglied ausgehändigten Stimmkarte, und zwar in der Reihenfolge: Zustimmung, Ablehnung, Stimmenthaltung.

2.

(1) Die Abstimmung **in der Hauptversammlung erfolgt mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt. § 10 Ziffer 8 Satzung bleibt unberührt.**

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmergebnis festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

...

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

...

(4) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems zustimmen. Die Abstimmung unter Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems gilt als geheim.

(- - -)

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

(5) Soweit die Hauptversammlung der Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems nicht zustimmt, muss auf Antrag eines Zwanzigstels der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim abgestimmt werden. (- - -)

(6) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(7) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(8) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(9) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder oder von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder einer Berufsgruppe unterstützt wird. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

4.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder oder von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder einer Berufsgruppe unterstützt wird. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

4.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach

Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (9) bleibt unberührt.

B. Wahlordnung

II. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

2.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (also mehr als 50 %) erreicht. Ungültige Stimmen und Stimm Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Wird im ersten Wahlgang für die zu wählende jeweilige Zahl der Aufsichtsräte die notwendige Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der den Regeln des ersten Wahlgangs folgt. Wird in diesem Wahlgang nicht die notwendige Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmen-gleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

3.

Für die Aufstellung der Listen zur Gesamtwahl, bei der die Zahl der Kandidaten nicht beschränkt ist, wird ein Wahlausschuss aus 3 von der Berufsgruppenversammlung zu wählenden Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Die Wahl für den Wahlausschuss erfolgt grundsätzlich analog den Regelungen zu II Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung; die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses kann auch durch Akklamation erfolgen. Die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).

Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (**7**) bleibt unberührt.

B. Wahlordnung

II. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

2.

(- - -) Gewählt sind (- - -) die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen **gültigen** Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. **Ungültige Stimmen und Stimm Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.** Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. **§ 10 Ziffer 8 Absatz 2 Satzung bleibt unberührt.**

3.

Unter Leitung des Versammlungsleiters wählt jede Berufsgruppe einen Wahlausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Listen zur Gesamtwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung aufzustellen und die Wahl zu leiten.

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein.

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit und fasst diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen. Die Gesamtwahlliste ist in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, zu veröffentlichen.

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog II Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu II Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

Für die Aufsichtsratswahl stellt der Wahlausschuss aus den Vorschlägen der Mitglieder für jeden Wahlgang eine Liste der Kandidaten mit mindestens der Zahl der für die jeweilige Berufsgruppe zu wählenden Aufsichtsräte auf. Das gleiche (- - -)

Wahlverfahren gilt für die Wahl der Stellvertreter.

4.
Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler hat soviel Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass der Wähler für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

4.
Die Wahl **in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. § 10 Ziffer 8 Satzung bleibt unberührt.** Jeder Wähler hat soviel Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass der Wähler für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

Auf einstimmigen Beschluss der Berufsgruppenversammlung kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Versammlungsordnung A, II. analog anzuwenden.

(- - -)

Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet.

(- - -)

...

...

6.
Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

6.
Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der **(- - -)** stimmberechtigten **Mitglieder im jeweiligen Wahlgang**, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

(- - -) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 16

§ 16

C. Beschwerdeausschuss

C. Beschwerdeausschuss

4. Die Berufsgruppenvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren nach Anhörung der Vorschläge des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können in den Berufsgruppenversammlungen erfolgen.

4. Die Berufsgruppenvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren **auf Grundlage der Wahlvorschläge** des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können **von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.**

...

...

D. Sitzungsgeldkommission

D. Sitzungsgeldkommission

2. Die Sitzungsgeldkommission besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses als Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt die Berufsgruppenvertreter auf die Dauer von jeweils drei Jahren nach den Grundsätzen, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Für jeden Berufsgruppenvertreter wird ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende der Kommission wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vertreten. Die Berufsgruppenvertreter und ihre Stellvertreter dürfen weder Mitglieder des Aufsichtsrats noch Mitglieder sonstiger Ausschüsse oder Kommissionen sein. Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat die betreffende Berufsgruppe in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen

2. Die Sitzungsgeldkommission besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses als Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt die Berufsgruppenvertreter auf die Dauer von jeweils drei Jahren nach den Grundsätzen, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Für jeden Berufsgruppenvertreter wird ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. **Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.** Der Vorsitzende der Kommission wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vertreten. Die Berufsgruppenvertreter und ihre

Stelle tritt, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

Stellvertreter dürfen weder Mitglieder des Aufsichtsrats noch Mitglieder sonstiger Ausschüsse oder Kommissionen sein. Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat die betreffende Berufsgruppe in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

Geschäftsordnung für den Werkausschuss

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

...

...

Die Mitglieder des Werkausschusses dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten.

Die Mitglieder des Werkausschusses dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. **B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.**

...

...

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren nach Anhörung der Vorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können in den Berufsgruppenversammlungen erfolgen. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitglieder-

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren **auf Grundlage** der **Wahlvorschläge** des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können **von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim**

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

versammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahl-ordnung gelten entsprechend.

Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitglieder-versammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren nach Anhörung der Vorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten.

Andere Wahlvorschläge können in den Berufsgruppenversammlungen erfolgen. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitglieder-versammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

...

§ 1

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren **auf Grundlage der Wahlvorschläge** des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. **Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahl-ordnung gelten entsprechend.**

(- - -) Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitglieder-versammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

...

Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(2) Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren nach Anhörung der Vorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten.

§ 1

(2) Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren **auf Grundlage der Wahlvorschläge** des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. **Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.**

Andere Wahlvorschläge können in den Berufsgruppenversammlungen erfolgen. Die Kommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(- - -) Die Kommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Begründung:

Gemäß § 19 Absatz 3 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sind die Verwertungsgesellschaften dazu verpflichtet, in ihrem Statut Voraussetzungen zu regeln, unter denen ihre Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit vor Ort und ohne Vertreter teilnehmen und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

Zur Umsetzung dieser Vorschrift wurde ein Modell erarbeitet, das durch die beantragte Neuregelung in der Satzung, der Versammlungs- und Wahlordnung und den Geschäftsordnungen der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremien implementiert werden soll. Das Modell sieht Folgendes vor:

1. Stimmrechtsausübung per E-Voting und Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Live-Stream

Alternativ zur Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder und Delegierten ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung – d.h. in einem bestimmten Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Tagesordnung und dem Versammlungstermin – mittels eines internetbasierten Wahl- und Abstimmungssystems ausüben (so genanntes „E-Voting“). Darüber hinaus haben nichtanwesende ordentliche Mitglieder und Delegierte die Möglichkeit, die Versammlung ihrer Berufsgruppe sowie die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen (vgl. § 10 Ziffer 8 Absatz 1 der Satzung n.F.).

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
fett und gesperrt	= neuer Text

Für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme per Live-Stream gelten aus organisatorischen und rechtlichen Gründen jedoch folgende Voraussetzungen und Einschränkungen:

- Die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Live-Stream setzen voraus, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Diese werden vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist (vgl. § 10 Ziffer 8 Absatz 4 Satzung n.F.). Hierdurch ist gewährleistet, dass die geltenden Fristen und Verfahren im Bedarfsfall kurzfristig angepasst werden können, falls dies aufgrund einer Fortentwicklung der sicherheitstechnischen Anforderungen und der für das E-Voting zur Verfügung stehenden Systeme erforderlich ist.
- Da das E-Voting im Vorfeld der Mitgliederversammlung stattfindet, ist die Stimmrechtsausübung per E-Voting nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich (vgl. § 10 Ziffer 8 Absatz 2 der Satzung n.F.). Über Anträge und Wahlvorschläge, die erst in der Mitgliederversammlung erfolgen (Bsp.: Verfahrensanträge, Änderungsanträge, ggf. erforderliche Nachnominierungen), kann dagegen nicht per E-Voting abgestimmt werden.
- Die Stimmrechtsausübung per E-Voting muss durch das Mitglied persönlich erfolgen und kann nicht auf einen Stellvertreter übertragen werden. Zudem ist die Stimmrechtsausübung per E-Voting unwiderruflich, d.h. eine erneute Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich (vgl. § 10 Ziffer 8 Absatz 2 der Satzung n.F.).
- Delegierte können in einem Jahr, in dem Delegiertenwahlen stattfinden, ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben. Grund hierfür ist, dass erst nach Durchführung der Wahl feststeht, welche Personen als Delegierte an der Mitgliederversammlung teilnehmen und dort stimmberechtigt sind (vgl. § 12 Ziffer 3 Absatz 1 der Satzung n.F.).
- Die gewählten Stellvertreter der Delegierten sind grundsätzlich nicht zur Stimmrechtsausübung per E-Voting berechtigt, da in der Regel erst zu Beginn der Mitgliederversammlung feststeht, ob und welche Stellvertreter anstelle der abwesenden Delegierten an der Versammlung teilnehmen können und dort stimmberechtigt sind (vgl. § 12 Ziffer 3 Absatz 2 der Satzung n.F.).

2. Folgeanpassungen beim Wahlverfahren

a. Einrichtung eines ständigen Wahlausschusses

Folge der Stimmrechtsausübung per E-Voting ist zum einen, dass sämtliche Kandidatenvorschläge für die Wahl des Aufsichtsrats und der sonstigen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremien bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahlen stattfinden, eingereicht und in der Tagesordnung veröffentlicht werden müssen. Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung sind dagegen – außer im Fall einer ggf. erforderlichen Nachnominierung – nicht mehr möglich.

Für die Entgegennahme, Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge und die Leitung der Wahlen soll daher von jeder Berufsgruppe ein „ständiger Wahlausschuss“ gewählt werden, der aus einem Wahlleiter und einem stellvertretenden Wahlleiter besteht und dessen Amtsdauer jeweils drei Jahre beträgt (vgl. B. II. Ziffer 3 der Versammlungs- und Wahlordnung n.F.). Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder einem anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremium angehören und dürfen bei den Wahlen dieser Gremien nicht kandidieren.

Die Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat und für die sonstigen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremien können beim Wahlausschuss bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die jeweilige Wahl stattfindet, eingereicht werden.

b. Wahl mit relativer Mehrheit

Zum anderen bedingt die Stimmrechtsausübung per E-Voting eine Änderung der für die Wahl des Aufsichtsrats und der sonstigen Gremien geltenden Mehrheit. Nach der derzeitigen Regelung gilt für die Wahl in den Aufsichtsrat und die sonstigen Gremien die einfache Mehrheit (= mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen). Dies führt in der Regel dazu, dass pro Wahl mehrere Wahlgänge durchgeführt werden müssen. Die per E-Voting abgegebenen Stimmen könnten dabei jeweils nur im ersten Wahlgang berücksichtigt werden, weil erst nach Durchführung der Wahl in der Mitgliederversammlung feststeht, welche Kandidaten die einfache Mehrheit nicht erreicht haben und für einen weiteren Wahlgang zur Verfügung stehen. Um dies zu vermeiden, sollen die Wahlen in der Mitgliederversammlung in Zukunft nur noch in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit durchgeführt werden (vgl. § 11 a) der Satzung und B. II. Ziffer 2 der Versammlungs- und Wahlordnung).

3. Regelung zur Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Bei einer Stimmrechtsausübung per E-Voting und einer Übertragung per Live-Stream können technische Störungen und Manipulationen von außen nie völlig ausgeschlossen werden. Daher besteht eine erhöhte Gefahr, dass die im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübten Rechte durch eine technische Störung verletzt und sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus diesem Grunde gerichtlich angegriffen und für unwirksam erklärt werden. Um dies zu vermeiden, muss die Geltendmachung der Unwirksamkeit der Beschlüsse wegen einer aus einer technischen Störung resultierenden Verletzung der Mitwirkungsrechte ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die weiteren Voraussetzungen und Einschränkungen, die für eine Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung gelten, in der Satzung klar und transparent geregelt werden (vgl. § 10 Ziffer 10 der Satzung n.F.).

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

18. Die ordentlichen Mitglieder Okko Bekker, Reinhard Besser, Simon Moritz Denis, Michael Duwe, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Hans Lothar Hafner, Georg Wilhelm Hahn, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Peter Janssen, Andreas Lucas, Maximilian Olowinsky, Michael Schlücker, Hinrich Schneider-Gewecke, Klaus Stühlen, Maik Weppner, Stefan Archaii Westphal und Christian Wilckens stellen zu § 13 Ziffer 1 und 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 181 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 13

§ 13

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe **werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt**, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.^{FN)}

...

...

2. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder läuft von der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der ihre Wahl erfolgt ist, bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. ...

Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Aufsichtsrat im Amt. Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt.

Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Aufsichtsrat im Amt. **Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied aus, so tritt der erste Stellvertreter an dessen Stelle. Dasselbe gilt für den zweiten Stellvertreter im Falle des Ausscheidens eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds.**

Scheidet während der Amtsdauer ein **drittes** Aufsichtsratsmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder

Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 beschlossene Neufassung von § 13 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 2 Satzung gilt ab der Neuwahl des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung 2018.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 beschlossene Neufassung von § 13 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 Satzung gilt ab der Neuwahl des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung 2018.

Begründung:

Es entspricht dem demokratischen Grundprinzip der GEMA, dass die drei Berufsgruppen ihre Vertreter im Aufsichtsrat durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestimmen.

Dieses Prinzip sollte auch dann befolgt werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet: Nicht ein von den Mitgliedern des Aufsichtsrates bestimmter, sondern zunächst ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter sollte an dessen Stelle treten.

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

19. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 13 Ziffer 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 182) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Zuständigkeiten des Aufsichtsrats“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 13

3. Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein Weisungsrecht. Er bestimmt im Rahmen einer Geschäftsordnung, welche Geschäftsvorfälle zustimmungsbedürftig sind.

Die vom Verein abzuschließenden Tarifverträge bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Vorstand ist aber ermächtigt, von Fall zu Fall Ausnahmen zu gewähren, besonders bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge mit dem Vorstand.

§ 13

3. (- - -) Der Aufsichtsrat hat die nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz dem Aufsichtsgremium zugewiesenen Pflichten und Befugnisse.

Er beschließt über

a) die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes sowie über die Höhe ihrer Vergütung und sonstige Leistungen,

b) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers,

c) den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Gesellschaften, Vereinen oder sonstigen Organisationen, die Gründung von Tochtergesellschaften und den Erwerb von Anteilen an anderen Organisationen,

d) die Grundsätze des Risikomanagements,

e) den Erwerb, Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen,

f) die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten,

g) den Abschluss und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften,

h) die Wahrnehmungsbedingungen, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist,

i) die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen.

Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein Weisungsrecht.

Näheres zur Behandlung einzelner Geschäftsvorfälle durch Aufsichtsrat und Vorstand regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung.

Begründung:

§ 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (i.F.: VGG) sehen vor, dass bestimmte Zuständigkeiten im Rahmen der Satzung einem Aufsichtsgremium übertragen werden können. Es handelt sich hierbei weitgehend um Geschäfte, die bei der GEMA auch bisher nach der Satzung (in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Vorstand) des Beschlusses bzw. der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Nicht als gesonderte Kompetenz des Aufsichtsrats im Regelwerk genannt sind bislang die Bestimmung der Grundsätze des Risikomanagements, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Bestimmung von Wahrnehmungsbedingungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Gremien, insbesondere der Mitgliederversammlung, fallen. Zur Umsetzung von § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 VGG sollen alle betreffenden Zuständigkeiten nunmehr in § 13 Ziffer 3 der Satzung geregelt werden.

Wie in der derzeitigen Geschäftsordnung für den Vorstand sollen Einzelheiten zur Abgrenzung der Aufgaben von Aufsichtsrat und Vorstand auch in Zukunft in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Aufsichtsrat beschließt.

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

20. Die ordentlichen Mitglieder Burkhard Brozat, Dagmar Diernhammer, Frank Dostal, Heiner Graf, Norbert Hammerschmidt, Reinhard Hömig, Hans-Joachim Horn-Bernges, Edith Jeske, Johann Dennerlein Alleinh. Suzan Frauenberger e.K., Willy Klüter, Dr. Michael Kunze, Walter Kutt, Monika Lakomy, Manfred Maurenbrecher, Johannes G. Möring, Helmut Müller, Rudolf Müssig, Neuer Münchner Musikverlag Maria M. Frauenberger & Töchter GmbH, Renate Niederbremer, Klaus Pelizaeus, Tobias Reitz, Claudia Schorlemmer-Pentinghaus, Susanne Sigl, Jutta Staudenmayer, Paul Dieter Steudter, Stefan Waggerhausen, Hans-Ulrich Weigel, Pe Malou Werner, Gerhard Wesche, Andreas Zaron und Peter Zentner sowie die Delegierten Toni Brandner, Dr. Roger Charles Pfister und Alexander Scholz stellen zu § 13 Ziffer 6 Absatz 1 Satz 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 182) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 13

§ 13

6. Die Abstimmung im Aufsichtsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn die in einer Aufsichtsratssitzung anwesenden Komponisten einstimmig eine Meinung vertreten, so können sie von den übrigen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht überstimmt werden.

6. Die Abstimmung im Aufsichtsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. (- - -)

Stimmvertretung ist unzulässig. ...

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, ... wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens je zwei Mitglieder jeder Berufsgruppe, anwesend sind.

Begründung:

Die Bevorzugung erfüllt nicht den Anspruch der Gleichbehandlung. Sie ist ein sachlich nicht mehr begründbares Relikt, das im Interesse der solidarischen, demokratischen Willensbildung in der GEMA abgeschafft werden muss. Die Komponisten verfügen ohnehin über mehr Stimmen (6) im Aufsichtsrat als die Textdichter (4) und die Verleger (5).

21. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 20 der Satzung (Jahrbuch Seite 186) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Redaktionelle Änderungen des Regelwerks“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 20

Der Aufsichtsrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt, redaktionelle Änderungen von Satzung, Verteilungsplan und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen vorzunehmen, solange sie nur die sprachliche Form, jedoch nicht den Regelungsgehalt betreffen. Dies umfasst ausschließlich die Korrektur von Fehlern der Orthographie, Grammatik oder Interpunktion, die Anpassung von Verweisen auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen sowie die Vereinheitlichung von Abkürzungen.

Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen werden in der auf die Beschlussfassung des Aufsichtsrats folgenden Ausgabe der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“ mitgeteilt, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

§ 20

Der Aufsichtsrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt, redaktionelle Änderungen von Satzung, Verteilungsplan und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen vorzunehmen, solange sie nur die sprachliche Form, jedoch nicht den Regelungsgehalt betreffen. Dies umfasst ausschließlich die Korrektur von Fehlern der Orthographie, Grammatik oder Interpunktion, **die Anpassung von Verweisen und Nummerierungen innerhalb des GEMA-Regelwerks**, die Anpassung von Verweisen auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen sowie die Vereinheitlichung von Abkürzungen.

Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen werden **veröffentlicht**. **Die Mitglieder werden hierüber** in der auf die Beschlussfassung des Aufsichtsrats folgenden Ausgabe der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“ **informiert**, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese **Information** hingewiesen wird.

Begründung:

Nach der derzeitigen Fassung von § 20 der Satzung können Aufsichtsrat und Vorstand Verweise auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen redaktionell anpassen. Um die Mitgliederversammlung weiter zu entlasten, wird beantragt, die Befugnis von Aufsichtsrat und Vorstand um die Anpassung von Verweisen und Nummerierungen innerhalb des Regelwerks der GEMA zu erweitern. Diese Erweiterung ist insbesondere vor dem Hintergrund der redaktionellen Überarbeitung des Verteilungsplans empfehlenswert, da diese zahlreiche Anpassungen von Verweisen in anderen Teilen des Regelwerks wie z.B. den Geschäftsordnungen für die verschiedenen Wertungsverfahren nach sich ziehen wird. Aus dem gleichen Grund soll die Veröffentlichung der redaktionellen Änderungen nicht mehr in der „virtuos“, sondern z.B. auf der Website der GEMA erfolgen, um die „virtuos“ nicht zu überfrachten. Die Mitglieder sollen in der „virtuos“ jedoch über die Veröffentlichung der redaktionellen Änderungen informiert werden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

VI. Antrag zum Berechtigungsvertrag

22. Aufsichtsrat und Vorstand stellen den Antrag, den Berechtigungsvertrag (Jahrbuch Seite 187 ff.) um den nachstehend abgedruckten § 1a zu ergänzen und den nachstehend abgedruckten Beschluss zu fassen („Vergabe vergütungsfreier Lizenzen“):

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

§ 1

Der Berechtigte überträgt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte in folgendem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

...

Beantragte Neufassung:

§ 1

...

§ 1a

Der Berechtigte hat die Möglichkeit, auf Antrag eine vergütungsfreie GEMA-Nicht-Kommerzielle-Lizenz („GEMA-NK-Lizenz“) für die gemäß § 1 übertragenen Rechte zu erwerben, die ihn dazu berechtigt,

- a) seine Werke selbst nicht-kommerziell zu nutzen und
- b) jedermann oder einzelnen Personen eine vergütungsfreie Lizenz für die nicht-kommerzielle Nutzung seiner Werke einzuräumen.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der GEMA-NK-Lizenz und die Bedingungen für die Vergabe vergütungsfreier Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind zu veröffentlichen.

Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 1a Absatz 2 Berechtigungsvertrag

Voraussetzung für den Erwerb der GEMA-NK-Lizenz ist, dass der Berechtigte die Zustimmung aller an den betreffenden Werken beteiligten Berechtigten eingeholt hat und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMA-NK-Lizenz anerkennt.

Für Nutzungen der betreffenden Werke, die kommerziell sind, einen so genannten „mixed-use“ darstellen oder unter einen gesetzlichen Vergütungsanspruch fallen, werden die gemäß § 1 des Berechtigungsvertrages übertragenen Rechte weiterhin von der GEMA wahrgenommen.

Als kommerziell gelten alle Nutzungshandlungen, die direkt oder indirekt auf einen vermögenswerten Vorteil gerichtet sind. Umfasst sind damit alle Nutzungen, für die direkt oder indirekt ein vermögenswerter Vorteil erlangt oder angestrebt wird, ohne Rücksicht auf die Art der Nutzung und die Person des Begünstigten.

Ein „mixed-use“ liegt vor, wenn die betreffenden Werke zusammen mit von der GEMA wahrgenommenen Werken genutzt werden, für die keine GEMA-NK-Lizenz erteilt worden ist, und wenn die Nutzung durch die GEMA pauschal lizenziert wird.

Begründung:

Die vorgeschlagene Neuregelung dient der Umsetzung von §§ 11, 17 Absatz 1 Ziffer 16 und 53 Absatz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

Nach diesen Vorschriften haben die Verwertungsgesellschaften durch Beschluss der Mitgliederversammlung Bedingungen festzulegen, zu denen ihre Berechtigten jedermann das Recht einräumen können, ihre Werke zu nicht-kommerziellen Zwecken vergütungsfrei zu nutzen. Den Berechtigten soll damit ermöglicht werden, vergütungsfreie Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung ihrer Werke zu vergeben.

Mit der beantragten Neuregelung soll das Recht zur Vergabe vergütungsfreier Lizenzen in einem neuen § 1a Berechtigungsvertrag verankert werden. Darüber hinaus sieht der Antrag einen Beschluss der Mitgliederversammlung über die Bedingungen vor, zu denen die Berechtigten die vergütungsfreien Lizenzen vergeben können. Als Grundlage hierfür dient das Modell zur Vergabe vergütungsfreier Lizenzen, das der Mitgliederversammlung 2015 vorgestellt worden ist. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen sollen den Berechtigten durch eine Veröffentlichung in der „virtuos“ und auf der GEMA-Website bekannt gemacht werden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

VII. Redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans

23. Aufsichtsrat und Vorstand stellen den Antrag, die Verteilungspläne A. für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seiten 307-352), B. für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seiten 353-369) und C. für den Nutzungsbereich Online (Jahrbuch Seiten 370-373) durch den in Anlage 1 vorgelegten einheitlichen, redaktionell überarbeiteten Verteilungsplan für alle Sparten zu ersetzen („redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans“).

Die beantragte redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans der GEMA nebst Begründung liegt bei als Anlage 1 dieser Tagesordnung (ab S. 94). Bei Annahme dieses Antrags zur redaktionellen Neufassung des gesamten Verteilungsplans sind auch die nachfolgend unter VIII. aufgeführten Anträge zu inhaltlichen Änderungen der Verteilung redaktionell an die neue Fassung des Verteilungsplans anzupassen.

VIII. Anträge zum Verteilungsplan

24. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 1 Ziffer 1 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 307), Abschnitt V Ziffer 3 b) (Jahrbuch Seite 323) und Abschnitt IX Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 330) und Abschnitt V Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seite 365) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („AR/VR-Verteilung Fernsehen“):

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Allgemeine Grundsätze

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

1. Für jedes Geschäftsjahr wird von dem Gesamtbetrag, den die GEMA innerhalb Deutschlands durch Verwertung der ihr übertragenen Aufführungs- (einschließlich Sende-) Rechte erzielt hat, nach Abzug der Kosten, die an die Bezugsberechtigten zur Verteilung gelangende Summe festgesetzt (Verteilungssumme). Von dem Gesamtbetrag, der zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung steht, und von dem Gesamtbetrag, der zur Verteilung aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung steht, werden jeweils $66 \frac{2}{3} \%$ zugunsten des Senderechts und $33 \frac{1}{3} \%$ zugunsten der mechanischen Rechte verrechnet.

§ 1

1. Für jedes Geschäftsjahr wird von dem Gesamtbetrag, den die GEMA innerhalb Deutschlands durch Verwertung der ihr übertragenen Aufführungs- (einschließlich Sende-) Rechte erzielt hat, nach Abzug der Kosten, die an die Bezugsberechtigten zur Verteilung gelangende Summe festgesetzt (Verteilungssumme).

Von den Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, (- - -) werden (- - -) $66 \frac{2}{3} \%$ zugunsten des Senderechts und $33 \frac{1}{3} \%$ zugunsten der mechanischen Rechte verteilt.

Die Aufteilung der aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen auf das Senderecht und die mechanischen Rechte richtet sich danach, welcher Anteil der für das jeweilige Vorjahr pro Fernsehprogramm ermittelten Minuten auf die Sparte FS (ohne Werbung im Sinne von § 1 k des Berechtigungsvertrags) entfallen ist (FS-Anteil). Minuten im Sinne dieser Vorschrift sind die mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß Abschnitt XIV Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen multiplizierten

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Sendeminuten. Je nach FS-Anteil erfolgt die Aufteilung nach folgenden drei Segmenten:

Segment 1: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 100 % bis 66,67 % werden die aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 1 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.

Segment 2: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 66,66 % bis 33,33 % werden die aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 2/3 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.

Segment 3: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 33,32 % bis 0 % werden die aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 1/3 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.

Für die Aufteilung der Einnahmen aus Musiknutzungen in solchen Fernsehsendern, für die kein eigener FS-Anteil ermittelt werden kann, wird ein FS-Anteil zugrunde gelegt, der dem Durchschnitt aller ermittelten FS-Anteile entspricht.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

3. a) ...

b) Für die der Programmverrechnung gemäß Abschnitt VIII Ziffer 3 c) Absatz 1 unterliegenden Hörfunkwellen und Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable Senderkoeffizienten gebildet.

b) Für die der Programmverrechnung gemäß Abschnitt VIII Ziffer 3 c) Absatz 1 unterliegenden Hörfunkwellen und Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable Senderkoeffizienten gebildet. **Für die Hörfunkwellen werden einheitliche Senderkoeffizienten für die Verteilung in den Sparten R und R VR gebildet. Für die Fernsehprogramme werden gesonderte Senderkoeffizienten für die Verteilung in den Sparten FS und T FS (AR-Senderkoeffizient) und für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR (VR-Senderkoeffizient) gebildet.**

Die Bildung der Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk und das Fernsehen erfolgt, indem der jeweils pro Hörfunkwelle oder Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für die jeweilige Hörfunkwelle oder das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird. Für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird ein Senderkoeffizient für jede Landesrundfunkanstalt gebildet, der einheitlich für alle Hörfunkwellen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt gilt. Hierzu wird der für die jeweilige Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnende Nettobetrag durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen Wellen dieser Landesrundfunkanstalt geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt.⁵⁾

...

Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß Abschnitt IX Ziffer 1 Absatz 2 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Hörfunkwellen und Fernsehprogramme ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiterleitung, vermindert um die in § 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 a) der

Für die Bildung der Senderkoeffizienten im Hörfunk ist der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung (- - -) die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß Abschnitt IX Ziffer 1 Absatz 2 (- - -) ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiterleitung, vermindert um die in § 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 a) der Allgemeinen Grundsätze vorgesehenen Abzüge. Für

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Allgemeinen Grundsätze vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten mit der Maßgabe, dass die Sendeminuten in Fernsehsendungen mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß Abschnitt XIV Ziffer 3 multipliziert werden.⁶⁾

die Bildung der AR-Senderkoeffizienten im Fernsehen ist der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung der gemäß § 1 Ziffer 1 Absatz 3 bis 7 der Allgemeinen Grundsätze dem Senderecht zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß Abschnitt IX Ziffer 1 Absatz 2 ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in § 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 a) der Allgemeinen Grundsätze vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften.

Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten mit der Maßgabe, dass die Sendeminuten **für die Bildung der AR-Senderkoeffizienten im Fernsehen** mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß Abschnitt XIV Ziffer 3 multipliziert werden.⁶⁾

⁵⁾ Dieser Faktor beträgt für das Geschäftsjahr 2013 einheitlich ein Zehntel. Über Anpassungen des Faktors für künftige Geschäftsjahre beschließt der Aufsichtsrat.

⁶⁾ Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die Sendeminuten mit 1/3 multipliziert.

⁵⁾ ...

⁶⁾ Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die **Senderkoeffizienten im Hörfunk mit 1/3 und die AR-Senderkoeffizienten im Fernsehen mit 1/2** multipliziert.

IX. Verteilung

1. ...

Der Anteil von $66 \frac{2}{3}$ % für das Senderecht in Hörfunksendungen gemäß § 1 Ziff. 1 Satz 2 der Allgemeinen Grundsätze wird in der Sparte R verrechnet. In der Sparte R wird ein Minutenwert Hörfunk gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die

IX. Verteilung

1. ...

Der Anteil von $66 \frac{2}{3}$ % für das Senderecht in Hörfunksendungen gemäß § 1 Ziff. 1 **Absatz 2** der Allgemeinen Grundsätze wird in der Sparte R **verteilt**. In der Sparte R wird ein Minutenwert Hörfunk gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die

Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Punktbewertungen gemäß den Abschnitten X bis XII (Rundfunk), mit den Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b) und den Kulturfaktoren gemäß Abschnitt V Ziffer 3 c).

Der Anteil von $66 \frac{2}{3} \%$ für das Senderecht in Fernsehsendungen gemäß § 1 Ziff. 1 Satz 2 der Allgemeinen Grundsätze wird in den Sparten FS und T FS zu einem Minutenwert Fernsehen auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verrechnet. Der Minutenwert Fernsehen wird gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich in der Sparte FS durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen, in der Sparte T FS entsprechend auf der Grundlage der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekunden und einem aus dem Minutenwert Fernsehen abgeleiteten Musiksekundenwert. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den jeweils geltenden Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b), den Fernsehkoeffizienten gemäß Abschnitt XIV Ziffer 3 sowie gegebenenfalls den Punktbewertungen gemäß den Abschnitten X – XII (Rundfunk).

...

Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Punktbewertungen gemäß den Abschnitten X bis XII (Rundfunk), mit den Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b) und den Kulturfaktoren gemäß Abschnitt V Ziffer 3 c).

Der gemäß § 1 Ziff. 1 Absatz 3 bis 7 der Allgemeinen Grundsätze dem Senderecht zuzuordnende Anteil an den Erträgen aus Musiknutzungen im Fernsehen wird in den Sparten FS und T FS zu einem Minutenwert Fernsehen auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Der Minutenwert Fernsehen wird gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich in der Sparte FS durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen, in der Sparte T FS entsprechend auf der Grundlage der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekunden und einem aus dem Minutenwert Fernsehen abgeleiteten Musiksekundenwert. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den jeweils geltenden **AR**-Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b), den Fernsehkoeffizienten gemäß Abschnitt XIV Ziffer 3 sowie gegebenenfalls den Punktbewertungen gemäß den Abschnitten X – XII (Rundfunk).

...

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

B. Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

V. Rundfunk

1. ...

Der Anteil von $33 \frac{1}{3}$ % für die mechanischen Rechte in Hörfunksendungen gemäß § 1 Ziff. 1 Satz 2 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht wird in der Sparte RVR verrechnet. In der Sparte RVR wird ein Minutenwert Hörfunk gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minuten multipliziert mit dem Minutenwert Hörfunk. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht und mit den Kulturfaktoren gemäß Abschnitt V Ziffer 3 c) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht.

Der Anteil von $33 \frac{1}{3}$ % für die mechanischen Rechte in Fernsehsendungen gemäß § 1 Ziff. 1 Satz 2 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht wird in den Sparten FSVR und TFSVR zu einem Minutenwert Fernsehen auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verrechnet. Der Minutenwert Fernsehen wird gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert und so der Wert der einzelnen Minute errechnet wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich in der Sparte FSVR durch Multiplikation der für die

V. Rundfunk

1. ...

Der Anteil von $33 \frac{1}{3}$ % für die mechanischen Rechte in Hörfunksendungen gemäß § 1 Ziff. 1 **Absatz 2** der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht wird in der Sparte RVR **verteilt**. In der Sparte RVR wird ein Minutenwert Hörfunk gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minuten multipliziert mit dem Minutenwert Hörfunk. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht und mit den Kulturfaktoren gemäß Abschnitt V Ziffer 3 c) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht.

Der **gemäß § 1 Ziff. 1 Absatz 3 bis 7 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an den Erträgen aus Musiknutzungen im Fernsehen** wird in den Sparten FSVR und TFSVR zu einem Minutenwert Fernsehen auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme **verteilt**. Der Minutenwert Fernsehen wird gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert und so der Wert der einzelnen Minute errechnet wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich

Nutzungen des Werkes ermittelten Minuten mit dem Minutenwert Fernsehen, in der Sparte TFS VR entsprechend auf der Grundlage der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekunden und einem aus dem Minutenwert Fernsehen abgeleiteten Musiksekundenwert. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht und mit den sich gemäß Ziffer 6 dieses Abschnitts ergebenden Koeffizienten.

in der Sparte FS VR durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minuten mit dem Minutenwert Fernsehen, in der Sparte TFS VR entsprechend auf der Grundlage der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekunden und einem aus dem Minutenwert Fernsehen abgeleiteten Musiksekundenwert. Minuten im Sinne **der vorstehenden** Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den **VR-Senderkoeffizienten** und mit den sich gemäß Ziffer 6 dieses Abschnitts ergebenden Koeffizienten. **Für die Bildung der VR-Senderkoeffizienten im Fernsehen findet Abschnitt V Ziffer 3 b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht wie folgt Anwendung: Als Nettobetrag gilt der gemäß § 1 Ziffer 1 Absatz 3 bis 7 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß vorstehendem Absatz 2 ergibt, vermindert um die in § 1 Ziffer 1 Absatz 1 der Allgemeinen Grundsätze vorgesehene Kommission. Als Minuten gelten die Sendeminuten, multipliziert mit den sich gemäß Ziffer 6 dieses Abschnitts ergebenden Koeffizienten.**

...

...

Begründung:

Beantragt wird eine Reform der Aufteilung des Senderinkassos im Fernsehbereich auf das Senderecht (AR) und die mechanischen Rechte (VR). Bislang wird das Senderinkasso pauschal im Verhältnis 2:1 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt (§ 1 Ziffer 1 Satz 2 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, i.F. AG VP-A). Diese pauschale Aufteilung des Inkassos lässt jedoch unberücksichtigt, dass die GEMA die mechanischen Rechte nicht für alle im Fernsehen gesendeten Produktionen im selben Umfang wahrnimmt: Während sie für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens sowohl das Vervielfältigungs- als auch das Herstellungsrecht an die Sendeunternehmen vergibt, ist bei Fremdproduktionen (einschließlich Sendereignenwerbung) lediglich das Vervielfältigungsrecht erfasst. Diesem Umstand trägt die beantragte Neuregelung Rechnung, indem die bisherige pauschale Aufteilung des Senderinkassos auf die Bereiche AR und VR durch eine Regelung ersetzt

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

werden soll, die den Anteil der Fernsehprogramme an Eigen- und Auftragsproduktionen einerseits und Fremdproduktionen andererseits berücksichtigt. Die Neuregelung soll für die Rundfunkverteilung ab Geschäftsjahr 2016 (Ausschüttung zum 1.7.2017) zur Anwendung kommen.

Im Einzelnen soll die AR/VR-Verteilung im Fernsehbereich wie folgt neu geregelt werden:

Für jedes nach Programm verrechnete Fernsehprogramm soll nach der beantragten Neufassung von § 1 Ziffer 1 AG VP-A ermittelt werden, welcher Anteil an den für das Programm für das jeweilige Vorjahr ermittelten Minuten auf die Sparte FS (ohne Werbung im Sinne von § 1 k des Berechtigungsvertrags) entfallen ist (FS-Anteil). In der Sparte FS werden Eigen- und Auftragsproduktionen verrechnet, für die die GEMA (mit Ausnahme der von § 1 k des Berechtigungsvertrags erfassten Werbung) das Herstellungsrecht an die Sendeunternehmen vergibt.

In einem nächsten Schritt werden die Fernsehprogramme entsprechend ihren jeweiligen FS-Anteilen einem von drei Segmenten zugeordnet. Für jedes der drei Segmente gilt ein einheitliches AR/VR-Verhältnis pro Segment, nach dem das Senderinkasso auf die Verteilungssummen im Senderecht (AR) bzw. mechanischen Recht (VR) aufgeteilt wird. Im Einzelnen sind folgende Segmente vorgesehen:

Segment	FS-Anteil in %	AR/VR-Verhältnis
1.	100 – 66,67	2 : 1
2.	66,66 – 33,33	2 : 2/3
3.	33,32 – 0	2 : 1/3

Für Programme mit hohem Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen bleibt somit das bisherige AR/VR-Verhältnis von 2:1 erhalten, während für Programme mit einem niedrigeren Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen ein geringerer Anteil am Senderinkasso in die VR-Verteilungssumme fließt. Für die Aufteilung solcher Erträge aus Musiknutzungen im Fernsehen, für die kein eigener FS-Anteil ermittelt werden kann – z.B. weil es sich um neue Fernsehprogramme oder solche unterhalb der Programmverrechnungsgrenze handelt –, soll ein FS-Anteil zugrunde gelegt werden, der dem Durchschnitt aller ermittelten FS-Anteile entspricht.

Die differenzierte AR/VR-Aufteilung des Senderinkassos ist auch auf Ebene der Senderkoeffizienten zu berücksichtigen. Diese bilden im Rahmen der Rundfunkverteilung ab, in welchem Verhältnis die für die einzelnen Programme zu berücksichtigenden Inkassobeträge zueinander stehen. Da sich dieses Verhältnis künftig in AR und VR jeweils unterschiedlich gestalten kann, sollen die bisherigen einheitlichen Senderkoeffizienten im Fernsehen durch getrennte AR- und VR-Senderkoeffizienten ersetzt werden (vgl. Abschnitt V Ziffer 3 b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht sowie Abschnitt V Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht). Die jeweiligen Senderkoeffizienten werden auf Basis der Inkassoanteile berechnet, die nach der beantragten Neuregelung dem AR bzw. dem VR zugeordnet worden sind. Sie finden Anwendung sowohl bei der Berechnung der Minutenwerte im AR und VR, als auch bei der Berechnung der Ausschüttung pro Werk.

25. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 18 der Satzung (Jahrbuch Seite 186), § 1 Ziffer 4 a) Absatz 1 (Jahrbuch Seite 308) und § 7 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 314), Abschnitt V Ziffer 2 (Jahrbuch Seite 322) und Abschnitt IX Ziffer 6 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 334), § 1 Ziffer 2 Absatz 1 (Jahrbuch Seite 353) und § 6 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seite 358) und Abschnitt III Ziffer 2 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seite 362) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilungsfristen und nicht verteilbare Einnahmen“)

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 18

§ 18

Der Aufsichtsrat legt die Abrechnungstermine (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands fest. Soweit Einnahmen, die die GEMA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs für bereits abgerechnete Abrechnungszeiträume erzielt, als prozentualer Zuschlag zu diesen Abrechnungszeiträumen oder werk- und nutzungsbezogen verteilt werden, legt der Aufsichtsrat die Abrechnungstermine aufgrund der Vorschläge des Vorstands gesondert fest. Die Abrechnungs- und Vorauszahlungstermine sind zu veröffentlichen.

Entfällt

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Allgemeine Grundsätze

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

4. a) Es werden aufgrund der Gegenseitigkeitsverträge jeweils 10 % von der Verteilungssumme für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Soweit Zinserträge, Konventionalstrafen und andere unverteilbare Beträge anfallen, werden sie gleichen Zwecken zugeführt.

4. a) Es werden aufgrund der Gegenseitigkeitsverträge jeweils 10 % von der Verteilungssumme für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Soweit Zinserträge, Konventionalstrafen, **nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes** und andere unverteilbare Beträge anfallen, werden sie gleichen Zwecken

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

zugeführt.

In Erfüllung des sozialen Zweckes geschieht dies zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren verteilt. Das Beteiligungsverhältnis wird von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

§ 7

Entfällt

§ 7

Die GEMA verteilt die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden. Einnahmen aus den Rechten, die die GEMA für Nutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erzielt, werden spätestens sechs Monate nach Erhalt an die Mitglieder verteilt. Die Verteilungsfristen nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die GEMA aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

Die Ausschüttungstermine für die einzelnen Sparten (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine werden unter Berücksichtigung der Verteilungsfristen des Absatz 1 durch den Aufsichtsrat jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands festgelegt. Soweit Einnahmen, die die GEMA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs für bereits abgerechnete Verteilungszeiträume erzielt, als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen oder werk- und nutzungsbezogen verteilt werden, legt der Aufsichtsrat die Ausschüttungstermine aufgrund der Vorschläge

des Vorstands gesondert fest. Die Ausschüttungs- und Vorauszahlungstermine sind zu veröffentlichen.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

2. Macht ein Bezugsberechtigter innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abrechnungstermin des jeweiligen Abrechnungszeitraums gemäß § 18 der Satzung glaubhaft, dass Aufführungen stattgefunden haben, ohne dass diese in den verwertbaren Programmen enthalten sind, werden diese Aufführungen mit der Abrechnung des laufenden Geschäftsjahres verrechnet. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht für solche Programme, die gemäß Abschnitt IV Ziff. 4 von der Verrechnung ausgeschlossen oder zurückgestellt wurden. In diesen Fällen setzt eine Verrechnung voraus, dass der Bezugsberechtigte den vollen Beweis (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter) für die Richtigkeit der Programme erbringt.

IX. Verteilung

6. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie
in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, des Tonfilms, der Tonfilmdirektverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten und
in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten
nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gemäß § 18 der Satzung eingehen.

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

2. Macht ein Bezugsberechtigter innerhalb von zwölf Monaten nach dem **Ausschüttungstermin des jeweiligen Verteilungszeitraums gemäß § 7 Absatz 2 der Allgemeinen Grundsätze** glaubhaft, dass Aufführungen stattgefunden haben, ohne dass diese in den verwertbaren Programmen enthalten sind, werden diese Aufführungen mit der Abrechnung des laufenden Geschäftsjahres **verteilt**. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht für solche Programme, die gemäß Abschnitt IV Ziff. 4 von der Verrechnung ausgeschlossen oder zurückgestellt wurden. In diesen Fällen setzt eine Verrechnung voraus, dass der Bezugsberechtigte den vollen Beweis (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter) für die Richtigkeit der Programme erbringt.

IX. Verteilung

6. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie
in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, des Tonfilms, der Tonfilmdirektverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten und
in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten
nach dem jeweiligen **Ausschüttungstermin gemäß § 7 Absatz 2 der Allgemeinen Grundsätze** eingehen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

...

...

B. Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Allgemeine Grundsätze

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

2. Zinserträge, Konventionalstrafen und andere unverteilmare Beträge werden für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

2. Zinserträge, Konventionalstrafen, **nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes** und andere unverteilmare Beträge werden für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

In Erfüllung des sozialen Zweckes geschieht dies zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren verteilt. Das Beteiligungsverhältnis wird von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

...

§ 6

§ 6

Die GEMA verteilt die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden. Einnahmen aus den Rechten, die die GEMA für Nutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erzielt, werden spätestens sechs Monate nach Erhalt an die Mitglieder verteilt. Die Verteilungsfristen nach Satz 1 und 2 gelten nicht, solange die GEMA aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

Die Ausschüttungstermine für die einzelnen Sparten (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine werden unter Berücksichtigung der Verteilungsfristen des Absatz 1 durch den Auf-

sichtsrat jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands festgelegt. Soweit Einnahmen, die die GEMA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs für bereits abgerechnete Verteilungszeiträume erzielt, als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen oder werk- und nutzungsbezogen verteilt werden, legt der Aufsichtsrat die Ausschüttungstermine aufgrund der Vorschläge des Vorstands gesondert fest. Die Ausschüttungs- und Vorauszahlungstermine sind zu veröffentlichen.

§ 7

- 1. Zu diesem Verteilungsplan werden ... Ausführungsbestimmungen erlassen, in denen die praktische Anwendung der im Verteilungsplan enthaltenen Grundsätze geregelt wird.
- 2. Änderungen des Verteilungsplanes und der Ausführungsbestimmungen hierzu sind nur gemäß § 11 b) der Satzung zulässig.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

III. Verteilung

III. Verteilung

2. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie

2. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie

in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, der Tonfilm-Direktverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von 18 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 12 Monaten

in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, der Tonfilm-Direktverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von 18 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 12 Monaten

nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gemäß § 18 der Satzung eingehen.

nach dem jeweiligen **Ausschüttungstermin gemäß § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Grundsätze** eingehen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

...

...

Begründung:

Gemäß § 28 Absatz 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) haben die Verwertungsgesellschaften Fristen zu regeln, binnen derer die Einnahmen aus den von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechten verteilt werden. Einnahmen, die die GEMA aus Repräsentationsvereinbarungen z.B. mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften erzielt, müssen hierbei gemäß § 46 Absatz 3 VGG spätestens binnen sechs Monaten nach Erhalt an die Berechtigten der GEMA verteilt werden. Sonstige Einnahmen aus den Rechten sind gemäß § 28 Absatz 2 VGG spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu verteilen, in dem sie eingezogen wurden.

Die beantragte Neufassung von § 7 Absatz 1 der Allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans für das Aufführungs- und Senderecht (i.F.: AG VP-A) bzw. § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans für das mechanische Vervielfältigungsrecht (i.F.: AG VP-B) regelt gemäß § 28 Absatz 3 VGG, dass die vorgenannten Fristen nicht gelten, soweit die GEMA aus sachlichen Gründen an der Verteilung gehindert ist.

Die konkreten Ausschüttungstermine für die einzelnen Sparten sollen auch künftig durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands festgelegt werden. Um alle für die Verteilung relevanten Fristen in einer Bestimmung zusammenzuführen, soll die betreffende Regelung aus § 18 der Satzung in die Verteilungspläne überführt werden.

Zu regeln ist ferner die Verwendung so genannter „nicht verteilter Einnahmen aus den Rechten“ im Sinne des § 30 VGG. Unter diesem Begriff sind ausschließlich solche Einnahmen zu verstehen, die nicht verteilt werden können, weil der Berechtigte trotz angemessener Maßnahmen der Verwertungsgesellschaft nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Einnahmen erzielt wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann. Nach der beantragten Neufassung von § 1 Ziffer 4 a) AG VP-A und § 1 Ziffer 2 AG VP-B sollen diese Einnahmen – ebenso wie sonstige unverteilbare Beträge – für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

26. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 1 Ziffer 6 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 308) und Abschnitt VI Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seite 368) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung Bibliothekstantieme“):

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Allgemeine Grundsätze

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

6. Das Beteiligungsverhältnis an den Einnahmen aus der Bibliothekstantieme wird wie folgt festgelegt:

Für die Nutzungsart Noten 77 %

Für die Nutzungsart Tonträger 20 %

Für die Nutzungsart Bildtonträger 3 %

Die Verteilung an die Bezugsberechtigten erfolgt im ersten Falle nach § 1 Ziff. 4 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, im zweiten Falle nach Abschn. IV Ziff. 9 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht, im dritten Falle nach Abschn. VI Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht.

§ 1

6. Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothekstantieme) werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

Der auf den Verleih von Tonträgern entfallende Anteil wird zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

Der auf den Verleih von Bildtonträgern entfallende Anteil wird zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und TFS VR zugewiesen.

Der auf den Verleih von Notenmaterial entfallende Anteil wird als unverteiltbar behandelt.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 beschlossene Neuregelung der Verteilung der Bibliothekstantieme gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2016.

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

B. Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

VI. Bildtonträger

7. Programmlose Einnahmen aus der Vermietung und dem Verleih von Bildtonträgern werden mit den Lizenzentnahmen für Bildtonträger durch prozentuale Zuschläge ausgeschüttet.

VI. Bildtonträger

7. Programmlose Einnahmen aus der Vermietung und dem Verleih von Bildtonträgern werden **zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und TFS VR zugewiesen.**

Begründung:

§ 27 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) regelt die so genannte „Bibliothekstantieme“. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Vergütungsanspruch für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken von Werken durch Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere durch öffentliche Bibliotheken. Die deutschen Verwertungsgesellschaften, die den Vergütungsanspruch gem. § 27 Absatz 2 UrhG für ihre Berechtigten wahrnehmen, haben sich zu diesem Zweck zur „Zentralstelle Bibliothekstantieme“ (ZBT) zusammengeschlossen. Die ZBT hat nunmehr die Aufteilung ihrer Einnahmen auf die beteiligten Verwertungsgesellschaften neu geregelt, was zu einem deutlichen Anstieg des auf die GEMA entfallenden Anteils geführt hat. Gleichzeitig ermöglichen die neuen Verteilungsregeln der ZBT eine weitere Aufteilung dieses Anteils, der bislang pauschalierend berechnet wurde, auf die einzelnen für die Bibliothekstantieme relevanten Medienarten. Im Falle der GEMA sind dies Tonträger, Bildtonträger und – da die GEMA im Bereich der Bibliothekstantieme ausnahmsweise auch die graphischen Rechte wahrnimmt – Noten.

Die Veränderungen bei der Verteilung der ZBT sind auch für die Binnenverteilung des auf die GEMA entfallenden Anteils zu berücksichtigen: Während den einzelnen Medienarten gemäß § 1 Ziffer 6 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (i.F.: AG VP-A) bislang pauschale Anteile an der Bibliothekstantieme zugewiesen wurden, kann die GEMA nunmehr präzise zuordnen, welche Anteile jeweils auf den Verleih von Tonträgern, Bildtonträgern und Noten entfallen. Die beantragte Neufassung von § 1 Ziffer 6 AG VP-A sieht daher keine pauschalen Quoten mehr für die Aufteilung der Bibliothekstantieme auf die für die GEMA relevanten Medienarten vor.

Die weitere Zuordnung der auf die einzelnen Medienarten entfallenden Anteile zu den Sparten BT VR, Phono VR und R VR bzw. (hinsichtlich des auf Noten entfallenden Anteils) zu den Mitteln für soziale und kulturelle Zwecke soll grundsätzlich unverändert bleiben, aus Gründen der Transparenz aber nicht mehr im Wege des Verweises auf andere Vorschriften, sondern ausdrücklich geregelt werden. Von dem auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteil soll künftig jedoch – angelehnt an die Berücksichtigung der Hörfunksparte R VR bei der Verteilung des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils – ein Anteil von 25 % in den Fernsehsparten FS VR und TFS VR verteilt werden. Hierdurch wird berücksichtigt, dass in Bibliotheken auch solche Filme verliehen werden, die nicht mehr aktuell auf Bildtonträgern vervielfältigt werden. Eine entsprechende Anpassung wird auch für die Regelung in Abschnitt VI Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen zum

Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht beantragt, die die Verteilung sonstiger programmloser Einnahmen aus dem Verleih und der Vermietung von Bildtonträgern, insbesondere in Videotheken, betrifft.

27. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 4 Ziffer 8 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 310), Abschnitt II Ziffer 1 Absatz 4 Fußnote 2 des Anhangs zu den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 350), § 3 Ziffern 3 und 4 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seite 353 f.), Abschnitt V Ziffer 2 und Abschnitt VI Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seite 366 f.) und zu § 4 (1) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 404) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Neuregelung der Subtextdichterbeteiligung“):

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Allgemeine Grundsätze

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 4

8. Der Textdichter-Anteil ist auch dann zu verrechnen, wenn das Musikstück, zu dem der Text gehört, ohne den Text aufgeführt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text aufgeführt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikstückes auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Ferner wird der Textdichter nicht beteiligt für die Aufführung von Musikstücken, die zwar auf textierten Musikstücken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikstückes auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Bezugsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in

§ 4

8. Der Textdichter-Anteil ist auch dann zu verrechnen, wenn das Musikstück, zu dem der Text gehört, ohne den Text aufgeführt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text aufgeführt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikstückes auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. **Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext.** Ferner wird der Textdichter nicht beteiligt für die Aufführung von Musikstücken, die zwar auf textierten Musikstücken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikstückes auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung **bzw. den Subtext** zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Bezugsberechtigten grundsätzlich das

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

**Anhang zu den Ausführungsbestimmungen
zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht**

**Regelung von Vertragsabschlüssen
zwischen deutschen und ausländischen Verlegern**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

II. Beteiligungsquote des Subverlegers

II. Beteiligungsquote des Subverlegers

1. ...

1. ...

Die deutschen Subverleger haben außerdem, wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlags-Verträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Sub-Textdichter oder -Übersetzer nicht unter $\frac{3}{24}$ ($12\frac{1}{2}\%$) von den Gesamtanteilen²⁾ und die Anteile evtl. GEMA-Sub-Bearbeiter nicht unter $\frac{2}{24}$ ($8\frac{1}{3}\%$)³⁾ der Gesamtanteile⁴⁾ liegen. Diese Beteiligung entspricht dem GEMA-Verteilungsplan.

Die deutschen Subverleger haben außerdem, wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlags-Verträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Sub-Textdichter (- - -) nicht unter $\frac{3}{24}$ ($12\frac{1}{2}\%$) von den Gesamtanteilen²⁾ und die Anteile evtl. GEMA-Sub-Bearbeiter nicht unter $\frac{2}{24}$ ($8\frac{1}{3}\%$)³⁾ der Gesamtanteile⁴⁾ liegen. Diese Beteiligung entspricht dem GEMA-Verteilungsplan.

...

...

1) Bei im deutschsprachigen Ausland subverlegten deutschen Werken sind die von der Auslandsgesellschaft an die GEMA zu verrechnenden Anteile nach den Bestimmungen der Allgemeinen Grundsätze des GEMA-Verteilungsplanes an die deutschen Bezugsberechtigten auszuschießen.

2) Beim Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen hat die GEMA darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Sub-Textdichter oder -Übersetzer bei Vorkommen der Instrumentalversion sowie

...

2) Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn

a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der An-

in Fällen, bei denen nicht festgestellt werden kann, ob die instrumentale oder textierte bzw. subtextierte Version aufgeführt bzw. gesendet wurde, nicht unter $\frac{2}{24}$ ($8\frac{1}{3}\%$) der Gesamtanteile liegen.

meldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind, b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

Die Bestimmungen in Abschnitt V Ziffer 2 (Glaubhaftmachung) und Abschnitt IX Ziffer 6 (Reklamation) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht bleiben unberührt.

Diese Regelung gilt für Verteilungen mit Zahlungsterminen ab dem 1.1.2017. Für Verteilungen mit Zahlungsterminen vor dem 1.1.2017 findet die Regelung in Fußnote 2) in der Fassung vor den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 Anwendung.

- 3) Bei Originalwerken, die in den Musikverwertungsgebieten U, VK, R, E, FS und M zur Aufführung gelangen, beträgt der Bearbeiteranteil für Werke der Gruppe 12 = $\frac{1}{24}$, für Werke der Gruppen ab 24 = $\frac{2}{24}$.
- 4) Für die Verrechnung bis Geschäftsjahr 2013 gilt:
Die Beteiligung des Subbearbeiters hängt von der tatsächlichen Verwertung seiner Subbearbeitung ab. Ist diese zweifelhaft oder deren Feststellung unmöglich, beträgt der Sub-Bearbeiteranteil für Werke der Gruppe 12 = $\frac{1}{48}$, für Werke der Gruppe ab 24 = $\frac{1}{24}$.
Für die Verrechnung ab Geschäftsjahr 2014 gilt:
Der Subbearbeiter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverlag hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Bestimmungen in Abschnitt V Ziffer 2 (Glaubhaftmachung) und Abschnitt IX Ziffer 6 (Reklamation) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht bleiben unberührt.

B. Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Allgemeine Grundsätze

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 3

§ 3

3. Der Textdichter-Anteil ist auch dann zu verrechnen, wenn das Musikwerk, zu

3. Der Textdichter-Anteil ist auch dann zu verrechnen, wenn das Musikwerk, zu

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

dem der Text gehört, ohne den Text auf Tonträger aufgenommen wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text verwendet worden ist, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerkes auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung zurückgeht, ist im Streitfalle durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Bezugsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

4. Für Erträgnisse aus subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland, die nach dem 31. 12. 1979 bei der GEMA registriert werden, gilt für Abschnitt IV Industrie der Ausführungsbestimmungen folgende Regelung:

a) Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtexter hat von 100 % einen festen Anteil von $16 \frac{2}{3}$ % zu beanspruchen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers und gilt nur für die vom Subtexter geschaffene Version bzw. für Instrumentalversionen, bei denen die von ihm geschaffene Titelzeile verwendet wird.

dem der Text gehört, ohne den Text auf Tonträger aufgenommen wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text verwendet worden ist, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerkes auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. **Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext.** Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung **bzw. den Subtext** zurückgeht, ist im Streitfalle durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Bezugsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

4. **a) Bei in Deutschland** subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland (- - -) gilt für Abschnitt IV Industrie der Ausführungsbestimmungen (- - -):

Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn

aa) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

bb) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und

cc) seine Subtextierung in

den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

Die Bestimmungen in Abschnitt III Ziffer 2 (Reklamation) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht bleiben unberührt.

Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von $16 \frac{2}{3}$ %. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers.

b) Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland, die nach dem 31.12.1979 bei der GEMA registriert werden, gilt für Abschnitt IV Industrie der Ausführungsbestimmungen zudem Folgendes:

Mit Einwilligung des Subtexters kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialtext autorisiert werden. Stellt der Spezialtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der Textdichteranteil zwischen den beiden Textern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so wird nur der Texter des Spezialtextes beteiligt.

aa) Mit **schriftlicher** Einwilligung des **Subtextdichters** kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialtext autorisiert werden. Stellt der Spezialtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der **betreffende** Textdichteranteil zwischen den beiden **Textdichtern** geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so **erhält** nur der **Spezialtextdichter den betreffenden Textdichteranteil**.

b) Unter veränderten Verhältnissen kann vom Verleger die Aktualisierung des Textes verlangt werden. Lehnt der Texter dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Verleger das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den Verleger an gerechnet, einen anderen Texter zu wählen. Der bisherige Texter darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue

bb) Unter veränderten Verhältnissen kann vom **Subverleger** die Aktualisierung des **Subtextes** verlangt werden. Lehnt der **Subtextdichter** dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der **Subverleger** das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den **Subverleger** an gerechnet, einen anderen **Textdichter** zu wählen. Der bisherige **Subtextdichter** darf nicht wider-

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Text lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der Textdichteranteil zwischen den beiden Textern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so wird nur der neue Texter beteiligt. Bei nachweislicher Nutzung des alten oder neuen Textes erhält jeweils der Berechtigte den vollen Textdichteranteil ausbezahlt.

c) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des Original-Copyrights verrechnet.

sprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Text lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der **betreffende** Textdichteranteil zwischen den beiden **Textdichtern** geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so **erhält** nur der neue **Textdichter den betreffenden Textdichteranteil.**(- - -)

cc) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des **Originalwerks** verrechnet.^{FN)}

^{FN)} Diese Regelung gilt für Verteilungen mit Zahlungs-terminen ab dem 1.1.2017. Für Verteilungen mit Zahlungs-terminen vor dem 1.1.2017 findet § 3 Ziffer 4 in der Fassung vor den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 Anwendung.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

V. Rundfunk

V. Rundfunk

2. a) Für bis 31. 12. 1994 angemeldete deutsche Fassungen ausländischer Texte erhält der Verfasser des deutschen Textes 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Betrages; der deutsche Textverfasser wird auch an ausländischen oder fremdsprachigen sowie an Instrumentalaufnahmen beteiligt.

2. (- - -)

b) Für ab 1. 1. 1995 angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Der Subtextdichter wird nur an der von ihm geschaffenen Version bzw. an Instrumentalversionen, bei denen die von ihm

(- - -) Für (- - -) angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. **Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn**

geschaffene Titelzeile verwendet wird, beteiligt.

a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und

c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

Die Bestimmungen in Abschnitt III Ziffer 2 (Reklamation) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht bleiben unberührt.^{FN)}

^{FN)} Diese Regelung gilt für Verteilungen mit Zahlungs-terminen ab dem 1.1.2017. Für Verteilungen mit Zahlungs-terminen vor dem 1.1.2017 findet Abschnitt V Ziffer 2 in der Fassung vor den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 Anwendung.

VI. Bildtonträger

2. a) Für bis 31. 12. 1994 angemeldete deutsche Fassungen ausländischer Texte erhält der Verfasser des deutschen Textes 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Betrages; der deutsche Textverfasser wird auch an ausländischen oder fremdsprachigen sowie an Instrumentalaufnahmen beteiligt.

b) Für ab 1. 1. 1995 angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Der Subtextdichter wird nur an der von ihm geschaffenen Version bzw. an Instrumentalversionen, bei denen die von ihm geschaffene Titelzeile verwendet wird, beteiligt.

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

VI. Bildtonträger

2. (- - -)

(- - -) Für (- - -) angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. **Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn**

a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum

Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und

c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

Die Bestimmungen in Abschnitt III Ziffer 2 (Reklamation) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht bleiben unberührt.^{FN)}

^{FN)} Diese Regelung gilt für Verteilungen mit Zahlungs-terminen ab dem 1.1.2017. Für Verteilungen mit Zahlungs-terminen vor dem 1.1.2017 findet Abschnitt VI Ziffer 2 in der Fassung vor den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 Anwendung.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Fassung:

§ 4

(1) Es wird ein Ausgleichsfonds gebildet. Für diesen Ausgleichsfonds wird aus den Wertungsmitteln in der Sparte U jährlich ein Betrag in Höhe von maximal EUR 75.000,- zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Druck- und Subbearbeiter zur Verfügung gestellt. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an die Druck- und Subbearbeiter entscheidet der Aufsichtsrat.¹⁾ Darüber hinaus können die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger dem Ausgleichsfonds bis zu 10% der auf ihre Berufsgruppen entfallenden Beträge zuführen.

§ 4

(1) Es wird ein Ausgleichsfonds gebildet. Für diesen Ausgleichsfonds wird aus den Wertungsmitteln in der Sparte U jährlich ein Betrag in Höhe von maximal EUR 75.000,- zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Druck- und Subbearbeiter zur Verfügung gestellt. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an die Druck- und Subbearbeiter entscheidet der Aufsichtsrat.¹⁾ **Zudem wird für diesen Ausgleichsfonds aus den Wertungsmitteln in der Sparte U jährlich ein Betrag in Höhe von maximal EUR 40.000,- zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Subtextdichter zur**

Verfügung gestellt. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an die Subtextdichter entscheidet ebenfalls der Aufsichtsrat.^{FN)}

Darüber hinaus können die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger dem Ausgleichsfonds bis zu 10 % der auf ihre Berufsgruppen entfallenden Beträge zuführen.

1) § 4 (1) Sätze 2 und 3 sind befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2015 bis 2017.

1) ...

FN) § 4 (1) Sätze 4 und 5 sind befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2017 bis 2019.

Begründung:

Die derzeitige Regelung der Subtextdichterbeteiligung beruht auf der so genannten „Amalfi-Regelung“ von 1991, die eine Beteiligung des Subtextdichters auch bei Unklarheit hinsichtlich der genutzten Fassung vorsieht. Die „Amalfi-Regelung“ wurde durch einen Beschluss der CISAC Ende 2014 dahingehend geändert, dass eine Beteiligung des Subtextdichters nur noch bei tatsächlicher Nutzung der subtextierten Werkfassung erfolgen darf. Da es sich hierbei um eine verbindliche Änderung handelt, ist die GEMA rechtlich dazu verpflichtet, die Regelungen zur Subtextdichterbeteiligung im Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht und im Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht entsprechend anzupassen. Eine Beteiligung des Subtextdichters soll daher – ähnlich wie bei der 2014 neu geregelten Musikbearbeiterbeteiligung – grundsätzlich nur noch dann erfolgen, wenn die Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist. Die beantragte Neuregelung gilt für Verteilungen mit Zahlungsterminen ab 1.1.2017.

Darüber hinaus soll der Subtextdichter nach der beantragten Neuregelung auch dann einen Anspruch auf Beteiligung haben, wenn nur die Instrumentalfassung des Werkes aufgeführt wird, die Zugkraft des Werkes aber auf den Subtext zurückgeht (vgl. § 4 Ziffer 8 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht und § 3 Ziffer 3 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht n.F.). In diesem Fall erhält der Subtextdichter zukünftig in allen Sparten den vollen vorgesehenen Subtextdichter-Anteil.

Schließlich sollen die von der Neuregelung betroffenen Subtextdichter die Möglichkeit haben, einen Härteausgleich gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik zu beantragen. Nach der beantragten Neuregelung entscheidet der Aufsichtsrat über die Bedingungen der Berechnung und Vergabe der für die Subtextdichter zur Verfügung gestellten Mittel. Demgemäß hat der Aufsichtsrat für den Fall, dass die beantragte Neuregelung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, folgende Rahmenbedingungen für Zuwendungen an Subtextdichter im Wege eines Vorratsbeschlusses festgelegt:

- Die Höhe der jährlich zur Verfügung zu stellenden Mittel richtet sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Bedarf, ist aber durch den in der beantragten Neuregelung festgelegten Maximalbetrag (EUR 40.000,-) beschränkt. Sofern die an die Subtextdichter auszahlenden

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Zuwendungen diesen Betrag insgesamt übersteigen, werden sie anteilig gekürzt.

- Voraussetzung für eine Zuwendung aus dem Ausgleichsfonds ist, dass der Subtextdichter in den Spartengruppen U, R und FS für das jeweilige Geschäftsjahr für die Nutzungen seiner subtextierten Werfassungen einen auf der Neuregelung basierenden Verlust von mindestens EUR 500,- hinzunehmen hat und dieser Verlust mindestens 10 % seines Einkommens als Textdichter in diesen Sparten ausmacht.
- Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, wird geprüft, wie hoch die Verluste als Subtextdichter aufgrund der Neuregelung sind. Von dem ermittelten Betrag erhält der Subtextdichter für das Wertungsgeschäftsjahr 2017 30 %, für das Wertungsgeschäftsjahr 2018 20 % und für das Wertungsgeschäftsjahr 2019 10 %.
- Für die Prüfung der Voraussetzungen in allen drei Jahren ist ein einmaliger schriftlicher Antrag an die GEMA Generaldirektion Berlin, Direktion Verteilung Aufführungs- und Senderechte, Postfach 301240, 10722 Berlin ausreichend.

28. Die ordentlichen Mitglieder Cornelia Bartzsch, Okko Bekker, Reinhard Besser, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Simon Moritz Denis, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Georg Wilhelm Hahn, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Peter Janssen, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Lucas, Maximilian Olowinsky, Christoph Rinnert, Andreas Röhrig, Michael Schlücker, Hinrich Schneider-Gewecke, Klaus Stühlen, Maik Weppner, Stefan Archaii Westphal und Christian Wilckens stellen zu Abschnitt II der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 319 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

**Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan
für das Aufführungs- und Senderecht**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

II. Musikaufstellungen für Tonfilme

Abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen für Anmeldungen und Registrierung der Werke unter Abschn. I gilt für die Anmeldung von audiovisuellen Werken (audiovisuellen Produktionen und audiovisuellen Werbespots) zusätzlich Folgendes:

1. ...
2. ...
3. ...

II. Musikaufstellungen für Tonfilme

Abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen für Anmeldungen und Registrierung der Werke unter Abschn. I gilt für die Anmeldung von audiovisuellen Werken (audiovisuellen Produktionen und audiovisuellen Werbespots) zusätzlich Folgendes:

1. ...
2. ...
3. ...

4. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen für Anmeldungen und Registrierung der Werke unter Abschn. I gilt für die Anmeldung von audiovisuellen Werken (audiovisuellen Produktionen und audiovisuellen Werbespots) Folgendes: Rechtzeitig ist eine Anmeldung dann, wenn sie bei Abrechnungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember mit Ausschüttungstermin zum 1. Juli bis zum 31. März des folgenden Jahres eingeht.

Begründung:

Im Gegensatz zur Werkanmeldung, die lediglich vom Komponisten, Textdichter oder Verleger zu unterschreiben ist, sieht das Formular für die Anmeldung von

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

audiovisuellen Werken zusätzlich die Unterschrift des Produzenten der Produktion oder der auftraggebenden Agentur vor.

Der anmeldende Komponist (Textdichter oder Verleger) muss also seinem Auftraggeber das Formular zusenden und ihn bitten, es unterschrieben an ihn zurückzuschicken. Erfahrungsgemäß dauert es in vielen Fällen lange (und erfordert häufig mehrere Erinnerungen), bis das Formular vom Auftraggeber der Musik korrekt ausgefüllt zurückkommt und an die GEMA geschickt werden kann.

Auf diese Weise ist es im Falle von AV-Produktionen, die zum Jahresende fertiggestellt werden (z. B. Weihnachtsproduktionen), häufig nicht möglich, die Anmeldung fristgerecht zum 31. Januar des folgenden Jahres einzureichen. Das bedeutet für den Bezugsberechtigten, dass sich sein Ausschüttungstermin um weitere zwölf Monate (bis zum 1.7. des darauffolgenden Jahres) verschiebt – und dass auf diese Weise eine Abrechnung erst mehr als anderthalb Jahren nach der Aufführung des Werkes erfolgt.

Die derzeit gültige Frist ist einfach zu kurz. Eine Verlängerung der Anmeldefrist bis zum 31.3. des Folgejahres (wie sie für andere Werkanmeldungen unter Abschnitt I bereits vorgesehen ist) wäre hingegen praxisnäher.

29. Die ordentlichen Mitglieder Cornelia Bartzsch, Okko Bekker, Reinhard Besser, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Simon Moritz Denis, Michael Duwe, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Hans Lothar Hafner, Georg Wilhelm Hahn, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Peter Janssen, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Lucas, Maximilian Olowinsky, Christoph Rinnert, Andreas Röhrig, Michael Schlücker, Hinrich Schneider-Gewecke, Klaus Stühlen, Maik Weppner, Stefan Archaii Westphal und Christian Wilckens stellen zu Abschnitt V Ziffer 3 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 323) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

Weist ein Bezugsberechtigter (z. B. anhand von durch Dritte gelieferten Programmen) nach, dass Aufführungen seiner Werke nicht zur Abrechnung gekommen sind, so hat er selbst dann Anspruch auf Nachverrechnung, wenn die Anfrage der GEMA beim Rundfunkveranstalter keine nachträgliche Bestätigung für diese Aufführungen ergibt. Der Nachweis durch den Bezugsberechtigten kann zum Beispiel mit Hilfe von Programmdateien externer Dienstleistungsunternehmen erfolgen.

Begründung:

Bedauerlicherweise kommt es immer wieder vor, dass Rundfunkveranstalter unvollständige Programme liefern und auch auf Anfrage der GEMA die nicht gemeldeten Werk-Aufführungen nachträglich nicht bestätigen. Häufig wird in solchen Fällen die Regelung gemäß Abschnitt V Ziffer 3 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht seitens der GEMA so gehandhabt, dass der Bezugsberechtigte selbst

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

dann keine Nachverrechnung erhält, wenn er die nicht abgerechneten Aufführungen seiner Werke anhand von selbst beschafften Programmdateien nachweisen kann.

Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung des Bezugsberechtigten - bzw. es ist nicht sein Verschulden -, wenn ein Rundfunkveranstalter unvollständige Programme liefert. Weist der Bezugsberechtigte in solchen Fällen die Aufführungen seiner nicht abgerechneten Werke plausibel und in geeigneter Weise nach, so darf ihm die GEMA eine Nachverrechnung nicht verwehren.

30. Die ordentlichen Mitglieder Cornelia Bartzsch, Okko Bekker, Reinhard Besser, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Simon Moritz Denis, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Hans Lothar Hafner, Georg Wilhelm Hahn, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Peter Janssen, Oliver Klenk, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Lucas, Maximilian Olowinsky, Christoph Rinnert, Andreas Röhrig, Michael Schlücker, Hinrich Schneider-Gewecke, Klaus Stühlen, Maik Weppner, Stefan Archaii Westphal und Christian Wilckens stellen zu Abschnitt V Ziffer 3 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 323) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

Reklamiert ein Bezugsberechtigter nicht abgerechnete Aufführungen seiner Werke, so hat die GEMA die Reklamation innerhalb von 3 Monaten nach Eingang zu prüfen und dem Bezugsberechtigten das Ergebnis mitzuteilen. Grundsätzlich sollen Reklamationen spätestens nach 6 Monaten abschließend bearbeitet worden sein.

Begründung:

Zahlreiche Bezugsberechtigte beklagen, dass die Bearbeitung ihrer Reklamationen durch die GEMA unangemessen lange dauert. Bearbeitungszeiten von einem Jahr und mehr sind keine Seltenheit, insbesondere auch dann, wenn aufgrund von Klärungsbedarf weitere Korrespondenz zwischen der GEMA und dem Bezugsberechtigten notwendig wird. Die GEMA sollte sicherstellen, dass sie über die notwendigen personellen Ressourcen verfügt, um die jedes Jahr aufs Neue eingehenden zahlreichen Reklamationen ihrer Mitglieder in einem angemessenen Zeitrahmen bearbeiten zu können.

31. Die ordentlichen Mitglieder Cornelia Bartzsch, Okko Bekker, Reinhard Besser, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Simon Moritz Denis, Michael Duwe, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Hans Lothar Hafner, Georg Wilhelm Hahn, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Peter Jansen, Oliver Klenk, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Lucas, Maximilian Olowinsky, Christoph Rinnert, Andreas Röhrig, Michael Schlücker, Klaus Stühlen, Maik Weppner, Stefan Archaii Westphal, und Christian Wilckens stellen zu Abschnitt IX Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 334) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

IX. Verteilung

6. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, des Tonfilms, der Tonfilmdirektverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gemäß § 18 der Satzung eingehen.

Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit der nächsten Abrechnung fällig. Auf Antrag

IX. Verteilung

6. ...

Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung **innerhalb von 4 Wochen** fällig. Auf

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

kann ein angemessener Vorschuss Antrag kann ein angemessener
gewährt werden. Vorschuss gewährt werden.

Begründung:

Es ist dem Bezugsberechtigten nicht zuzumuten, im Anschluss an seine abgeschlossene Reklamation monatelang auf die Auszahlung der ihm zustehenden Nachverrechnung warten zu müssen. Wird beispielsweise einer Reklamation für das Vorjahr kurz nach dem Zahlungstermin zum 1. Juli stattgegeben, so muss der Bezugsberechtigte nach der derzeit gültigen Praxis fast noch ein ganzes Jahr bis zum nächsten regulären Zahlungstermin - also bis zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres - warten, bis ihm seine Nachverrechnung ausgezahlt wird. Es ist nicht akzeptabel, dass auf diese Weise Abrechnungen erst zwei oder mehr Jahre nach Ausstrahlung erfolgen, obwohl sämtliche Voraussetzungen für eine deutlich kurzfristigere Auszahlung erfüllt sind.

32. Die ordentlichen Mitglieder Cornelia Bartzsch, Okko Bekker, Reinhard Besser, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Simon Moritz Denis, Michael Duwe, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Hans Lothar Hafner, Georg Wilhelm Hahn, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Peter Janssen, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Lucas, Maximilian Olowinsky, Christoph Rinnert, Andreas Röhrig, Michael Schlücker, Klaus Stühlen, Maik Weppner, Stephan Archaii Westphal und Christian Wilckens stellen zu Abschnitt IX Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 334) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

IX. Verteilung

IX. Verteilung

6. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, des Tonfilms, der Tonfilmdirektverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gemäß § 18 der Satzung eingehen.

6. ...

Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von

Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, **z.B. eine Gesamtübersicht sämtlicher Aufführungen eines Werkes in dem**

EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit der nächsten Abrechnung fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

betreffenden Geschäftsjahr, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit der nächsten Abrechnung fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

Begründung:

In den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA für das Aufführungs- und Senderecht heißt es unter V. „Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke“ Abs. 3 a):

„In den Sparten Tonrundfunk und Fernsehrundfunk erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferte Programme. ...“

Es versteht sich von selbst, dass die Ermittlung von Werkaufführungen durch die GEMA erfolgt – und nicht durch den Bezugsberechtigten selbst.

Die bisherige Formulierung unter IX Abs. 6. *„Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen“* sollte daher im Sinne des Bezugsberechtigten präzisiert werden. Wird nämlich ein und dasselbe Werk innerhalb eines Geschäftsjahres mehrfach aufgeführt, jedoch diese Aufführungen nur teilweise abgerechnet, so sollte es nicht dem Bezugsberechtigten zugemutet werden, im Einzelnen zu prüfen, welche Aufführungen seines Werkes in welchem Senderprogramm zur Abrechnung gekommen sind, und welche nicht.

Dokumentiert der Bezugsberechtigte sämtliche Aufführungen eines seiner Werke in einem Geschäftsjahr in einer geeigneten Gesamtübersicht (*siehe oben: Feststellung der Aufführungen durch Dritte*), so ist es Aufgabe der GEMA, den Abgleich zwischen den bereits abgerechneten und noch abzurechnenden Aufführungen durchzuführen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

33. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu Abschnitt XIII Ziffer 11 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 342) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Nettoeinzerverrechnung“):

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

**Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan
für das Aufführungs- und Senderecht**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

XIII. Nettoeinzerverrechnung

11. Werkaufführungen, die bei einer Gesamtwürdigung aller Aufführungsumstände ohne eine allgemeine Marktnachfrage stattfinden. An einer allgemeinen Marktnachfrage kann es insbesondere fehlen, wenn

- bei der Aufführung weniger als 10 Zuhörer anwesend sind oder
- für die Aufführung kein angemessenes Eintrittsgeld erhoben oder die Aufführung nicht anderweitig angemessen vergütet wird.

Bei der Verrechnung von Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird in der Verrechnung ein Inkasso von EUR 20,- zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde reduziert sich dieser Betrag auf EUR 10,-.

Wird eine Verrechnung nach dieser Ziffer reklamiert, entscheidet der Programmausschuss über die Verrechnung. Für Reklamationen gilt Abschnitt IX Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan A.

XIII. Nettoeinzerverrechnung

11. Werkaufführungen **mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.**

(- - -)

(- - -)

...

(- - -)

Begründung:

Der Bundesgerichtshof hat die derzeitige Regelung in Abschnitt XIII A. Ziffer 11 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (i.F.: AB VP-A) zur Nettoeinzerverrechnung bei fehlender allgemeiner Marktnachfrage für unwirksam erklärt (u.a. BGH I ZR 136/14, Urteil vom 8. Oktober 2015). Sie genügt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht dem Transparenzgebot, da sie der GEMA über unbestimmte Rechtsbegriffe im Rahmen einer Gesamtwürdigung einen ungerechtfertigten Beurteilungsspielraum eröffne. Die beantragte Neuregelung beschränkt sich daher auf das eindeutig bestimmte Kriterium einer Gesamtbesucherzahl von weniger als zehn Zuhörern über den

gesamten Veranstaltungszeitraum. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Wie schon die bisherige Regelung, beruht die Neuregelung auf der Erwägung, dass Veranstaltungen, die aufgrund bestimmter Aufführungsumstände kein Indikator für eine allgemeine Nachfrage und wirtschaftliche Relevanz der aufgeführten Werke sein können, nicht für die Hochrechnung im Rahmen einer kollektiven Verteilung geeignet sind. Als Indikator für Nachfrage und wirtschaftliche Relevanz einer Veranstaltung kann insbesondere auch der Umfang der Zuhörerschaft berücksichtigt werden. Diese Erwägungen hat der Bundesgerichtshof nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern lediglich ihre konkrete Ausgestaltung in Abschnitt XIII A. Ziffer 11 AB VP-A beanstandet.

Berechtigte haben grundsätzlich nur einen Anspruch, mit einem Anteil an den Einnahmen beteiligt zu werden, der den Erlösen entspricht, die durch die Verwertung ihrer Rechte erzielt wurden. Zur Sicherung der Verteilungsgerechtigkeit und Vermeidung einer missbräuchlichen Ausnutzung des Verteilungsplans durch gezielte Aufführungen vor einer geringen, ggf. selbst organisierten Zuhörerschaft, sollen solche Fälle auch zukünftig netto einzeln verrechnet werden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

IX. Antrag zur Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter

34. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 3 (1) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter (Jahrbuch Seite 412) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Bearbeitungen mit geringfügigen Änderungen“):

Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 3

§ 3

(1) Als Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens gelten im Auftrag erstellte vollständige Bearbeitungen von vorbestehenden Werken, sofern sie im Verteilungsplan der GEMA unberücksichtigt bleiben.

(1) ...

...

...

Nicht berücksichtigt werden:

Nicht berücksichtigt werden:

a) ...

a) ...

b) ...

b) ...

c) ...

c) ...

d) Bearbeitungen, bei denen unter Verwendung einer vorbestehenden Tonaufnahme nur geringfügige Änderungen (z.B. Einfügen von Drumloops, Geräuschen, Effektflächen) an der Vorlage vorgenommen werden.

d) Bearbeitungen für Musikverwerter, die mit der GEMA in keinem direkten Vertragsverhältnis stehen mit Ausnahme von Bearbeitungen, für die die GEMA eine Vergütung im Rahmen der Zentrallizenzierung durch Dritte erhält.³⁾

e) ...

e) Nutzungen von Bearbeitungen im Ausland

f) ...

f) Bearbeitungen, für die in Zweifelsfällen auf Anforderung der Schätzungskommission Tonträger und/oder Notenbelege nicht vorgelegt werden können, sowie Bearbeitungen, für die der Nachweis des vorbestehenden Werkes nicht erbracht werden kann.

g) ...

³⁾ Die Ergänzung „mit Ausnahme von Bearbeitungen, für die die GEMA eine Vergütung im Rahmen der Zentralisierung durch Dritte erhält“ gilt für die Schätzung ab Geschäftsjahr 2015.

Begründung:

Durch die beantragte Ergänzung soll klargestellt werden, dass geringfügige Veränderungen an einer vorbestehenden Tonaufnahme, die nicht zu einer urheberrechtlich schutzfähigen Bearbeitung des Werks führen, im Schätzungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

X. Verschiedenes

35. Die ordentlichen Mitglieder Burkhard Brozat, Dagmar Diernhammer, Frank Dostal, Heiner Graf, Norbert Hammerschmidt, Reinhard Hömig, Hans-Joachim Horn-Bernges, Edith Jeske, Johann Dennerlein Alleinh. Suzan Frauenberger e.K., Willy Klüter, Dr. Michael Kunze, Walter Kutt, Monika Lakomy, Manfred Maurenbrecher, Johannes G. Möring, Helmut Müller, Rudolf Müssig, Neuer Münchner Musikverlag Maria M. Frauenberger & Töchter GmbH, Renate Niederbremer, Klaus Pelizaeus, Tobias Reitz, Claudia Schorlemmer-Pentinghaus, Susanne Sigl, Jutta Staudenmayer, Paul Dieter Steudter, Stefan Waggerhausen, Hans-Ulrich Weigel, Pe Malou Werner, Gerhard Wesche, Andreas Zaron und Peter Zentner sowie die Delegierten Toni Brandner, Dr. Roger Charles Pfister und Alexander Scholz stellen den Antrag, dass die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrats bittet bzw. ermutigt, folgende Änderung von § 2 Ziffer 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Jahrbuch Seite 286) einzuführen:

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Neufassung:

§ 2 Wahlen

(1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich nach Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Der Vorsitzende wird aus der Berufsgruppe der Komponisten, die beiden Stellvertreter jeweils aus der Berufsgruppe der Textdichter und der Musikverleger gewählt.

§ 2 Wahlen

(1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich nach Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Der Vorsitzende wird aus der Berufsgruppe der Komponisten **oder Textdichter**, die beiden Stellvertreter **werden aus den beiden jeweils anderen Berufsgruppen** gewählt.

Begründung:

Künftig sollte die Regelung gelten, dass zwar ein Urheber aber nicht notwendigerweise ein Komponist zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wählbar ist. Die bisherige Bevorzugung der Komponisten erfüllt nicht den Anspruch der Gleichbehandlung. Sie ist ein sachlich nicht mehr begründbares Relikt, das im Interesse der solidarischen, demokratischen Willensbildung in der GEMA abgeschafft werden sollte. Die Komponisten verfügen ohnehin über mehr Stimmen (6) im Aufsichtsrat als die Textdichter (4) und die Verleger (5). In ausländischen musikalischen Verwertungsgesellschaften (z.B. ASCAP in den USA) kann selbstverständlich auch ein Textdichter dem Aufsichtsrat vorsitzen.

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 23

Verteilungsplan der GEMA

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeiner Teil	103
Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze der Verteilung	103
Abschnitt 1. Gegenstand, Geschäftsjahr	103
§ 1 Gegenstand des Verteilungsplans	103
§ 2 Geschäftsjahr	103
Abschnitt 2. Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA	103
§ 3 Grundsätze	103
§ 4 Komponist	104
§ 5 Textdichter	104
§ 6 Bearbeiter	104
§ 7 Verleger	104
§ 8 Subverleger	105
§ 9 Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten durch die GEMA	105
§ 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen	105
Abschnitt 3. Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke	105
§ 11 Grundsätze	105
§ 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG	106
§ 13 Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG	106
Abschnitt 4. Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten	107
§ 14 Grundsatz	107
§ 15 Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen	107
§ 16 Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern	107
§ 17 Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos	107
§ 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen	108
§ 19 Einnahmen für die Kabelweitersendung von Rundfunksendungen	108
§ 20 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen	108
§ 21 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen	108

§ 22 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG	108
§ 23 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG	109
§ 24 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 52a Abs. 4 UrhG	109
§ 25 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG	109
Abschnitt 5. Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten	110
§ 26 Grundsätze	110
§ 27 Wechsel von Verlegern zu anderen Verwertungsgesellschaften	110
§ 28 Ausfall	110
Abschnitt 6. Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	111
§ 29 Kostendeckung	111
§ 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	111
§ 31 Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	112
Abschnitt 7. Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs	112
§ 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung	112
§ 33 Korrektur systematischer Verteilungsfehler	113
Kapitel 2: Allgemeine Ausführungsbestimmungen	114
Abschnitt 1. Anmeldung der Werke	114
§ 34 Zuständigkeit	114
§ 35 Form	114
§ 36 Frist	114
§ 37 Anmeldung audiovisueller Werke	115
§ 38 Vorlage von Notenbelegen	115
§ 39 Nachweis der Benutzung fremder Werke	116
§ 40 Bestätigung über die Inverlagnahme	116
§ 41 Mitteilung von Veränderungen	116
§ 42 Falsche Angaben bei der Anmeldung	117
§ 43 Vorgehen bei fehlender Anmeldung	117
Abschnitt 2. Registrierung der Werke	117
§ 44 Grundsatz	117
§ 45 Registrierung von audiovisuellen Werken bei nicht bekannter Laufzeit	117
§ 46 Registrierung unter Verwendung eines Pseudonyms	118
§ 47 Registrierung bei Gleichheit bürgerlicher Namen	119
§ 48 Registrierung unter Verwendung einer Editionsbezeichnung	119
§ 49 Einspruch gegen die Registrierung	119

Abschnitt 3. Prüfungsrechte	119
§ 50 Spieldauer und Besetzung	119
§ 51 Schutzfähigkeit	119
§ 52 Autorenschaft bei Bearbeitungen freier Werke	120
Abschnitt 4. Nutzungsmeldungen	120
§ 53 Erfassung von Nutzungsmeldungen	120
§ 54 Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen	120
§ 55 Von der Verrechnung ausgeschlossene Nutzungsmeldungen	121
§ 56 Nach Abschluss des Geschäftsjahres eingehende Nutzungsmeldungen	122
Abschnitt 5. Ausschüttung	122
§ 57 Ausschüttungstermine	122
§ 58 Einzel- und Nutzungsaufstellungen	122
§ 59 Reklamationen	123
Besonderer Teil	123
Kapitel 1: Punktbewertung und Einstufung	123
§ 60 Geltungsbereich	123
§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA	123
§ 62 Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss	124
§ 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ernsten Musik)	124
§ 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)	127
§ 65 Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen)	130
§ 66 Verrechnungsschlüssel IV	131
Kapitel 2: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung	131
Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen	131
§ 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung	131
§ 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung	131
Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte BM (Bühnenmusik)	132
§ 69 Gegenstand der Sparte	132
§ 70 Die zu verteilenden Einnahmen	132
§ 71 Durchführung der Verteilung	132
Abschnitt 3. Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)	132
§ 72 Gegenstand der Sparte	132
§ 73 Die zu verteilenden Einnahmen	132
§ 74 Durchführung der Verteilung	133

Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung)	133
§ 75 Gegenstand der Sparte	133
§ 76 Die zu verteilenden Einnahmen	134
§ 77 Durchführung der Verteilung	134
Abschnitt 5. Verteilung in der Sparte KI (Musik im Gottesdienst)	134
§ 78 Gegenstand der Sparte	134
§ 79 Die zu verteilenden Einnahmen	134
§ 80 Ermittlung der Nutzungen	134
§ 81 Durchführung der Verteilung	135
Abschnitt 6. Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)	135
§ 82 Gegenstand der Sparte	135
§ 83 Die zu verteilenden Einnahmen	135
§ 84 Bildung von Inkassosegmenten	135
§ 85 Verteilung nach Punktwerten	136
§ 86 Verteilung nach Veranstaltungen	137
§ 87 Verteilung bei Vor- und Hauptprogramm	137
Abschnitt 7. Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)	137
§ 88 Gegenstand der Sparte	137
§ 89 Die zu verteilenden Einnahmen	139
§ 90 Durchführung der Verteilung	139
 Kapitel 3: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung	139
Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen	139
§ 91 Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung	139
§ 92 Die Aufteilung der Einnahmen für Musikenutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung	139
§ 93 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung	140
§ 94 Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen	140
Abschnitt 2. Die Verteilung in den Sparten des Hörfunks	141
Unterabschnitt 1. Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)	141
§ 95 Gegenstand der Sparte	141
§ 96 Die zu verteilenden Einnahmen	141
§ 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten	142
§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren	142
§ 99 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung	143
§ 100 Durchführung der Verteilung	144
Unterabschnitt 2. Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)	144
§ 101 Gegenstand der Sparte	144
§ 102 Die zu verteilenden Einnahmen	144
§ 103 Die Gewichtung der Nutzungen in der Sparte R VR	145

§ 104 Durchführung der Verteilung	145
Abschnitt 3. Die Verteilung in den Sparten des Fernsehens	145
Unterabschnitt 1. Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)	145
§ 105 Gegenstand der Sparten	145
§ 106 Die zu verteilenden Einnahmen	146
§ 107 Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen	146
§ 108 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten	147
§ 109 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung	148
§ 110 Durchführung der Verteilung	148
Unterabschnitt 2. Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)	149
§ 111 Gegenstand der Sparten	149
§ 112 Die zu verteilenden Einnahmen	149
§ 113 Die Gewichtung der Nutzungen in den Sparten FS VR und T FS VR	149
§ 114 Durchführung der Verteilung	150
Kapitel 4: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe	150
§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe	150
Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte DK (Diskotheken-Wiedergaben)	151
§ 116 Gegenstand der Sparte	151
§ 117 Die zu verteilenden Einnahmen	151
§ 118 Ermittlung der Nutzungen	151
§ 119 Durchführung der Verteilung	151
Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte DK VR (Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht)	151
§ 120 Gegenstand der Sparte	151
§ 121 Die zu verteilenden Einnahmen	151
§ 122 Durchführung der Verteilung	152
Abschnitt 3. Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben)	152
§ 123 Gegenstand der Sparte	152
§ 124 Die zu verteilenden Einnahmen	152
§ 125 Ermittlung der Nutzungen	152
§ 126 Durchführung der Verteilung	152
Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)	152
§ 127 Gegenstand der Sparte	152
§ 128 Die zu verteilenden Einnahmen	152
§ 129 Durchführung der Verteilung	153
§ 130 Direktverteilung auf Antrag	153

Kapitel 5: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung	154
§ 131 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung	154
Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte T (Tonfilm)	154
§ 132 Gegenstand der Sparte	154
§ 133 Die zu verteilenden Einnahmen	154
§ 134 Ermittlung der Nutzungen	155
§ 135 Durchführung der Verteilung	155
Abschnitt 2. Verteilung in den Sparten TD (Tonfilm-Direktverteilung) und TD VR (Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht)	155
§ 136 Gegenstand der Sparten	155
§ 137 Die zu verteilenden Einnahmen	155
§ 138 Durchführung der Verteilung	155
 Kapitel 6: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung	 156
§ 139 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung	156
Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte Phono VR (Tonträger- Vervielfältigungsrecht)	156
§ 140 Gegenstand der Sparte	156
§ 141 Die zu verteilenden Einnahmen	156
§ 142 Durchführung der Verteilung	156
Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte BT VR (Bildtonträger- Vervielfältigungsrecht)	157
§ 143 Gegenstand der Sparte	157
§ 144 Die zu verteilenden Einnahmen	157
§ 145 Durchführung der Verteilung	157
 Kapitel 7: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Online	 158
Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen	158
§ 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online	158
§ 147 Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online	158
Abschnitt 2. Verteilung in den Sparten I R (Internetradio) und I R VR (Internetradio-Vervielfältigungsrecht)	158
§ 148 Gegenstand der Sparten	158
§ 149 Die zu verteilenden Einnahmen	158
§ 150 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten	159
§ 151 Ermittlung der Nutzungen	159
§ 152 Durchführung der Verteilung	159

Abschnitt 3. Verteilung in den Sparten I FS (Internetfernsehen), I T FS (Internetfernsehen-Tonfilm), I FS VR (Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht) und I T FS VR (Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht)	159
§ 153 Gegenstand der Sparten	159
§ 154 Die zu verteilenden Einnahmen	159
§ 155 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten	160
§ 156 Ermittlung der Nutzungen	160
§ 157 Durchführung der Verteilung	160
Abschnitt 4. Verteilung in den Sparten KMOD (Ruftonmelodien) und KMOD VR (Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht)	160
§ 158 Gegenstand der Sparten	160
§ 159 Die zu verteilenden Einnahmen	160
§ 160 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten	160
§ 161 Ermittlung der Nutzungen	161
§ 162 Durchführung der Verteilung	161
Abschnitt 5. Verteilung in den Sparten MOD D (Music-on-Demand-Download) und MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)	161
§ 163 Gegenstand der Sparten	161
§ 164 Die zu verteilenden Einnahmen	161
§ 165 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten	161
§ 166 Ermittlung der Nutzungen	161
§ 167 Durchführung der Verteilung	161
Abschnitt 6. Verteilung in den Sparten MOD S (Music-on-Demand-Streaming) und MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)	162
§ 168 Gegenstand der Sparten	162
§ 169 Die zu verteilenden Einnahmen	162
§ 170 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten	162
§ 171 Ermittlung der Nutzungen	162
§ 172 Durchführung der Verteilung	162
Abschnitt 7. Verteilung in den Sparten VOD D (Video-on-Demand-Download) und VOD D VR (Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)	163
§ 173 Gegenstand der Sparten	163
§ 174 Die zu verteilenden Einnahmen	163
§ 175 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten	163
§ 176 Ermittlung der Nutzungen	163
§ 177 Durchführung der Verteilung	163
Abschnitt 8. Verteilung in den Sparten VOD S (Video-on-Demand-Streaming) und VOD S VR (Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)	164
§ 178 Gegenstand der Sparten	164
§ 179 Die zu verteilenden Einnahmen	164

§ 180 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten	164
§ 181 Ermittlung der Nutzungen	164
§ 182 Durchführung der Verteilung	164
Abschnitt 9. Verteilung in den Sparten WEB (Websites) und WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht)	165
§ 183 Gegenstand der Sparten	165
§ 184 Die zu verteilenden Einnahmen	165
§ 185 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten	165
§ 186 Ermittlung der Nutzungen	165
§ 187 Durchführung der Verteilung	165
 Kapitel 8: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Ausland	166
§ 188 Verteilung in der Sparte A	166
§ 189 Verteilung in der Sparte A VR	166
 Kapitel 9: Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken	166
Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen	166
§ 190 Anwendungsbereich	166
§ 191 Die Ausschüttung bei mehreren Beteiligten derselben Berufsgruppe	166
§ 192 Die Ausschüttung bei Berechtigten der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe	167
§ 193 Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik	167
§ 194 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris	167
Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe	168
Unterabschnitt 1. Allgemeiner Anteilsschlüssel	168
§ 195 Anteilsschlüssel	168
§ 196 Beteiligung des Textdichters bei Werken der ernsten Musik	169
§ 197 Beteiligung bei textierten Werken der U-Musik mit Gleichrangigkeit von Musik und Text	169
§ 198 Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke	169
§ 199 Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke	169
Unterabschnitt 2. Anteilsschlüssel für die Sparte FS	170
§ 200 Anteilsschlüssel	170
§ 201 Beteiligung des Bearbeiters	170
Unterabschnitt 3. Anteilsschlüssel für die Sparten T und T FS	171
§ 202 Anteilsschlüssel	171
§ 203 Beteiligung des Textdichters	171
§ 204 Beteiligung des Bearbeiters	171
§ 205 Beteiligung des Verlegers	172

Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung	172
§ 206 Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR	172
§ 207 Anteilsschlüssel für die Sparten FS VR, R VR und T FS VR	174
§ 208 Anteilsschlüssel für die Sparte BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR	174
 Kapitel 10: Die Aufteilung der Ausschüttung an die Ausschüttungsberechtigten bei subverlegten Werken	 175
Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen	175
§ 209 Anwendungsbereich	175
§ 210 Voraussetzungen für die Beteiligung eines Subverlegers	176
§ 211 Beteiligung mehrerer Verleger bei in Deutschland subverlegten Werken	177
§ 212 Zweiter Subverleger	177
§ 213 Gemeinschaftsproduktionen	177
§ 214 Repräsentant	177
Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe	178
§ 215 Anerkannte Anteilsschlüssel	178
§ 216 Londoner Anteilsschlüssel	178
§ 217 Stockholmer Anteilsschlüssel	179
Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung	179
§ 218 Allgemeine Regelungen	179
§ 219 Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern	180
§ 220 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR	180
§ 221 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR	181
§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters	181
 Schlussbestimmungen	 181
§ 223 Inkrafttreten	181
§ 224 Auslegungsregel	181

Allgemeiner Teil

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze der Verteilung

Abschnitt 1. Gegenstand, Geschäftsjahr

§ 1 Gegenstand des Verteilungsplans

Die GEMA ermittelt nach Maßgabe dieses Verteilungsplans die Ausschüttung für diejenigen geschützten Musikwerke (mit oder ohne Text), für die ihr Rechte und Ansprüche durch ihre Berechtigten im Berechtigungsvertrag oder durch eine andere Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe der in jedem Jahr insgesamt zu verteilenden Summe entspricht den Gesamteinnahmen aus den Rechten aus dem In- und Ausland nach Abzug der Gesamtkosten, der sonstigen im Verteilungsplan vorgesehenen Abzüge sowie der Beträge, die den ausländischen Verwertungsgesellschaften zustehen, mit denen die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat.

Abschnitt 2. Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA

§ 3 Grundsätze

[1] Ausschüttungsberechtigt nach Maßgabe der Regelungen dieses Verteilungsplans sind Komponisten, Textdichter, Bearbeiter (zusammengefasst „Urheber“) und Verleger, soweit sie mit der GEMA einen Berechtigungsvertrag geschlossen haben. Ausschüttungsberechtigt ist auch der Rechtsnachfolger nach Maßgabe von § 9 des Berechtigungsvertrags. Das Verhältnis zu Urhebern und Verlegern, die einer Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte angehören, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, richtet sich nach der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[2] Die Ausschüttungsberechtigung besteht ohne Rücksicht darauf, durch wen die Rechte der GEMA zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

[3] Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung haben nur diejenigen Urheber und Verleger, die an den während des Geschäftsjahres zur Aufführung gelangten Werken nachgewiesenermaßen beteiligt sind.

§ 4 Komponist

Komponist ist, wer das Werk tatsächlich komponiert hat.

§ 5 Textdichter

[1] Textdichter ist, wer den Text tatsächlich geschaffen hat.

[2] Der Textdichter wird auch dann beteiligt, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text genutzt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text genutzt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerks auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Ferner wird der Textdichter in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht beteiligt für die Nutzung von Musikwerken, die zwar auf textierten Musikwerken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikwerks auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Anspruchsteller grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d.h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 6 Bearbeiter

[1] Bearbeiter ist, wer das Werk tatsächlich bearbeitet hat. Die Umschreibung einer bereits vorhandenen Stimme für ein anderes Instrument stellt keine Bearbeitung im Sinne des Verteilungsplans dar. Die Beteiligung der Spezialbearbeiter richtet sich nach der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter.

[2] Der Bearbeiter freier Werke ist in allen Sparten des Verteilungsplans ausschüttungsberechtigt.

[3] Der Bearbeiter geschützter Werke ist nur in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn seine Bearbeitung und seine Beteiligung vom Urheber des geschützten Werkes genehmigt worden sind und seine Bearbeitung bei der GEMA angemeldet und ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

§ 7 Verleger

[1] Verleger eines Werkes ist, wer mit dem Urheber einen Verlagsvertrag im Sinne des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 geschlossen und das Werk vereinbarungsgemäß herausgegeben hat.

[2] Bei Auftragskompositionswerken zu Fernsehproduktionen, die bei der GEMA ab dem 1.1.2007 angemeldet werden, ist Voraussetzung für die Beteiligung eines

Verlegers eine schriftliche, werkbezogene Bestätigung durch den Verleger an die GEMA, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war.

§ 8 Subverleger

[1] Subverleger ist derjenige Verleger, der ein Werk mit Einverständnis des Originalverlegers für ein oder mehrere Länder laut Subverlagsvertrag übernimmt, das Werk gemäß den Regelungen dieses Verteilungsplans in einer eigenen neugedruckten Ausgabe veröffentlicht und in denjenigen Ländern vertreibt, in denen er zum Vertrieb berechtigt ist.

[2] Für die Beteiligung des Subverlegers müssen die Voraussetzungen gemäß § 210 erfüllt sein.

§ 9 Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten durch die GEMA

[1] Die GEMA leistet die sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Ausschüttungen mit befreiender Wirkung an diejenigen Urheber und Verleger, welche ihr aufgrund der Anmeldungen der Werke oder aufgrund anderer Umstände als die Empfangsberechtigten bekannt sind; jedoch ist die GEMA in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe befugt, mit befreiender Wirkung die Ausschüttungen an diejenigen Urheber und Verleger zu leisten, welche als solche bei den bei der Aufführung gebrauchten Noten aufgedruckt sind.

[2] Bei berechtigten Zweifeln an der Ausschüttungsberechtigung ist diese durch den Anspruchsteller darzulegen und zu beweisen.

§ 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen

Treten Ansprüche Mehrerer in Widerstreit, so ist die GEMA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GEMA kann eine Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gemäß § 16 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die GEMA zur Auszahlung an denjenigen berechtigt, der nach der Werkanmeldung die Priorität hat.

Abschnitt 3. Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

§ 11 Grundsätze

[1] Für die Verteilung werden Sparten entsprechend den verschiedenen Musikverwertungsgebieten gebildet.

[2] Die Verteilung in den Sparten erfolgt im Wege der Direktverteilung oder im Wege der kollektiven Verteilung.

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten

Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris.

[4] Soweit kollektive Verteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Vielzahl von Nutzungen erzielt, zur gemeinsamen Verteilung zusammengefasst. Dabei wird die Gesamtsumme der jeweiligen Einnahmen für die betreffenden Nutzungen abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge (Nettoverteilungssumme) auf alle genutzten Werke verteilt.

§ 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskotheken-Wiedergaben
E	E-Musik-Veranstaltungen
ED	E-Musik-Direktverteilung
EM	E-Musik-Wiedergaben
FS	Fernsehen
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
KMOD	Ruftonmelodien
M	U-Musik-Wiedergaben
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
U	U-Musik-Veranstaltungen
UD	U-Musik-Direktverteilung
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

§ 13 Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A VR	Ausland-Vervielfältigungsrecht
BT VR	Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht

DK VR	Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht
FS VR	Fernsehen-Vervielfältigungsrecht
I R VR	Internetradio-Vervielfältigungsrecht
I FS VR	Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht
I T FS VR	Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht
KMOD VR	Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht
MOD D VR	Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht
MOD S VR	Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
Phono VR	Tonträger-Vervielfältigungsrecht
R VR	Hörfunk-Vervielfältigungsrecht
TD VR	Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht
T FS VR	Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht
VOD D VR	Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht
VOD S VR	Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
WEB VR	Websites-Vervielfältigungsrecht

Abschnitt 4. Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

§ 14 Grundsatz

[1] Einnahmen für Nutzungen, die den Gegenstand einer Sparte bilden, werden in den entsprechenden Sparten verteilt.

[2] Einnahmen, für die keine gesonderten Sparten gebildet sind, werden den bestehenden Sparten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zugewiesen.

§ 15 Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Die Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen werden den Sparten FS und T FS zugewiesen.

§ 16 Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern

Die Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern werden zu 20 % der Sparte M, zu 30 % der Sparte T, zu 20 % den Sparten FS und T FS und zu 30 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

§ 17 Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos

Von den Einnahmen aus betriebsüblichen Musikdarbietungen in Kinos werden 8 % für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil wird zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

§ 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM, EM und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

§ 19 Einnahmen für die Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen

[1] Die Einnahmen für die Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen durch inländische Kabelunternehmen werden auf die Sparte R sowie die Sparten FS und T FS im Verhältnis der Reichweite der Kabelweiterleitung von Hörfunkwellen zur Reichweite der Kabelweiterleitung von Fernsehprogrammen aufgeteilt.

[2] Die Einnahmen, die für die Kabelweiterleitung deutscher Rundfunksendungen durch ausländische Kabelunternehmen nach Kostenabzug zur Verfügung stehen, werden auf die Nettoverteilungssumme der Sparte R sowie auf die Nettoverteilungssumme der Sparten FS und T FS nach Maßgabe der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften mitgeteilten Zuordnung der Kabelweiterleitung zu Hörfunk und Fernsehen aufgeteilt.

§ 20 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen

[1] Die Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, werden zu 75 % der Sparte R VR und zu 25 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR zugewiesen.

[2] Ausgenommen von dieser Regelung sind die in der Sparte DK VR abzurechnenden Einnahmen.

§ 21 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen

Die Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, werden zu 95 % den Sparten FS VR und T FS VR und zu 5 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

§ 22 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Tonträgern werden zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Bildtonträgern werden als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

§ 23 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothekstantieme) werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Der auf den Verleih von Tonträgern entfallende Anteil von 20 % wird zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[3] Der auf den Verleih von Bildtonträgern entfallende Anteil von 3 % wird als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

[4] Der auf den Verleih von Notenmaterial entfallende Anteil von 77 % wird als unverteilbar behandelt.

§ 24 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 52a Abs. 4 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 52a Abs. 4 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Die Einnahmen aus der öffentlichen Zugänglichmachung von Audiowerken werden in den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt.

[3] Die Einnahmen aus der öffentlichen Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken werden in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt.

§ 25 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen werden zu 50 % der Sparte R, zu 25 % der Sparte R VR und zu 25 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR zugewiesen.

[3] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen werden zu 95 % den Sparten des Fernsehens, davon zu 2/3 (somit 63 1/3 % der Gesamteinnahme) den Sparten FS und T FS und zu 1/3 (somit 31 2/3 % der Gesamteinnahme) den Sparten FS VR und T FS VR, zugewiesen. Die verbleibenden 5 % werden als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

[4] Die Verteilung dieser Einnahmen erfolgt an die Ausschüttungsberechtigten des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen durch die GEMA erzielt worden sind. Bei der Verteilung werden solche Werknutzungen nicht berücksichtigt, bei denen die Werke durch technische Maßnahmen gemäß § 95a UrhG gegen die Vornahme privater Vervielfältigungen geschützt sind.

Abschnitt 5. Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

§ 26 Grundsätze

[1] Die pro Werk ermittelte Ausschüttung wird auf die am Werk Beteiligten nach Anteilen aufgeteilt. In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Ausnahme der Sparte KI sowie der Sparten der Nutzungsbereiche Ausland und Online werden die Anteile in Zwölfteln und Vierundzwanzigsteln gebildet. In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung sowie in allen Sparten der Nutzungsbereiche Ausland und Online erfolgt die Aufteilung nach prozentualen Anteilen. In der Sparte KI erfolgt die Aufteilung auf die Ausschüttungsberechtigten gemäß § 81.

[2] Für die Höhe der Anteile und ihre Zuordnung zu den Urhebern und Verlegern gelten die in Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans geregelten Anteilsschlüssel.

§ 27 Wechsel von Verlegern zu anderen Verwertungsgesellschaften

Wenn Verleger einer ausländischen Verwertungsgesellschaft beitreten, so dürfen die Anteile ihrer Urheber und deren Rechtsnachfolger dadurch nicht geschmälert werden.

§ 28 Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

[2] Der Ausfall wird auf die Ausschüttungsberechtigten proportional zu der Ausschüttung aufgeteilt, die sie jeweils pro Sparte und Berufsgruppe erhalten. In der Sparte U erfolgt die Aufteilung für die einzelnen Inkassosegmente gesondert.

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

Abschnitt 6. Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

§ 29 Kostendeckung

[1] Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden, nach Abzug von 10 % für soziale und kulturelle Zwecke gemäß § 30 Abs. 2, für die Finanzierung der allgemeinen Kosten der Rechtewahrnehmung zur Verfügung gestellt.

[2] Für die Finanzierung der Inanspruchnahme individueller Verwaltungsleistungen durch Berechtigte setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Verwaltungsgebühren in angemessener Höhe fest. Die Verwaltungsgebühren sind zu veröffentlichen.

[3] Die Kosten aus Beteiligungen an Unternehmen und die Kosten aus Leistungen der GEMA für Dritte wie der Übernahme von Mandaten von anderen Verwertungsgesellschaften und sonstigen Rechteinhabern werden mit den jeweiligen Einnahmen verrechnet.

[4] In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung (ohne die Sparten der Nutzungsbereiche Online und Ausland) wird von den Einnahmen eine Kommission von bis zu 25 % berechnet. Dies gilt auch für Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die diesen Sparten gemäß §§ 22, 23, 24 und 25 zugewiesen sind. Die Höhe der Kommission wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[5] In den Sparten des Nutzungsbereichs Online wird von den Einnahmen eine einheitliche Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionssatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[6] Von den Einnahmen, die die GEMA für Auslandsnutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielt, wird eine gesonderte Kommission berechnet, deren Höhe von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt wird.

[7] Im Übrigen werden die Kosten der GEMA durch Anwendung eines pro Geschäftsjahr ermittelten einheitlichen Kostensatzes auf die Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (ohne die Sparten des Nutzungsbereichs Online und die für Auslandsnutzungen aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen) gedeckt.

§ 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Ausnahme der Sparte A werden 10 % der nach Abzug der Kosten zur Verfügung stehenden Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Soweit die GEMA Rechte auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung mit einer anderen Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte wahrnimmt, erfolgt der 10 %-Abzug nur bei Zustimmung dieser Verwertungsgesellschaft.

[2] Von den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden jeweils 10 % für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

[3] Zinserträge, Konventionalstrafen und andere unverteilbare Beträge werden für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Wenn die Kosten für die Verteilung in

keinem Verhältnis zur Einnahme stehen, kann die GEMA mit Zustimmung des Aufsichtsrates die betreffenden Einnahmen als unverteilbar behandeln.

§ 31 Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren verteilt. Das Beteiligungsverhältnis wird von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

[2] Die Zuwendungen in der Sparte E dürfen 30,07 % der insgesamt für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug des für die Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags nicht unterschreiten.

Abschnitt 7. Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

§ 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

[1] Erzielt die GEMA für einen oder mehrere bereits abgerechnete Verteilungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) und ist eine werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Sparten und Verteilungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Zuschlagsverteilung statt. Hierbei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Sparten an die Ausschüttungsberechtigten der einzelnen Verteilungszeiträume verteilt. § 28 findet entsprechende Anwendung. Soweit sich Teilbeträge konkreten Verteilungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschlagsverteilung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagsverteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge zu gleichen Teilen auf alle betroffenen Verteilungszeiträume aufgeteilt.

[2] Soweit eine Zuschlagsverteilung nach Abs. 1 nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen Einnahmen wie Ertrag des Verteilungszeitraumes behandelt, in dem sie erzielt worden sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zu erwartenden Kosten einer Zuschlagsverteilung mehr als 25 % der zu verteilenden Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen betragen würden oder die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Einnahmen insgesamt weniger als 1 Mio. Euro betragen.

[3] Auf die Zuschlagsverteilung finden die für die jeweiligen Sparten und Verteilungszeiträume geltenden Kostenabzüge und Kommissionen keine Anwendung. Von den außerordentlichen Einnahmen werden lediglich vorab die zu erwartenden unmittelbaren Kosten der Zuschlagsverteilung in Abzug gebracht. Diese Kosten setzt der Aufsichtsrat im Vorhinein im Einvernehmen mit dem Vorstand in pauschalierter Weise fest.

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den

außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren sowie der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

[5] Hat sich die Verteilung für einen betroffenen Verteilungszeitraum gemäß § 33 als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Zuschlagsverteilung Pauschalierungen vorzunehmen. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 33 Korrektur systematischer Verteilungsfehler

[1] Erweist sich die Verteilung für einen Verteilungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieses Verteilungsplans, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvornahme der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

- (a) bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
- (b) die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den laufenden und künftigen Einnahmen zu befriedigen;
- (c) Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;
- (d) statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

[2] Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

Kapitel 2: Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Abschnitt 1. Anmeldung der Werke

§ 34 Zuständigkeit

[1] Bei verlegten Werken ist der Verleger zugleich für die Urheber zur Anmeldung verpflichtet. Nicht verlegte Werke (Manuskriptwerke) müssen vom Komponisten angemeldet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind die übrigen Urheber berechtigt und verpflichtet, die Werkanmeldung vorzunehmen.

[2] Verleger, welche lediglich Abdrucks- oder Bearbeitungsgenehmigungen an Werken erhalten haben, ohne an der auf diese Werke entfallenden Ausschüttung beteiligt zu sein, haben die Anmeldung unter Berücksichtigung dieser Tatsache vorzunehmen. Ist jedoch ein solcher Verleger an der auf den Originalverleger entfallenden Ausschüttung zu beteiligen, so ist der Anmeldung die Zustimmung des Originalverlegers über die Beteiligung beizufügen. Für Subverlagsverträge mit dem Ausland gelten die Sonderregelungen gemäß § 210 Abs. 5 und 6.

[3] Bei audiovisuellen Werken kann die Anmeldung abweichend von Abs. 1 durch den Urheber, den Verleger oder durch den Produzenten des audiovisuellen Werks erfolgen. Bei den durch Werke verschiedener Komponisten musikalisch unterlegten audiovisuellen Werken ist im Zweifelsfall die Aufstellung des Produzenten maßgebend.

§ 35 Form

Die Anmeldung erfolgt unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA.

§ 36 Frist

[1] Ein Anspruch auf Ausschüttung besteht nur bei rechtzeitiger Anmeldung. Die GEMA ist aber berechtigt, auch Werknutzungen zu verrechnen, die vor dem Eingang einer nicht rechtzeitigen, jedoch im Übrigen ordnungsgemäßen Anmeldung stattgefunden haben.

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Anmeldefrist
KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats
Sonstige Sparten - halbjährliche Ausschüttung	1. September des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1. März des auf die Nutzung folgenden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember

Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. April	1. November des Nutzungsjahres
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. Juli	31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres

§ 37 Anmeldung audiovisueller Werke

In den Anmeldungen von audiovisuellen Werken (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) sind die jeweils im audiovisuellen Werk vorkommenden eigenen Kompositionen und die sonstigen musikalischen Werke aufzuführen. Meldungen der an einem audiovisuellen Werk Beteiligten, insbesondere die Ansprüche der Bearbeiter, müssen vom Komponisten bestätigt werden. Die Anmeldung hat in Sekunden der Laufzeit zu erfolgen. Die GEMA ist berechtigt, die Anmeldung bezüglich der gemachten Angaben zu überprüfen.

§ 38 Vorlage von Notenbelegen

[1] Grundsätzlich ist bei jeder Anmeldung bei verlegten Werken ein Exemplar der Druckausgabe vorzulegen. Der Anmelder genügt der Vorlagepflicht gegenüber der GEMA, wenn er in Erfüllung seiner nach der Pflichtablieferungsverordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2013) bestehenden Ablieferungsspflicht dem Deutschen Musikarchiv (Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Musikarchiv, Deutscher Platz 1, 04103 Leipzig) 2 Exemplare der Druckausgabe einreicht und der GEMA dies unter Nennung der Einzeltitel der Werke schriftlich mitteilt. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Herstellung einer Druckausgabe bedarf der schriftlichen Einwilligung des Urhebers gegenüber der GEMA nach einem von ihr herauszugebenden Muster. Wird vom Verleger nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablieferung des Manuskripts gedruckt, benachrichtigt der Urheber die GEMA. Die GEMA setzt dann dem Verleger eine angemessene Nachfrist, nach deren Ablauf die GEMA berechtigt ist, das als verlegt angemeldete Werk als Manuskriptwerk umzuregistrieren. Soweit inzwischen Verlagsanteile schon gutgeschrieben wurden, ist die GEMA zu deren Rückforderung durch Aufrechnung berechtigt. Diese Verfahrensweise entfällt, wenn der Urheber das Fristversäumnis selbst verschuldet hat.

[2] Bei Manuskriptwerken erfolgt die Vorlage des Manuskripts oder einer Ablichtung erst auf Anforderung. Das gleiche gilt für Mietmaterial.

[3] Für Werke, für die weder eine Druckausgabe noch ein Manuskript vorgelegt oder ein anderer Werknachweis geführt werden kann, besteht kein Anspruch auf Ausschüttung.

[4] Gehört der Verleger eines verlegten Werkes nicht der GEMA, sondern einer ausländischen Verwertungsgesellschaft an, so ist entweder der Komponist oder ein anderer der Ausschüttungsberechtigten verpflichtet, das Belegexemplar einzusenden.

§ 39 Nachweis der Benutzung fremder Werke

[1] Die Anmeldenden sind verpflichtet, Werke, die unter Benutzung fremder Werke oder fremder Motive entstanden sind, entsprechend zu kennzeichnen und die Quellenstellen der benutzten Werke anzugeben.

[2] Neben dem Belegexemplar der angemeldeten Komposition oder Bearbeitung ist auf Verlangen das benutzte Originalwerk, gleich ob urheberrechtlich geschützt oder frei, der Anmeldung beizufügen.

[3] Kompositionen, Texte und Bearbeitungen, die unter Benutzung fremder geschützter Werke entstanden sind, werden nur dann bei der Verteilung berücksichtigt, wenn der Anmeldung die Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts des verwendeten Originalwerkes oder der Bearbeitung – in der von der GEMA vorgeschriebenen Form – beiliegt.

§ 40 Bestätigung über die Inverlagnahme

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

§ 41 Mitteilung von Veränderungen

[1] Ergeben sich nach der Anmeldung eines Werkes Veränderungen des Sachverhalts (z.B. Inverlagnahme, Vertragsauflösung, Einzelherausgabe, Titelveränderung, Bearbeitungen, Verkürzungen, Erweiterungen usw.), so ist der Ausschüttungsberechtigte verpflichtet, der GEMA diese Änderungen mit den entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Soweit Änderungen erfolgen, erhalten die Anteilberechtigten eines Werkes eine erneute Bestätigung über die geänderte Werkregistrierung. Differenzen, die sich aus Veränderungen unter den Beteiligten ergeben, müssen vorher unter den Beteiligten selbst geklärt werden.

[2] Veränderungen können im laufenden Geschäftsjahr nur bei rechtzeitiger Mitteilung berücksichtigt werden. Innerhalb eines Verteilungszeitraumes können unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden. Bei verspäteter Mitteilung erfolgt die Berücksichtigung der Veränderung erst mit Beginn des Verteilungszeitraums, der auf den Eingang der Mitteilung folgt; eine Nachverrechnung ist ausgeschlossen.

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Mitteilungsfrist
KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats

Sonstige Sparten - halbjährliche Ausschüttung	31. Juli des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung	bis zum 1. Oktober des Nutzungsjahres

§ 42 Falsche Angaben bei der Anmeldung

[1] Falls ein Urheber oder Verleger bei seiner Werkanmeldung wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, so verliert er für diese nicht ordnungsgemäß angemeldeten Werke bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung den Anspruch auf Ausschüttung. Ferner kann der Vorstand oder der Aufsichtsrat der GEMA Maßnahmen gemäß § 9 A Ziff. 4 der Satzung und § 54 Abs. 7 dieses Verteilungsplans gegen den Urheber oder Verleger ergreifen.

[2] Für falsche Angaben bei der Mitteilung von Veränderungen an angemeldeten Werken gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 43 Vorgehen bei fehlender Anmeldung

[1] Sind nicht angemeldete Originalkompositionen aufgeführt worden, so ergeht nach Abschluss des jeweiligen Verteilungszeitraums eine einmalige Aufforderung an den Urheber oder Verleger zur Anmeldung, wenn der auf das Werk entfallende Ausschüttungsbetrag mindestens EUR 10,23 beträgt. Auf Anmahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemeldete Werke gelangen im nächsten Verteilungszeitraum zur Verteilung.

[2] Sind nicht oder nicht ordnungsgemäß angemeldete Originalkompositionen mechanisch vervielfältigt worden, so ergeht eine einmalige Aufforderung an den oder die Urheber oder Verleger zur Anmeldung. Auf Anmahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemeldete Werke gelangen im nächsten Verteilungszeitraum zur Verteilung.

Abschnitt 2. Registrierung der Werke

§ 44 Grundsatz

Die Werke werden auf der Grundlage der Angaben in den Anmeldungen registriert.

§ 45 Registrierung von audiovisuellen Werken bei nicht bekannter Laufzeit

[1] Audiovisuelle Werke, bei denen die Laufzeiten der einzelnen Musikwerke nicht bekannt sind, während die Gesamtlaufzeit festgestellt werden konnte, werden registriert, indem die Gesamtmusiklaufzeit gleichmäßig auf die einzelnen Musikwerke verteilt wird.

[2] Audiovisuelle Werke, bei denen die Laufzeiten der einzelnen Musikwerke nicht bekannt sind und deren Gesamtmusiklaufzeit nicht festgestellt werden konnte, werden nach folgendem Schlüssel registriert und verrechnet:

Zahl der im audiovisuellen Werk verwendeten Musikwerke	pro Musikwerk registrierte Laufzeit in Sekunden
1-30	36
31-50	24
51-100	12
über 100	6

[3] Wird ein Musikwerk in einem audiovisuellen Werk nur teilweise (partial) benutzt, so wird für dieses Musikwerk die Hälfte der Musiksekunden nach dem Schlüssel gemäß Abs. 2 zuerkannt.

[4] Ist die gemäß Abs. 2 und 3 errechnete Gesamtmusiklaufzeit länger als zwei Drittel der Länge des Films, wie sie sich nach etwaiger Kürzung aufgrund einer Altersfreigabeprüfung ergibt, so ist die Gesamtmusiklaufzeit verhältnismäßig zu kürzen.

[5] Die Regelungen zur Registrierung bei nicht bekannter Laufzeit gelten nicht für Musikknutzungen im Rahmen von audiovisuellen Werbespots.

§ 46 Registrierung unter Verwendung eines Pseudonyms

[1] Urheber können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften neben ihrem bürgerlichen oder ständigen Künstlernamen auch Pseudonyme benutzen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Bestätigung der GEMA, dass das gewählte Pseudonym noch nicht von einem Dritten benutzt wird.

[2] Der Name einer Gruppe wird nicht anerkannt. Die Werkanmeldung muss vielmehr für jeden einzelnen Urheber in der sonst üblichen Weise vorgenommen werden.

[3] Die benutzten Pseudonyme dürfen zusammen mit dem bürgerlichen oder dem ständigen Künstlernamen den Verwertern mitgeteilt werden.

[4] Für das zweite Pseudonym und alle weiteren ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 zu zahlen.

[5] Es ist unzulässig, den Namen – sei es der bürgerliche Name oder das Pseudonym – eines Urhebers als Pseudonym zu wählen. Ebenso wenig ist die Annahme eines Pseudonyms zulässig, das Verwechslungsgefahr mit anderen Namen in sich birgt. Bei Verstößen gegen diese Regelung verliert der Verletzer des Namenrechts für die unter den unerlaubterweise benutzten Pseudonymen erschienenen Werke jeglichen Zahlungsanspruch gegen die GEMA.

§ 47 Registrierung bei Gleichheit bürgerlicher Namen

Bei Gleichheit bürgerlicher Namen sollen sich die Beteiligten zur Vermeidung einer Verwechslungsgefahr darüber einigen, in welcher Weise die Namen durch Zusätze unterschiedlich gemacht werden können.

§ 48 Registrierung unter Verwendung einer Editionsbezeichnung

[1] Musikverlage können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften neben der Firmenbezeichnung auch Editionsbezeichnungen benutzen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Bestätigung der GEMA, dass die gewählte Editionsbezeichnung noch nicht von einem Dritten benutzt wird.

[2] Die benutzten Editionsbezeichnungen dürfen zusammen mit der Firmenbezeichnung den Verwertern mitgeteilt werden. Für die zweite Editionsbezeichnung und alle weiteren ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 zu zahlen.

§ 49 Einspruch gegen die Registrierung

Die am Werk beteiligten Urheber und Verleger erhalten eine Bestätigung über die erfolgte Werkregistrierung. Gegen die Werkregistrierung kann vom Berechtigten innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung Einspruch erhoben werden. In diesem Fall findet die Regelung zum Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen gemäß § 10 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 3. Prüfungsrechte

§ 50 Spieldauer und Besetzung

[1] Die GEMA ist berechtigt, die gemeldete Spieldauer und die gemeldete Besetzung zu prüfen. Ergeben sich die Verteilung beeinflussende Differenzen zwischen der gemeldeten und der von der GEMA festgestellten Spieldauer oder Besetzung, so ist die GEMA unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Ausschüttungsberechtigten zur Korrektur berechtigt.

[2] Ist keine Einigung zwischen dem Anmeldenden und der GEMA hinsichtlich der Spieldauer oder der Besetzung zu erzielen, so entscheidet der Werkausschuss über die der Verteilung zugrunde zu legende und zu registrierende Spieldauer oder Besetzung. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 51 Schutzfähigkeit

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss der GEMA die Schutzfähigkeit der ihm vorgelegten Werke. Für die Prüfung sind vom Urheber oder Verleger grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige

Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung.

[2] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Es bleibt dem Urheber oder Verleger unbenommen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, falls er die Entscheidung des Aufsichtsrats über seinen Einspruch nicht billigt. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist die Entscheidung des Werkausschusses bzw. des Aufsichtsrats für die GEMA wie für die Urheber oder Verleger bindend.

§ 52 Autorenschaft bei Bearbeitungen freier Werke

[1] Bei Bearbeitungen freier Werke kann der Werkausschuss gebeten werden, anhand der vorgelegten Partituren, Particells oder entsprechenden Arbeitsvorlagen die Wahrscheinlichkeit der Autorenschaft zu prüfen und hierzu gutachterlich Stellung zu nehmen.

[2] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

Abschnitt 4. Nutzungsmeldungen

§ 53 Erfassung von Nutzungsmeldungen

Die GEMA ist verpflichtet, die ihr gegenüber den Veranstaltern von öffentlichen Wiedergaben zustehenden gesetzlichen Ansprüche auf Abgabe von Aufstellungen über die bei der Veranstaltung genutzten Werke (Nutzungsmeldungen) geltend zu machen. Sie trägt jedoch keine Verantwortung für den vollständigen Eingang der Nutzungsmeldungen und deren Vollständigkeit.

§ 54 Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen

[1] Die GEMA ist nach der Rechtsprechung als Treuhänderin aller Mitglieder verpflichtet, der missbräuchlichen Ausnutzung des Verteilungsplans entgegenzuwirken. Diesem Zweck dienen die folgenden Regelungen.

[2] Zur Verrechnung gelangen nur Nutzungsmeldungen, die den Tatsachen entsprechen.

[3] Es ist dem Ausschüttungsberechtigten untersagt, auf die Erstellung der Nutzungsmeldungen Einfluss zu nehmen oder Nutzungsmeldungen selbständig oder im Auftrage zu erstellen.

[4] Ausgenommen von diesem Verbot sind Ausschüttungsberechtigte, die als ausübende Berufsmusiker oder aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zur Erstellung von Nutzungsmeldungen verpflichtet sind. Sie haben im eigenen Interesse nach der Veranstaltung geeignete Nachweise zu sichern (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter, Belege einer geordneten Buchhaltung), um in den Fällen des Abs. 6 die Richtigkeit der Angaben in den

Nutzungsmeldungen darlegen zu können. Nimmt ein solcher Ausschüttungsberechtigter an einer von der GEMA lizenzierten Veranstaltung teil, die im Freien auf öffentlich frei zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. in Bahnhofshallen, in Eingangshallen, in dem öffentlichen Publikumsverkehr zugänglichen Galerien und Passagen, auf Straßenfesten, in Fußgängerzonen, in Malls) stattfindet und auf der für die dort anzutreffenden Passanten Werke dargeboten werden, so bedürfen die von ihm erstellten Nutzungsmeldungen einer Bestätigung des Veranstalters.

[5] Die GEMA kann Ausschüttungsberechtigte im Sinne von Abs. 4 auffordern, für einen bestimmten Zeitraum, etwa bis zu 2 Monate, ihre Auftrittstermine und -orte rechtzeitig mitzuteilen. Als rechtzeitig gilt die Mitteilung, wenn sie mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Auftrittstermin bei der GEMA eingeht.

[6] Soweit eine Nutzungsmeldung nicht den Tatsachen entspricht, ist die GEMA berechtigt, Nutzungsmeldungen des betroffenen Veranstalters bzw. des nach Abs. 4 zur Abgabe von Nutzungsmeldungen Befugten von der Verrechnung eines Geschäftsjahres zurückzustellen, bis der Veranstalter bzw. der Ausschüttungsberechtigte die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben nachgewiesen hat. Dasselbe gilt, soweit begründete Zweifel an der Richtigkeit von wesentlichen Bestandteilen von Nutzungsmeldungen bestehen. Die GEMA benachrichtigt den Veranstalter bzw. den Ausschüttungsberechtigten bis zum Ausschüttungstermin von der Zurückstellung und fordert ihn auf, den Nachweis zu erbringen. Wird dieser nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Benachrichtigung erbracht, sind die zurückgestellten Nutzungsmeldungen von der Verrechnung ausgeschlossen.

[7] In Fällen von falschen Angaben, die einen rechtswidrigen Vermögensvorteil bezwecken, ist der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Konventionalstrafen zu fordern, die mit den dem Ausschüttungsberechtigten zufallenden Ausschüttungsansprüchen verrechnet werden können. Das Recht auf Ausschluss nach § 9 A Ziff. 4 der Satzung bleibt davon unberührt.

§ 55 Von der Verrechnung ausgeschlossene Nutzungsmeldungen

[1] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen zu Nutzungen, für die nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften oder aus anderen Gründen keine Lizenzvergütungen an die GEMA gezahlt werden.

[2] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die entgegen § 54 Abs. 3 von den Ausschüttungsberechtigten erstellt sind.

[3] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die nach § 54 Abs. 4 einer Bestätigung des Veranstalters bedürfen, diese aber nicht enthalten.

[4] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen für Veranstaltungen, für die ein Ausschüttungsberechtigter seiner Mitteilungspflicht gemäß § 54 Abs. 5 nicht rechtzeitig nachgekommen ist, es sei denn, der Ausschüttungsberechtigte legt durch konkrete, nachprüfbare Angaben dar, dass eine Mitteilung aus objektiven Gründen nicht möglich war.

[5] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 ausgefüllt werden und nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach der Veranstaltung bei der GEMA eingehen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen höherer Gewalt möglich. Die die höhere Gewalt begründenden Umstände sind vom Antragsteller schriftlich darzulegen.

§ 56 Nach Abschluss des Geschäftsjahres eingehende Nutzungsmeldungen

Nutzungsmeldungen, die erst nach Abschluss eines Geschäftsjahres eingehen, gelangen im folgenden Geschäftsjahr zur Verrechnung. Nutzungsmeldungen mit Verrechnung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD, die der GEMA von Veranstaltern eingereicht werden, können nur verrechnet werden, wenn sie bis zum 31.12. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 55 Abs. 5 und § 59.

Abschnitt 5. Ausschüttung

§ 57 Ausschüttungstermine

Der Aufsichtsrat legt die Ausschüttungstermine (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands fest. Soweit Einnahmen, die die GEMA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs für bereits abgerechnete Verteilungszeiträume erzielt, als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen oder werk- und nutzungsbezogen verteilt werden, legt der Aufsichtsrat die Ausschüttungstermine aufgrund der Vorschläge des Vorstands gesondert fest. Die Ausschüttungs- und Vorauszahlungstermine sind zu veröffentlichen.

§ 58 Einzel- und Nutzungsaufstellungen

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, FS, FS VR, M, R, R VR, T, TD, T FS, T FS VR, U und UD kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Aufstellung der verrechneten Werke, der Beteiligungsquote und der Beträge sowie in den Sparten U und UD der Zahl der abgerechneten Aufführungen anfordern (Einzelauflistung).

[2] In den Sparten R, R VR, FS, FS VR, T FS und T FS VR kann der Ausschüttungsberechtigte für die verrechneten Werke und Filme gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Nutzungsaufstellung mit Angabe des Senders, des Sendedatums, der genauen tatsächlichen Spieldauer und der Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 anfordern, soweit die GEMA von den Sendeunternehmen die entsprechenden Angaben erhalten hat.

[3] In den Sparten BM, E, ED und EM kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Nutzungsaufstellung mit Angabe des Ortes, des Datums der Aufführung und des Namens des Veranstalters verlangen.

[4] In den Sparten U und UD kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Nutzungsaufstellung mit Angabe von Ort und Datum der durch Nutzungsmeldungen belegten abgerechneten Aufführungen anfordern, soweit die bei der GEMA eingereichten Nutzungsmeldungen solche Informationen beinhalten und sich diese Informationen einzelnen Aufführungen zuordnen lassen.

[5] In der Sparte A kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe der Auslandsabrechnung an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Aufstellung der in Abs. 1-4 genannten Informationen anfordern, soweit die GEMA diese Informationen von der ausländischen Verwertungsgesellschaft erhalten hat.

§ 59 Reklamationen

[1] Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 eingehen.

[2] Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

[3] Macht ein Urheber oder Verleger innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausschüttungstermin des jeweiligen Verteilungszeitraums gemäß § 57 glaubhaft, dass Aufführungen stattgefunden haben, ohne dass diese in den verwertbaren Nutzungsmeldungen enthalten sind, werden diese Aufführungen bei der Verteilung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht für solche Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 6 von der Verrechnung ausgeschlossen oder zurückgestellt wurden. In diesen Fällen setzt eine Verrechnung voraus, dass der Urheber oder Verleger den vollen Beweis (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter) für die Richtigkeit der Nutzungsmeldungen erbringt.

Besonderer Teil

Kapitel 1: Punktbewertung und Einstufung

§ 60 Geltungsbereich

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I, II und III fest.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.

[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. § 65 Abs. 5 bleibt unberührt.

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

[5] Die Veranstalter und die die Veranstaltung durchführenden Musiker sind verpflichtet, die insoweit erforderlichen Angaben über die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden an die GEMA zu melden.

§ 62 Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen sind. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

[2] Soweit in den Verrechnungsschlüsseln I bis IV nicht etwas anderes geregelt ist, sind für die Prüfung vom Ausschüttungsberechtigten das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Bei der Prüfung auf Einstufung als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 genügt die Vorlage von Tonträgern.

[3] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ernsten Musik)

[1] Für Werke der ernsten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punktbe- wertung in der Sparte E	Punktbe- wertung in den Sparten R und FS
1.	Instrumentalwerke (1–2 Instrumentalstimmen) sowie 1–4stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1–2 Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	12	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	1 ¼

	ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten	96 180 360 480 720 960	1 ¼ 1 ¼ 1 ¾ 1 ¾ 1 ¾ 1 ¾
2.	Instrumentalwerke (3–9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 4 Minuten über 4 Minuten bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten	24 36 60 120 240 480 720 960 1200	1 ¼ 1 ½ 2 2 2 2 2 2 2
3.	Chorwerke a cappella (1–4 stimmig) oder mit Begleitung von 1–2 Instrumenten bis zu 2 Minuten ¹⁾ über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾ bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten ¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.	12 24 36 96 180 360 720 960 1200	1 1 1 ½ 1 ½ 1 ½ 1 ½ 1 ½ 1 ½ 1 ½
4.	Chorwerke mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen bis zu 2 Minuten ¹⁾ über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾ bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten ¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.	36 72 96 120 240 480 720 960 1200	1 ¼ 1 ½ 1 ¾ 1 ¾ 1 ¾ 1 ¾ 1 ¾ 1 ¾ 1 ¾

5.	<p>Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung</p> <p>bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 3 Minuten über 3 Minuten bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten</p>	<p>40 80 120 240 480 960 1200 1680 2160</p>	<p>1 $\frac{3}{4}$ 2 2 $\frac{1}{4}$ 2 $\frac{1}{4}$ 2 $\frac{1}{4}$ 2 $\frac{1}{4}$ 2 $\frac{1}{4}$ 2 $\frac{1}{4}$ 2 $\frac{1}{4}$</p>
6.	<p>Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester</p> <p>bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 3 Minuten über 3 Minuten bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten</p>	<p>80 160 240 480 960 1200 1680 2160 2400</p>	<p>2 2 $\frac{1}{4}$ 2 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$</p>
7.	<p>Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen</p> <p>bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 4 Minuten über 4 Minuten bis zu 5 Minuten über 5 Minuten bis zu 10 Minuten über 10 Minuten bis zu 20 Minuten über 20 Minuten bis zu 30 Minuten über 30 Minuten bis zu 45 Minuten über 45 Minuten bis zu 60 Minuten über 60 Minuten</p>	<p>12 24 36 96 180 360 720 960 1200</p>	<p>1 1 1 1 1 1 1 1 1</p>
8.	<p>Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.</p>		<p>1</p>

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2 ½ festsetzen.

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspielungen bzw. Bandzuspielungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester.

§ 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)

[1] Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punktbewertung in der Sparte U	Punktbewertung in den Sparten R und FS
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	1
2.	Konzertstücke mit und ohne Text, Suitensätze (bei mehreren Sätzen insgesamt höchstens 60 Punkte); Konzertlieder sowie Musiknummern mit und ohne Text, die von Anfang an zu musikalischen Bühnen- oder Filmwerken gehörten, wenn sie in einer gesonderten Ausgabe im zuständigen Vertragsgebiet für großes Orchester erschienen sind und der Werkausschuss eine entsprechende Bewertung vorgenommen hat; Werke, die für ein oder mehrere Solo-Instrumente mit Orchesterbegleitung komponiert und in dieser Besetzung erschienen sind; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes		

	entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit		
	bis zu 10 Minuten	24	1
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	1
	über 20 Minuten	48	1
3.			
a)	U-Chansons ¹⁾	36	1 ¼
b)	Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	1 ¼ ²⁾
	¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.		
	²⁾ Gilt für bis zu 150 nach §§ 97-99 und §§ 107-109 gewichtete Minuten, darüber hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.		
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen		
	bis zu 2 Minuten	24	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1
	über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	1 ¼
	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	1 ½
	über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1 ¾
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1 ¾
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten ²⁾	480	2
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten ²⁾	720	2
	über 60 Minuten ²⁾	960	2
	Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.		
	²⁾ Die Punktbewertungen für Spieldauern über 45 Minuten gelten für die Geschäftsjahre 2016 und 2017.		

5.	<p>Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind.</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I.</p>	12 bis 2400	1 bis 2 ½
6.	<p><i>Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008</i></p> <p>a) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)</p> <p>b) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts).</p> <p>c) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten.</p>	36 48 60	1 1 ¼ 1 ½
7.	<p>Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wieder-</p>		

	holenden Sendungen zur Verrechnung kommen.		1
--	--	--	---

§ 65 Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen)

[1] Für Werke, die sich nicht nach Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbewertung bei Live-Aufführung	Punktbewertung in den Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1200	1

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Verteilung in der Sparte E.

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2 ½ festsetzen.

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt.

[5] Die Einstufung ist an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Aufführungen und Sendungen die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III.

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungsberechtigten ausgefüllt worden sind und die Werke dieses Ausschüttungsberechtigten ausweisen, für welche die Punkte nach dem Verrechnungsschlüssel III festgelegt wurden, kann die GEMA den Ausschüttungsberechtigten spätestens bis zum Ausschüttungstermin auffordern zu erklären, in welcher Besetzung und mit welcher Spieldauer die Werke aufgeführt wurden. Wird die Erklärung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zugang der Aufforderung vorgelegt oder entspricht sie nicht den Tatsachen, besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3 II (6) der Geschäftsordnung für das

Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

§ 66 Verrechnungsschlüssel IV

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

Kapitel 2: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

§ 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

§ 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte BM (Bühnenmusik)

§ 69 Gegenstand der Sparte

In der Sparte BM (Bühnenmusik) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG oder die Wiedergabe im Sinne des § 21 UrhG, soweit es sich um folgende Nutzungen handelt:

- (a) Bühnenmusik (Kleines Recht),
- (b) Bühnen-Aufführungen von vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts.
- (c) Hörspielmusik (Kleines Recht).

§ 70 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte BM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 69 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 71 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

Abschnitt 3. Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

§ 72 Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der ernststen Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ernststen Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet.

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt.

§ 73 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 74 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet.

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert.

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung)

§ 75 Gegenstand der Sparte

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ernsten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).

Bei Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird für die Verteilung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde wird dieser Betrag auf EUR 10,00 reduziert.

- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen, die bei einer Gesamtwürdigung aller Aufführungsumstände ohne eine allgemeine Marktnachfrage stattfinden. An einer allgemeinen Marktnachfrage kann es insbesondere fehlen, wenn

bei der Aufführung weniger als 10 Zuhörer anwesend sind oder

für die Aufführung kein angemessenes Eintrittsgeld erhoben oder die Aufführung nicht anderweitig angemessen vergütet wird.

Bei der Verrechnung von Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird in der Verrechnung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde reduziert sich dieser Betrag auf EUR 10,00.

Wird eine Verrechnung nach lit. f reklamiert, entscheidet der Programm-ausschuss über die Verrechnung. Für Reklamationen gilt § 59.

§ 76 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 77 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

Abschnitt 5. Verteilung in der Sparte KI (Musik im Gottesdienst)

§ 78 Gegenstand der Sparte

In der Sparte KI (Musik im Gottesdienst) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Nutzung im Rahmen von Gottesdiensten, insbesondere im Wege der Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

§ 79 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte KI werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 78 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Dabei werden die Einnahmen für Musikenutzungen in der katholischen Kirche in der Untersparte KK verteilt, die Einnahmen für Musikenutzungen in der evangelischen Kirche in der Untersparte EK und die Einnahmen für Musikenutzungen in der neuapostolischen Kirche in der Untersparte NAK.

§ 80 Ermittlung der Nutzungen

[1] In der Sparte KI erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich anhand stichprobenartiger Erhebungen der Kirchen. Art und Umfang der Erhebungen werden von Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. Die Grundsätze der stichprobenartigen Erhebung werden veröffentlicht. Reklamationen einzelner Nutzungen sind wegen der stichprobenartigen Erhebung ausgeschlossen.

[2] Abweichend von Abs. 1 werden längere Werke mit einer Spieldauer von über 10 Minuten, die nicht bereits im Rahmen stichprobenartiger Erhebungen erfasst wurden, aufgrund von Einzelmeldungen der Kirchen berücksichtigt.

§ 81 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die in den Untersparten KK, EK und NAK jeweils zur Verfügung stehende Nettoverteilungssumme wird an diejenigen Urheber und Verleger verteilt, die in den Nutzungsmeldungen genannt sind. Dabei werden für jede gemäß § 80 ermittelte Werknutzung jedem genannten Urheber zwei Anteile und jedem genannten Verleger ein Anteil gutgeschrieben. Die Anteile, die auf die im Rahmen der stichprobenartigen Erhebung gemäß § 80 Abs. 1 ermittelten Werknutzungen entfallen, werden mit einem Faktor multipliziert, der durch lineare Hochrechnung der Stichprobe ermittelt wird. Die Anteile, die auf die gemäß § 80 Abs. 2 aufgrund von Einzelmeldungen der Kirchen berücksichtigten Werknutzungen entfallen, werden bei Werken mit einer Spieldauer von über 10 Minuten mit dem Faktor 3 und bei Werken mit einer Spieldauer von über 20 Minuten mit dem Faktor 6 multipliziert.

[3] Der Ausschüttungsbetrag pro Anteil ergibt sich durch Division der pro Untersparte zur Verfügung stehenden Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller für die jeweilige Untersparte zu berücksichtigenden Anteile. Die Ausschüttung pro Ausschüttungsberechtigtem ergibt sich durch Multiplikation der für diesen errechneten Zahl der Anteile mit dem Ausschüttungsbetrag pro Anteil.

Abschnitt 6. Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)

§ 82 Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ernststen Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet. Nutzungsmeldungen von Kur- und Bäderveranstaltungen, die im Verwertungsgebiet U eingehen, gelangen in dem Verwertungsgebiet E zur Verteilung, wenn es sich um Konzerte mit Werken der ernststen Musik handelt.

§ 83 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte U werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 82 genannten, in der Sparte U zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 84 Bildung von Inkassosegmenten

Es werden folgende Inkassosegmente gebildet:

- (1) Inkasso aus Lizenzverträgen, bei denen eine Zuordnung des Inkassos zu einzelnen Veranstaltungen, insbesondere aufgrund tariflicher Regelungen, nicht möglich ist,
- (2) Veranstaltungen mit einem Inkasso bis einschließlich EUR 50,00,

- (3) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 50,01 bis einschließlich EUR 100,00,
- (4) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 100,01 bis einschließlich EUR 150,00,
- (5) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 150,01 bis einschließlich EUR 200,00,
- (6) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 200,01 bis einschließlich EUR 250,00,
- (7) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 250,01 bis einschließlich EUR 350,00,
- (8) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 350,01 bis einschließlich EUR 500,00,
- (9) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 500,01 bis einschließlich EUR 1 000,00,
- (10) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 1 000,01 bis einschließlich EUR 5 000,00,
- (11) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 5 000,01 bis einschließlich EUR 10 000,00,
- (12) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 10 000,01 und mehr.

§ 85 Verteilung nach Punktwerten

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Aufführungszahlen ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Aufführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Aufführungen ermittelt.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 und die für Kur- und Bäderveranstaltungen festgestellten Aufführungszahlen mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

[3] Die für Potpourris geschützter Werke für große Besetzung (ab 19 selbständig geführte Stimmen) festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 4 multipliziert. Voraussetzung ist, dass das betreffende Potpourri für große Besetzung bei der GEMA angemeldet und in der angemeldeten Besetzung aufgeführt wurde. Dieser Absatz gilt nicht für Potpourris eigener Werke gemäß § 194 Abs. 6.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert.

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II multipliziert.

[6] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller für das jeweilige Inkassosegment ermittelten Punkte. Die Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

§ 86 Verteilung nach Veranstaltungen

Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (9) bis (12) wird für jedes Inkassosegment gesondert auf die durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen verteilt. Dabei erhält jede durch eine Nutzungsmeldung belegte Veranstaltung eine Ausschüttung in Höhe des für sie erzielten Nettoinkassos. Dieses wird zu gleichen Teilen auf alle Werkaufführungen der jeweiligen Veranstaltung aufgeteilt. Das auf die nicht durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso jedes Inkassosegments wird als prozentualer Zuschlag auf die gemäß den vorstehenden Sätzen ermittelte Ausschüttung verteilt.

§ 87 Verteilung bei Vor- und Hauptprogramm

Unterscheidet die vom Veranstalter eingereichte Nutzungsmeldung zwischen Vor- und Hauptprogramm bzw. zwischen Vor- und Hauptgruppen, so wird die Nutzungsmeldung in dem Inkassosegment verrechnet, in das das Gesamtinkasso der Veranstaltung fällt. Bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 wird das Gesamtinkasso zu 10 % dem Vorprogramm bzw. der Vorgruppe und zu 90 % dem Hauptprogramm bzw. der Hauptgruppe zugeordnet. Sind mehrere Vor- oder Hauptgruppen aufgetreten, so erfolgt die Aufteilung des auf Vor- oder Hauptgruppen jeweils entfallenden Inkassos zu gleichen Teilen.

Abschnitt 7. Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

§ 88 Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).

Bei Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird für die Verteilung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde wird dieser Betrag auf EUR 10,00 reduziert.

- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen

Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.

- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen, die bei einer Gesamtwürdigung aller Aufführungsumstände ohne eine allgemeine Marktnachfrage stattfinden. An einer allgemeinen Marktnachfrage kann es insbesondere fehlen, wenn

bei der Aufführung weniger als 10 Zuhörer anwesend sind oder

für die Aufführung kein angemessenes Eintrittsgeld erhoben oder die Aufführung nicht anderweitig angemessen vergütet wird.

Bei der Verrechnung von Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird in der Verrechnung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde reduziert sich dieser Betrag auf EUR 10,00.

Wird eine Verrechnung nach lit. f reklamiert, entscheidet der Programm-ausschuss über die Verrechnung. Für Reklamationen gilt § 59.

- (g) Nutzungsmeldungen, die überwiegend Werke mit einer Spieldauer von bis zu 2 Minuten enthalten oder bei denen das Verhältnis von Gesamtauführungsdauer und Anzahl der Werkaufführungen durchschnittlich mehr als 30 Werkaufführungen pro Stunde ergibt.

Soweit die entsprechende Veranstaltung innerhalb eines Lizenzvertrages lizenziert wurde, bei dem eine Zuordnung des Inkassos zu einzelnen Veranstaltungen nicht möglich ist, wird die Nutzungsmeldung in der Sparte U in dem Inkassosegment gemäß § 84 Ziff. (1) mit einem Drittel der Aufführungen verrechnet.

- (h) Auf Antrag erfolgt Direktverteilung für die Werke in Veranstaltungen im Bereich der U-Musik gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8), in denen fast ausschließlich (zumindest 80 %) Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG (Autorenteam) aufgeführt werden und die in den Jahren 2001 bis einschließlich 31.12.2016 stattgefunden haben.

Bei Pauschalinkasso findet eine Direktverteilung nicht statt. Unter Pauschalinkasso wird das Inkasso aus solchen Verträgen verstanden, die mit einem Vertragspartner für eine unbegrenzte Anzahl von Aufführungen im Vertragsgebiet und Vertragszeitraum geschlossen werden – so z.B. der Pauschalvertrag mit der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, den politischen Parteien und den Länder-Schulverwaltungen.

Werden nicht nur ausschließlich Werke der antragstellenden Rechteinhaber aufgeführt, sondern bis zu 20 % auch Werke anderer Rechteinhaber, so ist Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung der Teil des Inkassos, der dem zahlenmäßigen Anteil der Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den in der Veranstaltung aufgeführten Werken entspricht. Maßgebend für die Zuordnung der Werke anderer Rechteinhaber zu den Inkassosegmenten nach § 84 ist das Gesamtinkasso der Veranstaltung.

Voraussetzung für die Direktverteilung ist das Vorliegen einer Nutzungsmeldung, deren Vollständigkeit von dem Veranstalter bestätigt worden ist.

Der Antrag kann nur von allen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Rechteinhabern gemeinsam gestellt werden und bezieht sich nur auf die Werke des Antragstellers oder der Antragsteller, soweit diese in den in lit. h Abs. 1 genannten Veranstaltungen aufgeführt wurden.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach der Veranstaltung zu stellen.

(i) Die Regelung in lit. h gilt auch für Zirkusveranstaltungen.

§ 89 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte UD werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 88 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 90 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

Kapitel 3: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

§ 91 Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] Der Nutzungsbereich Sendung umfasst die Sparten des Hörfunks (Sparten R und R VR) und des Fernsehens (Sparten FS, T FS, FS VR und T FS VR).

[2] Für die Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens hat die Mitgliederversammlung im Sinne einer Präambel als eine untrennbare Gesamtlösung die nachfolgenden Grundsätze beschlossen. Diese dienen dazu, die Prinzipien der nutzungsbezogenen Verteilung und der kulturellen Förderung (insbesondere des deutschsprachigen Repertoires und der zeitgenössischen ernsten Musik) in einem ausgewogenen Verhältnis zur Geltung zu bringen. Aufsichtsrat und Vorstand werden die Auswirkungen dieser Verteilungsregeln fortlaufend überprüfen. Sie werden den Mitgliedern spätestens im Herbst 2016 ausführlich Bericht hierüber erstatten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 zur Abstimmung stellen, ob die Verteilungsregeln für die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens überarbeitet werden sollen. Stimmt mindestens eine Berufsgruppe mit Zweidrittelmehrheit für eine Überarbeitung, werden Aufsichtsrat und Vorstand für die ordentliche Mitgliederversammlung 2018 einen Vorschlag zur Neugestaltung der Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erarbeiten.

§ 92 Die Aufteilung der Einnahmen für Musikknutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] Der Aufteilung des Inkassos, das die GEMA für Musikknutzungen im Rundfunk erzielt, auf die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens liegen die Vergütungen zu Grunde, die für die einzelnen Hörfunkwellen und Fernsehprogramme ent-

sprechend den sich aus den jeweiligen Tarifen ergebenden Bemessungsgrundlagen und Musikanteilen ermittelt wurden. Bei der Berechnung der Vergütung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, die auf deren Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen beruht, wird derzeit auch der Finanzierungsbedarf von Hörfunk und Fernsehen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bei der Aufteilung der auf Rundfunkbeiträgen beruhenden Einnahmen aus Musiknutzungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens auch solche Kosten berücksichtigt werden, die bei der Vergütungsberechnung ausgesondert werden, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Die Auswirkungen, die die Ermittlung von Vergütungsanteilen auf der Grundlage des Finanzierungsbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Verteilung hat, sind regelmäßig zu überprüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über wesentliche strukturelle und quantitative Veränderungen bei der Ermittlung dieses Finanzierungsbedarfs zeitnah zu informieren.

[2] Von den Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, werden $66 \frac{2}{3}$ % zugunsten des Senderechts und $33 \frac{1}{3}$ % zugunsten der mechanischen Rechte verteilt. Der dem Senderecht zuzuordnende Anteil wird in der Sparte R gemäß § 100 verteilt. Der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil wird in der Sparte R VR gemäß § 104 verteilt.

[3] Von den Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, werden $66 \frac{2}{3}$ % zugunsten des Senderechts und $33 \frac{1}{3}$ % zugunsten der mechanischen Rechte verteilt. Der dem Senderecht zuzuordnende Anteil wird in den Sparten FS und T FS zu einem Minutenwert auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil wird in den Sparten FS VR und T FS VR zu einem Minutenwert auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Die Verteilung erfolgt für die Sparten FS und T FS gemäß § 110 und für die Sparten FS VR und T FS VR gemäß § 114.

§ 93 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, gegebenenfalls auch durch Dritte, gelieferten Nutzungsmeldungen. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

[2] Die Verteilung erfolgt aufgrund der Spieldauerangaben in den Nutzungsmeldungen.

§ 94 Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze liegen. Diese Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Satz 1 Einnahmen unterhalb der jeweiligen vom Aufsichtsrat festgesetzten Grenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 2.

[2] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musiknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des Hörfunks beziehungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

Abschnitt 2. Die Verteilung in den Sparten des Hörfunks

Unterabschnitt 1. Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

§ 95 Gegenstand der Sparte

In der Sparte R (Hörfunk) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Hörfunk.

§ 96 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der dem Senderecht zuzuordnende Anteil von $66 \frac{2}{3}$ % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 2,
- (b) 60 % der Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos gemäß § 17,
- (c) 60 % der Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18, soweit keine Direktverteilung auf Antrag gemäß § 130 erfolgt,
- (d) 100 % der Einnahmen für die Kabelweitersendung von Hörfunksendungen im In- und Ausland gemäß § 19,
- (e) 50 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,
- (f) 66,67 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetradio, die nicht in den Sparten I R und I R VR verteilt werden, gemäß § 152 Abs. 2,
- (g) 66,67 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf

Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

§ 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Hörfunkwellen werden für jedes Geschäftsjahr variable Senderkoeffizienten gebildet.

[2] Die Bildung der Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk erfolgt, indem der jeweils pro Hörfunkwelle zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für die jeweilige Hörfunkwelle ermittelten Minuten dividiert wird. Für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird ein Senderkoeffizient für jede Landesrundfunkanstalt gebildet, der einheitlich für alle Hörfunkwellen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt gilt. Hierzu wird der für die jeweilige Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnende Nettobetrag durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen Wellen dieser Landesrundfunkanstalt geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für das Geschäftsjahr 2013 einheitlich ein Zehntel. Über Anpassungen des Faktors für spätere Geschäftsjahre beschließt der Aufsichtsrat.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Hörfunkwellen ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die Sendeminuten mit 1/3 multipliziert.

§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,
- (3) Anteil der Sendung von Eigen- und Auftragsproduktionen,
- (4) Anteil der Sendung von Live-Produktionen bzw. Live-Mitschnitten,
- (5) Anteil redaktionell betreuter Beiträge mit Musikbezug,
- (6) Anteil regionalen Repertoires,
- (7) Anteil an Nischenrepertoire abseits des Mainstreams,
- (8) Anteil des Repertoires von Nachwuchsurhebern,

- (9) Anteil eigener musikalischer Ereignisse mit Sendebefugnis (Festivals, Konzerte etc.),
- (10) Programmvielfalt, gemessen an der Zahl unterschiedlicher Werke pro Welle.

[2] Für jedes Geschäftsjahr wird für jede Hörfunkwelle festgestellt, in welchem Maße sie jedes der in Abs. 1 genannten Kriterien erfüllt. Hierzu werden für die Kriterien gemäß Abs. 1 Ziff. (3) bis (10) jeweils 3 Erfüllungsstufen gebildet, denen die folgenden Punktzahlen zugeordnet werden:

1. Stufe: 1 Punkt
2. Stufe: 3 Punkte
3. Stufe: 5 Punkte

Für die Kriterien gemäß Abs. 1 Ziff. (1) und (2) werden jeweils 5 Erfüllungsstufen gebildet, denen die folgenden Punktzahlen zugeordnet werden:

1. Stufe: 1 Punkt
2. Stufe: 3,5 Punkte
3. Stufe: 6 Punkte
4. Stufe: 8,5 Punkte
5. Stufe: 11 Punkte

[3] Der Kulturfaktor für eine Hörfunkwelle ergibt sich durch Division der Summe der für diese ermittelten Punkte durch die Anzahl der Kriterien.

[4] Zur Ermittlung, regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Kulturfaktoren wird ein Hörfunkausschuss gebildet aus 3 vom Aufsichtsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe, und 3 vom Werkausschuss zu benennenden Mitgliedern des Werkausschusses, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe. Auf den Hörfunkausschuss findet die Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung. Die Einberufung des Hörfunkausschusses erfolgt durch ein vom Aufsichtsrat bei der Benennung zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied des Hörfunkausschusses.

[5] Die vom Hörfunkausschuss ermittelten Kulturfaktoren bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die für die einzelnen Hörfunkwellen festgelegten Kulturfaktoren werden veröffentlicht.

§ 99 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung

[1] Werden über eine Hörfunkwelle zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

[2] Wird eine Hörfunkwelle gleichzeitig über mehrere Wellenbereiche desselben Rundfunkveranstalters ausgestrahlt, z. B. analog über MW und UKW oder analog und digital usw., so erfolgt nur eine einmalige Berücksichtigung.

§ 100 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Senderecht). Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Senderecht. Die Verteilung für die Kabelweiterleitung, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Hörfunk-Großes Recht).

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punktbewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

Unterabschnitt 2. Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)

§ 101 Gegenstand der Sparte

In der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Hörfunksendungen.

§ 102 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil von 33 1/3 % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 2,
- (b) 75 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 20 Abs. 1,
- (c) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Tonträgern gemäß § 22 Abs. 1,

- (d) 25 % des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 2,
- (e) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,
- (f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetradio, die nicht in den Sparten I R und I R VR verteilt werden, gemäß § 152 Abs. 2,
- (g) 33,33 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

§ 103 Die Gewichtung der Nutzungen in der Sparte R VR

Bei der Verteilung in der Sparte R VR finden die für die jeweilige Hörfunkwelle gebildeten Senderkoeffizienten gemäß § 97 und Kulturfaktoren gemäß § 98 sowie die Gewichtungen für parallele und gleichzeitige Sendung gemäß § 99 Anwendung.

§ 104 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht). Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht.

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß § 103.

Abschnitt 3. Die Verteilung in den Sparten des Fernsehens

Unterabschnitt 1. Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

§ 105 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte FS (Fernsehen) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Fernsehen.

[2] In der Sparte T FS (Tonfilm im Fernsehen) erhalten Werke in Filmen, bei denen es sich nicht um Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens handelt (Fremdproduktionen), eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Fernsehen.

§ 106 Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der dem Senderecht zuzuordnende Anteil von $66 \frac{2}{3}$ % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) 100 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen gemäß § 15,
- (c) 20 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (d) 100 % der Einnahmen für die Kabelweitersendung von Fernsehsendungen im In- und Ausland gemäß § 19,
- (e) $63 \frac{1}{3}$ % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,
- (f) 66,67 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,
- (g) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,
- (i) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.

§ 107 Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

[1] Die Verteilung in den Sparten FS und T FS erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden nutzungsbezogenen Koeffizienten.

[2] Koeffizient 0,1 gilt für Musik zu Videotextprogrammen.

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d. h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109

gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

- (b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermauerung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;
- (c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;
- (b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;
- (c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z. B. Tonsignete).

[6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.

[7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.

§ 108 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable Senderkoeffizienten gebildet.

[2] Die Bildung der Senderkoeffizienten erfolgt, indem der jeweils pro Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Fernsehprogramme

ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 und der Gewichtung bei paralleler und regionaler Sendung gemäß § 109. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die Sendeminuten mit 1/3 multipliziert.

§ 109 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung

[1] Werden über ein Fernsehprogramm zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

[2] Wird ein Fernsehprogramm gleichzeitig über mehrere Wellenbereiche desselben Rundfunkveranstalters ausgestrahlt, z. B. analog und digital usw., so erfolgt nur eine einmalige Berücksichtigung.

§ 110 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

[4] In der Sparte T FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekundenzahl mit einem aus dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht abgeleiteten Musiksekundenwert. Die Musiksekunden für Werke mit Verrechnung in der Sparte T FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendesekunden mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 multipliziert werden.

[5] Die Verteilung für die Kabelweitersendung, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Fernsehen-Großes Recht).

Unterabschnitt 2. Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)

§ 111 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[2] In der Sparte T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen.

§ 112 Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil von $33 \frac{1}{3}$ % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) 95 % der Einnahmen aus der gewerblichen Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 21,
- (c) $31 \frac{2}{3}$ % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,
- (d) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,
- (e) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (f) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,
- (g) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.

§ 113 Die Gewichtung der Nutzungen in den Sparten FS VR und T FS VR

[1] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 Anwendung. Bei Nutzungen, für die die GEMA das

Herstellungsrecht nicht an die Sendeunternehmen vergibt, werden die mit den Koeffizienten gewichteten Minuten mit 1/10 multipliziert.

[2] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die für das jeweilige Fernsehprogramm gebildeten Senderkoeffizienten gemäß § 108 Anwendung.

[3] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die Gewichtungen für parallele und gleichzeitige Sendung gemäß § 109 Anwendung.

§ 114 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS VR und T FS VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht). Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den sich gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 ergebenden Gewichtungen.

[3] In der Sparte FS VR ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS VR werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 multipliziert werden.

[4] In der Sparte T FS VR ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekundenzahl mit einem aus dem Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht abgeleiteten Musiksekundenwert. Die Musiksekunden für Werke mit Verrechnung in der Sparte T FS VR werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Musiksekunden mit den Gewichtungen gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 multipliziert werden.

[5] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

Kapitel 4: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte DK (Diskotheken-Wiedergaben)

§ 116 Gegenstand der Sparte

In der Sparte DK (Diskotheken-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 21 UrhG in Diskotheken, Clubs u.Ä.

§ 117 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte DK werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 116 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 118 Ermittlung der Nutzungen

In der Sparte DK erfolgt die Ermittlung der Wiedergabeminuten auf der Grundlage eines statistisch abgesicherten Monitoring-Verfahrens, das vom Aufsichtsrat und vom Vorstand festgelegt wird. Die Grundsätze des Monitoring-Verfahrens sind zu veröffentlichen. Reklamationen einzelner Nutzungen sind wegen der Ermittlung des Repertoires aufgrund des Monitoring-Verfahrens bzw. einer repräsentativen Stichprobe ausgeschlossen.

§ 119 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die Verteilung erfolgt nach einem Minutenwert. Für jedes im Rahmen des Monitoring-Verfahrens ermittelte Werk wird die Gesamtzahl der wiedergegebenen Minuten ermittelt. Der Minutenwert ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller wiedergegebenen Minuten. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für ein Werk ermittelten Minuten mit dem Minutenwert.

Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte DK VR (Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht)

§ 120 Gegenstand der Sparte

In der Sparte DK VR (Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG durch Discjockeys zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe in Diskotheken, Clubs u. Ä.

§ 121 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte DK VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 120 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 122 Durchführung der Verteilung

Die Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich für das jeweilige Geschäftsjahr gemäß § 119 in der Sparte DK ergeben. Reklamationen einzelner Nutzungen sind aufgrund der Zuschlagsverteilung ausgeschlossen.

Abschnitt 3. Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben)

§ 123 Gegenstand der Sparte

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke der ernsten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt.

§ 124 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 125 Ermittlung der Nutzungen

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend.

§ 126 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)

§ 127 Gegenstand der Sparte

In der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

§ 128 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte M werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 20 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (b) 40 % der Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos gemäß § 17,
- (c) 40 % der Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18.

§ 129 Durchführung der Verteilung

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilbar behandelt werden.

[3] Die Berücksichtigung von mehr als 100 tatsächlichen und gemäß § 85 Abs. 4 gewichteten Aufführungen für ein Werk in der Sparte M ist nur möglich, wenn im gleichen oder im vorhergehenden Geschäftsjahr in der Sparte R oder in der Sparte FS für dieses Werk mindestens 2 gemäß §§ 97 bis 99 oder §§ 107 bis 109 gewichtete Minuten abgerechnet worden sind. Bei Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 und 5 wird jede tatsächliche Aufführung entsprechend dem in dieser Bestimmung geregelten Anteilsschlüssel den verrechneten Werken oder Werkteilen zugeordnet, wobei 12/12 (100 %) als eine Aufführung zu werten sind.

§ 130 Direktverteilung auf Antrag

[1] Ist bei Einnahmen aus sonstigen Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18 eine Verteilung in der Sparte M nach § 129 nicht möglich, weil die wiedergegebenen Werke nicht live aufgeführt werden, so wird der der Sparte M zugeordnete Anteil von 40 % dieser Einnahmen auf Antrag direkt verteilt. Bei Werken, die weder live aufgeführt werden, noch eine Ausschüttung in der Sparte R erhalten, werden die aus Nutzungen gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Einnahmen auf Antrag zu 100 % direkt verteilt.

[2] Voraussetzung für die Direktverteilung ist, dass

- (a) sich der jeweiligen Nutzung eine konkrete Einnahme zuordnen lässt,
- (b) ein an den genutzten Werken beteiligter Berechtigter – gegebenenfalls zugleich stellvertretend für alle übrigen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Berechtigten – bis zum 30.06. des auf das jeweilige Nutzungsjahr folgenden Jahres einen schriftlichen Antrag auf Direktverteilung bei der GEMA eingereicht hat. Der Antrag muss die Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, den Nutzer und den vom Antrag erfassten Nutzungszeitraum benennen.

- (c) dem Antrag eine Bestätigung des Nutzers beiliegt, aus der sich ergibt, in welchem Zeitraum die im Antrag benannten Werke genutzt wurden und welchen Anteil sie an den insgesamt in diesem Zeitraum erfolgten Werkwiedergaben ausmachen. In begründeten Fällen kann die GEMA als Nachweis die Vorlage einer vollständigen, vom Nutzer bestätigten Wiedergabeliste verlangen.
- (d) die Direktverteilung einen Mindestbetrag von EUR 10,00 pro Werk erwarten lässt.

[3] Die Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung richtet sich nach dem Verhältnis des vom Antrag erfassten Zeitraums zur Gesamtnutzungsdauer sowie nach dem Anteil der Werkwiedergaben, für die die Direktverteilung beantragt wird, an der Gesamtzahl der Werkwiedergaben, die in dem vom Antrag erfassten Zeitraum stattgefunden haben.

[4] Die Direktverteilung erfolgt zum 1.11. des auf die Nutzung folgenden Jahres.

Kapitel 5: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

§ 131 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

Der Nutzungsbereich Vorführung umfasst die Sparten der Filmvorführung (Sparten T, TD und TD-VR).

Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte T (Tonfilm)

§ 132 Gegenstand der Sparte

In der Sparte T (Tonfilm) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vorführung von audiovisuellen Werken (Filmen) im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG in Kinos, soweit nicht eine Verteilung in der Sparte TD erfolgt.

§ 133 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte T werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der nach dem Abzug für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen gemäß § 17 verbleibende Anteil von 92% der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für betriebsübliche Musikdarbietungen in Kinos zur Verfügung stehen,
- (b) 30 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16.

§ 134 Ermittlung der Nutzungen

In der Sparte T wird die Zahl der Vorführungen jedes einzelnen Filmes grundsätzlich aufgrund der durch die Kinos, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Nutzungsmeldungen festgestellt.

§ 135 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte T wird ein Musiksekundenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für alle Werke mit Verrechnung in der Sparte T ermittelten Sekunden dividiert wird. Die Sekundenzahl pro Werk wird ermittelt, indem die Musiksekunden, die sich für das Werk aufgrund der Anmeldungen für audiovisuelle Werke pro Film ergeben, mit der Anzahl der Vorführungen der betreffenden Filme multipliziert werden. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Sekundenzahl mit dem Musiksekundenwert.

[3] Filme, deren Vorführungszahlen in einem Verteilungszeitraum so gering sind, dass die Kosten der Verteilung den zu verteilenden Betrag übersteigen, werden in dem betreffenden Verteilungszeitraum nicht berücksichtigt und können auf den nächsten Verteilungszeitraum vorgetragen werden. Sind in dem nächsten Verteilungszeitraum keine weiteren Vorführungen dieses Films zu verzeichnen, so werden die vorgetragenen Nutzungen des Films von der Verteilung ausgenommen.

Abschnitt 2. Verteilung in den Sparten TD (Tonfilm-Direktverteilung) und TD VR (Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht)

§ 136 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte TD (Tonfilm-Direktverteilung) erhalten Werke in Wirtschaftsfilmern eine Ausschüttung, insbesondere für die Vorführung im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG.

[2] In der Sparte TD VR (Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Wirtschaftsfilmern eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne von § 16 Abs. 1 UrhG zum Zwecke der Vorführung.

§ 137 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten TD und TD VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 136 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Diese Einnahmen werden zu 2/3 % in der Sparte TD und zu 1/3 % in der Sparte TD VR verteilt.

§ 138 Durchführung der Verteilung

In den Sparten TD und TD VR erfolgt jeweils Direktverteilung auf die sich aus der Anmeldung des audiovisuellen Werks ergebenden Werke.

Kapitel 6: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

§ 139 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

Der Nutzungsbereich Vervielfältigung und Verbreitung umfasst die Sparten der Vervielfältigung und Verbreitung auf Tonträgern (Sparte Phono VR) und Bildtonträgern (Sparte BT VR).

Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht)

§ 140 Gegenstand der Sparte

In der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Tonträgern.

§ 141 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte Phono VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 140 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 25 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 20 Abs. 1,
- (c) 75 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Tonträgern gemäß § 22 Abs. 1,
- (d) 75 % des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 2,
- (e) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2.

§ 142 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 140 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die sich aus der Anmeldung des Tonträgers ergebenden Werke. Die übrigen in der Sparte Phono VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Lizeinnahmen bis zu EUR 1,02 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte Phono VR verrechneten Werke verteilt.

[3] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht)

§ 143 Gegenstand der Sparte

In der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Bildtonträgern sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

§ 144 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte BT VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 30 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (c) 5 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 21,
- (d) 100 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,
- (e) 100 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,
- (f) 5 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,
- (g) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2.

§ 145 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die sich aus der Anmeldung des Bildtonträgers ergebenden Werke. Die übrigen in der Sparte BT VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Lizenzeinnahmen bis zu EUR 1,02 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte BT VR verrechneten Werke verteilt.

[3] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

Kapitel 7: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Online

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

§ 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten I R und I R VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR), der Nutzung durch Onlineanbieter von Rufmelodien (Sparten KMOD und KMOD VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR) und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

§ 147 Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

[1] Die Verteilung von Einnahmen aus dem Nutzungsbereich Online erfolgt im Wege der Direktverteilung.

[2] Eine Direktverteilung wird nicht durchgeführt, soweit für Einnahmen aus Onlinenutzungen keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind oder die Kosten für eine Verteilung im Wege der Direktverteilung außer Verhältnis zu den Einnahmen stünden. Die Verteilung der hiernach nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen erfolgt gemäß den für die einzelnen Sparten getroffenen Regelungen.

Abschnitt 2. Verteilung in den Sparten I R (Internetradio) und I R VR (Internetradio-Vervielfältigungsrecht)

§ 148 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte I R (Internetradio) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Hörfunk.

[2] In der Sparte I R VR (Internetradio-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG für Hörfunksendungen im Internet.

§ 149 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 148 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 150 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die zur Verfügung stehenden Einnahmen werden zu 66,67 % in der Sparte I R und zu 33,33 % in der Sparte I R VR verteilt.

§ 151 Ermittlung der Nutzungen

Die GEMA stellt die genutzten Werke grundsätzlich anhand der von den Internet-Radioveranstaltern zur Verfügung gestellten Nutzungsmeldungen fest. Die für die Ermittlung der Nutzungen und die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung geltenden Regelungen gemäß §§ 93 und 94 finden entsprechende Anwendung.

§ 152 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147. Hierbei finden die für die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung (Hörfunk) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sie der Direktverteilung nicht widersprechen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen zu 66,67 % in der Sparte R und zu 33,33 % in der Sparte R VR verteilt.

Abschnitt 3. Verteilung in den Sparten I FS (Internetfernsehen), I T FS (Internetfernsehen-Tonfilm), I FS VR (Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht) und I T FS VR (Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht)

§ 153 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte I FS (Internetfernsehen) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Fernsehen.

[2] In der Sparte I T FS (Internetfernsehen-Tonfilm) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Fernsehen.

[3] In der Sparte I FS VR (Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen im Internet sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[4] In der Sparte I T FS VR (Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen im Internet.

§ 154 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 153 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 155 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 66,67 % in den Sparten I FS und I T FS und zu 33,33 % in den Sparten I FS VR und I T FS VR verteilt.

§ 156 Ermittlung der Nutzungen

Die GEMA stellt die genutzten Werke grundsätzlich anhand der von den Internet-Fernsehveranstaltern zur Verfügung gestellten Nutzungsmeldungen fest. Die für die Ermittlung der Nutzungen und die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung geltenden Regelungen gemäß §§ 93 und 94 finden entsprechende Anwendung.

§ 157 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147. Hierbei finden die für die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung (Fernsehen) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sie der Direktverteilung nicht widersprechen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen zu 66,67 % in den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % in den Sparten FS VR und T FS VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

Abschnitt 4. Verteilung in den Sparten KMOD (Ruftonmelodien) und KMOD VR (Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht)

§ 158 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte KMOD (Ruftonmelodien) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Onlineanbieter von Ruftonmelodien.

[2] In der Sparte KMOD VR (Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Onlineanbieter von Ruftonmelodien.

§ 159 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 158 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 160 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 33,33 % in der Sparte KMOD und zu 66,67 % in der Sparte KMOD VR verteilt.

§ 161 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Onlineanbieter von Rufstonmelodien.

§ 162 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten KMOD und KMOD VR verteilt.

Abschnitt 5. Verteilung in den Sparten MOD D (Music-on-Demand-Download) und MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

§ 163 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MOD D (Music-on-Demand-Download) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

[2] In der Sparte MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

§ 164 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 163 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 165 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 33,33 % in der Sparte MOD D und zu 66,67 % in der Sparte MOD D VR verteilt.

§ 166 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Music-on-Demand-Dienste.

§ 167 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten MOD D und MOD D VR verteilt.

Abschnitt 6. Verteilung in den Sparten MOD S (Music-on-Demand-Streaming) und MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

§ 168 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MOD S (Music-on-Demand-Streaming) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming).

[2] In der Sparte MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming).

§ 169 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 168 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 100 % des auf Audiowerke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung gemäß § 52a UrhG gemäß § 24 Abs. 2,
- (c) 33 1/3 % der Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, für die keine Direktverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. a.

§ 170 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 66,67 % in der Sparte MOD S und zu 33,33 % in der Sparte MOD S VR verteilt.

§ 171 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Music-on-Demand-Dienste.

§ 172 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt.

Abschnitt 7. Verteilung in den Sparten VOD D (Video-on-Demand-Download) und VOD D VR (Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

§ 173 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte VOD D (Video-on-Demand-Download) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download).

[2] In der Sparte VOD D VR (Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download).

§ 174 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 173 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 175 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 33,33 % in der Sparte VOD D und zu 66,67 % in der Sparte VOD D VR verteilt.

§ 176 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Video-on-Demand-Dienste.

§ 177 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für den Nutzungsbereich Video-on-Demand insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen des Nutzungsbereichs Video-on-Demand unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

Abschnitt 8. Verteilung in den Sparten VOD S (Video-on-Demand-Streaming) und VOD S VR (Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

§ 178 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte VOD S (Video-on-Demand-Streaming) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming).

[2] In der Sparte VOD S VR (Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming).

§ 179 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten VOD S und VOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 100 % des auf audiovisuelle Werke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung gemäß § 52a UrhG gemäß § 24 Abs. 3.

§ 180 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 66,67 % in der Sparte VOD S und zu 33,33 % in der Sparte VOD S VR verteilt.

§ 181 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Video-on-Demand-Dienste.

§ 182 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für den Nutzungsbereich Video-on-Demand insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen des Nutzungsbereichs Video-on-Demand unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 66,67 % in den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % in der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

Abschnitt 9. Verteilung in den Sparten WEB (Websites) und WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht)

§ 183 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte WEB (Websites) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

[2] In der Sparte WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

§ 184 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 183 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 185 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 66,67 % in der Sparte WEB und zu 33,33 % in der Sparte WEB VR verteilt.

§ 186 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Betreiber der Internet- und Intranetseiten.

§ 187 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten WEB und WEB VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten WEB und WEB VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen wie folgt verteilt:

- (a) 33 1/3 % werden als prozentualer Zuschlag zu den Sparten des Nutzungsbereichs Music-on-Demand Streaming verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte MOD S und 33,33 % zugunsten der Sparte MOD S VR.
- (b) 33 1/3 % werden zugunsten der Sparten des Hörfunks verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte R und 33,33 % zugunsten der Sparte R VR.
- (c) 33 1/3 % werden zugunsten der Sparten des Fernsehens verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparten FS und T FS und 33,33 % zugunsten der Sparten FS VR und T FS VR.

[3] Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

Kapitel 8: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Ausland

§ 188 Verteilung in der Sparte A

[1] In der Sparte A (Ausland) erhalten Werke des GEMA-Repertoires eine Ausschüttung für die Nutzung im Wege der Aufführung, Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung und Wiedergabe im Ausland, soweit die Rechtswahrnehmung auf der Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen zwischen der GEMA und den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erfolgt.

[2] Es erfolgt eine Ausschüttung der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Einnahmen nach Maßgabe der von diesen vorgenommenen Verteilung unter Berücksichtigung der in den Repräsentationsvereinbarungen getroffenen Regelungen.

§ 189 Verteilung in der Sparte A VR

[1] In der Sparte A VR (Ausland-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke des GEMA-Repertoires eine Ausschüttung für die Nutzung im Wege der Vervielfältigung und Verbreitung im Ausland, soweit die Rechtswahrnehmung auf der Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen zwischen der GEMA und den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erfolgt.

[2] Es erfolgt eine Ausschüttung der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Einnahmen nach Maßgabe der von diesen vorgenommenen Verteilung unter Berücksichtigung der in den Repräsentationsvereinbarungen getroffenen Regelungen.

Kapitel 9: Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

§ 190 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Kapitels gelten für Werke, bei denen mindestens ein Originalurheber oder Originalverlag GEMA-Mitglied ist (GEMA-Originalwerke).

§ 191 Die Ausschüttung bei mehreren Beteiligten derselben Berufsgruppe

Sind mehrere Ausschüttungsberechtigte derselben Berufsgruppe beteiligt, so findet eine Teilung der betreffenden Anteile statt.

§ 192 Die Ausschüttung bei Berechtigten der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe

Sind bei Werken von GEMA-Mitgliedern mit Mitgliedern anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe unterschiedliche Beteiligungen vereinbart, so findet gegen Erstattung der Mehrkosten die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

§ 193 Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik

[1] Für Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b), die bei der GEMA ab dem 1.1.1996 angemeldet werden, gilt hinsichtlich der Anteile der grundsätzlich gleichberechtigten Urheber die freie Vereinbarkeit des Anteilsschlüssels zwischen den berechtigten Urhebern. Der hierbei festgelegte Schlüssel muss von allen berechtigten Urhebern bei der Erstanmeldung des Werkes durch Unterschrift bestätigt werden.

[2] Für Werke, bei denen Musik und Text von einem Urheber allein geschaffen wurden, besteht die Möglichkeit der Gleichstellung der Anteile für Musik und Text.

[3] Der aufgrund freier Vereinbarung festgelegte Schlüssel gilt für alle Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe.

[4] Kommt es zu keiner solchen Vereinbarung, gilt der bisherige Verteilungsschlüssel.

§ 194 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

[1] Der Anteilsschlüssel für die Aufteilung bei Potpourris gilt für Potpourris in allen Sparten.

[2] Potpourris sind zusammengesetzte Werke, die aus 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken oder Teilen von 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken bestehen, welche von einem Potpourri-Bearbeiter zusammengestellt und durch Überleitungen verbunden oder in sonstiger Weise musikalisch bearbeitet wurden.

[3] Potpourris, die ausschließlich aus urheberrechtlich freien Werken oder Werkteilen zusammengesetzt sind (Potpourris freier Werke), werden als Bearbeitungen freier Werke registriert. Soweit es sich um eine urheberrechtlich schutzfähige Bearbeitung handelt, erfolgt die Beteiligung des Potpourri-Bearbeiters und ggf. des Potpourri-Verlegers entsprechend den Anteilsschlüsseln für die Bearbeitung freier Werke gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Kapitels.

[4] Bei Potpourris, die aus vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werken zusammengesetzt sind (Potpourris geschützter Werke), wird für die Verteilung wie folgt unterschieden:

- (a) Bei unverlegten Potpourris geschützter Werke werden 6/12 (50 %) zugunsten des Potpourri-Bearbeiters und 6/12 (50 %) zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.
- (b) Bei verlegten Potpourris geschützter Werke werden 3/12 (25 %) zugunsten des Potpourri-Bearbeiters, 3/12 (25 %) zugunsten des Potpourri-Verlegers und 6/12 (50 %) zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

[5] Soweit Potpourris geschützter Werke auch freie Werke enthalten, werden die auf die freien Werke entfallenden Anteile zu gleichen Teilen auf die vorbestehenden geschützten Werke aufgeteilt.

[6] Abweichend von Abs. 4 und 5 werden Potpourris geschützter Werke, bei denen am Potpourri sowie an allen im Potpourri verwendeten vorbestehenden Werken dieselben Ausschüttungsberechtigten beteiligt sind (Potpourris eigener Werke), entsprechend den Anteilsschlüsseln gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Kapitels als neue Werke dieser Ausschüttungsberechtigten ohne Bearbeiterbeteiligung verrechnet. Werden Potpourris eigener Werke von Dritten bearbeitet, gelten Abs. 4 und 5.

Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

Unterabschnitt 1. Allgemeiner Anteilsschlüssel

§ 195 Anteilsschlüssel

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, I R, I FS, I T FS, KMOD, M, MOD D, MOD S, R, TD, U, UD, VOD D, VOD S und WEB wird die pro Werk ermittelte Ausschüttung auf die am Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten wie folgt aufgeteilt:

	am Werk Beteiligte	Anteile	
			bei erhöhtem Bearbeiteranteil gemäß § 198
A.	Komponist	12/12	
B.	Komponist	8/12	
	Textdichter	4/12	
C.	Komponist	11/12	10/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
D.	Komponist	7/12	6/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
	Textdichter	4/12	4/12
E.	Komponist	8/12	
	Verleger	4/12	
F.	Komponist	5/12	
	Textdichter	3/12	
	Verleger	4/12	
G.	Komponist	7/12	6/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
	Verleger	4/12	4/12
H.	Komponist	4/12	4/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
	Textdichter	3/12	3/12
	Verleger	4/12	3/12

[2] Die Ausschüttung für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt bei Manuskriptwerken an den Rechtsbefugten der Urheber, bei verlegten Werken an den Verleger, der verpflichtet ist, die Aufteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

§ 196 Beteiligung des Textdichters bei Werken der ernsten Musik

Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 197 Beteiligung bei textierten Werken der U-Musik mit Gleichrangigkeit von Musik und Text

Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, gelten für die Anteile von Komponisten und Textdichtern folgende Regelungen:

	am Werk Beteiligte	Anteile	
			bei erhöhtem Bearbeiteranteil gemäß § 198
B.	Komponist Textdichter	6/12 6/12	
D.	Komponist Bearbeiter Textdichter	6/12 1/12 5/12	5/12 2/12 5/12
F.	Komponist Textdichter Verleger	4/12 4/12 4/12	

Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 198 Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

Bei Bearbeitungen geschützter Werke beträgt der Bearbeiteranteil 1/12, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und 2/12, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

§ 199 Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke

[1] Bei Bearbeitungen freier Werke beträgt der Anteil des Bearbeiters 3/12. Bei Werken mit Text wird der Bearbeiter in Höhe des Textdichters beteiligt. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

[2] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann auf Antrag und unter Vorlage der Notenbelege die Beteiligung des Bearbeiters auf einen halben Komponistenanteil gemäß § 195 festgesetzt werden, wenn das neue Werk zugleich vom vorbestehenden fremden Werk und von neuen, eigenen kompositorischen Leistungen geprägt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher

Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

Unterabschnitt 2. Anteilsschlüssel für die Sparte FS

§ 200 Anteilsschlüssel

[1] Für Werke mit Verteilung in der Sparte FS gilt folgender Anteilsschlüssel:

	am Werk Beteiligte	Anteile	
			bei erhöhtem Bearbeiteranteil gemäß § 198
A.	Komponist	24/24	
B.	Komponist Textdichter	12/24 12/24	
C.	Komponist Bearbeiter	22/24 2/24	20/24 4/24
D.	Komponist Bearbeiter Textdichter	11/24 2/24 11/24	10/24 4/24 10/24
E.	Komponist Verleger	16/24 8/24	
F.	Komponist Textdichter Verleger	9/24 7/24 8/24	
G.	Komponist Bearbeiter Verleger	14/24 2/24 8/24	12/24 4/24 8/24
H.	Komponist Bearbeiter Textdichter Verleger	8/24 2/24 7/24 7/24	7/24 4/24 6/24 7/24

[2] Die Ausschüttung für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt bei Manuskriptwerken an den Rechtsbefugten der Urheber, bei verlegten Werken an den Verleger, der verpflichtet ist, die Aufteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

§ 201 Beteiligung des Bearbeiters

[1] Für die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke gilt § 198 entsprechend.

[2] Für die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke gilt § 199 entsprechend.

Unterabschnitt 3. Anteilsschlüssel für die Sparten T und T FS

§ 202 Anteilsschlüssel

Für Werke mit Verteilung in den Sparten T und T FS gilt folgender Anteilsschlüssel:

	Am Werk Beteiligte	Anteile
A.	Komponist	12/12
B.	Komponist Textdichter	8/12 4/12
C.	Komponist Bearbeiter	10/12 2/12
D.	Komponist Bearbeiter Textdichter	6/12 2/12 4/12
E.	Komponist Verleger	8/12 4/12
F.	Komponist Textdichter Verleger	5/12 3/12 4/12
G.	Komponist Bearbeiter Verleger	6/12 2/12 4/12
H.	Komponist Bearbeiter Textdichter Verleger	4/12 2/12 3/12 3/12

§ 203 Beteiligung des Textdichters

[1] Der Textdichter erhält eine Beteiligung für die von ihm textierten Musikklangen sowie für diejenigen Längen der Illustrationsmusiken, denen die von ihm textierten Lieder motivisch zugrunde liegen.

[2] Bei Neutextierungen bzw. Übersetzungen erhalten sowohl der Original-Textdichter als auch der Übersetzer bzw. der Dichter des neuen Textes je 1/2 des auf den ganzen Text entfallenden Anteils.

§ 204 Beteiligung des Bearbeiters

[1] Der Bearbeiter erhält eine Beteiligung für die von ihm bearbeiteten Musikklangen.

[2] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter die Anteile gemäß § 202.

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter 4/12.

[4] Ist im Falle von Abs. 3 außer dem Bearbeiter ein Textdichter vorhanden, so erhält der Textdichter 3/12 für die von ihm textierten, der Bearbeiter 3/12 für die von ihm bearbeiteten Musikklangen.

[5] Ist im Falle von Abs. 3 außer dem Bearbeiter ein Verleger vorhanden, jedoch kein Textdichter, so erhalten der Bearbeiter 3/12 und der Verleger 3/12, wobei die Grundsätze unter § 205 Anwendung finden.

[6] Sind im Falle von Abs. 3 ein Verleger, ein Textdichter und ein Bearbeiter vorhanden, so erhalten der Textdichter 2/12 für die von ihm textierten, der Bearbeiter 2/12 für die von ihm bearbeiteten Musiklängen; der Verleger erhält (unter Berücksichtigung der in § 205 genannten Grundsätze) 2/12.

[7] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann der Bearbeiteranteil unter entsprechender Anwendung von § 199 Abs. 2 auf einen halben Komponistenanteil festgesetzt werden.

§ 205 Beteiligung des Verlegers

[1] Bei solchen Filmen, deren einzelne Musiknummern und Liedertexte aufgrund des zwischen den Berufsorganisationen vereinbarten Normalverlagsvertrages von dem Komponisten bzw. den etwaigen sonstigen Urhebern einem Verleger zur verlagsmäßigen Verwertung übergeben wurden, erhält der Verleger eine Beteiligung für die Längen der Tonfilmmusik, die er veröffentlicht hat, wobei als veröffentlichte Längen auch die Wiederholungen und motivischen Verwendungen gelten.

[2] Bei solchen Filmen, deren gesamte Musik und Liedertexte aufgrund des zwischen den Berufsorganisationen vereinbarten Normalverlagsvertrages von den Komponisten bzw. den etwaigen sonstigen Urhebern einem Verleger zur verlagsmäßigen Verwertung übergeben wurden, erhält der Verleger eine Beteiligung für alle Längen, wenn er die mit den Autoren vertragsmäßig vereinbarten Teile der Filmmusik veröffentlicht hat.

[3] Die Voraussetzung für die Beteiligung des Verlegers ist erfüllt, wenn er die in Abs. 1 und Abs. 2 erwähnte Musik in einer für den Musikhandel bestimmten Form, und zwar in einer Ausgabe für Klavier bzw. für Klavier und Gesang oder in einer Ausgabe für Salonorchester bzw. Orchester oder Blasmusik veröffentlicht hat.

Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

§ 206 Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, IR VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten Phono VR, IR VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR gelten folgende Anteilsschlüssel:

		Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979	Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979
A.	Komponist	100 %	100 %
B.	Komponist Textdichter	50 % 50 %	50 % 50 %
C.	Komponist Verleger	60 % 40 %	50 % 50 %
D.	Komponist Textdichter Verleger	30 % 30 % 40 %	25 % 25 % 50 %
E.	Komponist (frei) Textdichter Verleger	- 60 % 40 %	- 50 % 50 %

F.	Komponist Textdichter (frei) Verleger	60 % - 40 %	50 % - 50 %
G.	Komponist Textdichter (frei)	100 % -	100 % -
H.	Komponist (frei) Textdichter	- 100 %	- 100 %
I.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter Verleger	- 37,5 % 25 % 37,5 %	- 37,5 % 25 % 37,5 %
K.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter (Neutext) Verleger	- 25 % 37,5 % 37,5 %	- 25 % 37,5 % 37,5 %
L.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter	- 50 % 50 %	- 50 % 50 %
M.	Komponist (frei) Bearbeiter Verleger	- 60 % 40 %	- 50 % 50 %
N.	Komponist (frei) Bearbeiter	- 100 %	- 100 %

[2] Für Werke, bei denen die Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979 eingegangen sind, kann auf Antrag des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers der Anteil des Verlegers bei Abs. 1 lit. C bis F und M entsprechend dem für Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979 geltenden Anteilsschlüssel herabgesetzt werden. Bei einem textierten urheberrechtlich geschützten Werk der Musik muss der Antrag von Komponist und Textdichter gemeinsam gestellt werden. Voraussetzung für Anträge dieser Art ist entweder ein Schiedsspruch nach § 16 B Ziff. 1 a) der GEMA-Satzung oder die rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts. Die Vorschriften in §§ 17, 30, 32 des Gesetzes über das Verlagsrecht und in §§ 36, 41 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sind anwendbar.

[3] Abs. 2 gilt entsprechend für einen Antrag des Verlegers, wenn die Voraussetzungen für die Herabsetzung des Anteils weggefallen sind.

[4] Für Werke, bei denen die Werkanmeldungen zwischen dem 1.1.1979 und dem 31.12.1989 eingegangen sind, erfolgt bei Abs. 1 lit. C bis F und M eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für die Verleger, soweit eine solche Beteiligung zwischen den Beteiligten vereinbart und der GEMA unter den Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gemäß Abschn. IV Ziff. 1 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan B für das mechanische Vervielfältigungsrecht in der jeweils geltenden Fassung angemeldet worden ist.

[5] Soweit es sich um die Vervielfältigung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, handelt, erfolgt die Ausschüttung an den Bühnenverleger, der verpflichtet ist, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

[6] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

§ 207 Anteilsschlüssel für die Sparten FS VR, R VR und T FS VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten FS VR, R VR und T FS VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

A.	Komponist	100 %
B.	Komponist Textdichter	50 % 50 %
C.	Komponist Verleger	60 % 40 %
D.	Komponist Textdichter Verleger	30 % 30 % 40 %
E.	Komponist (frei) Textdichter Verleger	30 % 30 % 40 %
F.	Komponist Textdichter (frei) Verleger	30 % 30 % 40 %
G.	Komponist Textdichter (frei)	70 % 30 %
H.	Komponist (frei) Textdichter	50 % 50 %
I.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter Verleger	- 30 % 30 % 40 %
K.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter (Neutext) Verleger	- 30 % 30 % 40 %
L.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter	- 50 % 50 %
M.	Komponist (frei) Bearbeiter Verleger	- 60 % 40 %
N.	Komponist (frei) Bearbeiter	- 100 %

[2] Soweit es sich um die Vervielfältigung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, handelt, erfolgt die Ausschüttung an den Bühnenverleger, der verpflichtet ist, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

§ 208 Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

A.	Komponist	100 %
B.	Komponist Textdichter	50 % 50 %
C.	Komponist Verleger	60 % 40 %
D.	Komponist Textdichter Verleger	30 % 30 % 40 %
E.	Komponist (frei) Textdichter Verleger	- 60 % 40 %
F.	Komponist Textdichter (frei) Verleger	60 % - 40 %
G.	Komponist Textdichter (frei)	100 % -
H.	Komponist (frei) Textdichter	- 100 %
I.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter Verleger	- 30 % 30 % 40 %
K.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter (Neutext) Verleger	- 30 % 30 % 40 %
L.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter	- 50 % 50 %
M.	Komponist (frei) Bearbeiter Verleger	- 60 % 40 %
N.	Komponist (frei) Bearbeiter	- 100 %

[2] Soweit es sich um die Vervielfältigung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, handelt, erfolgt die Ausschüttung an den Bühnenverleger, der verpflichtet ist, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

Kapitel 10: Die Aufteilung der Ausschüttung an die Ausschüttungsberechtigten bei subverlegten Werken

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

§ 209 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Werke mit Beteiligung von GEMA-Originalverlegern, die außerhalb Deutschlands subverlegt werden, sowie für Werke mit Beteiligung von ausländischen Originalverlegern, die in Deutschland subverlegt werden.

§ 210 Voraussetzungen für die Beteiligung eines Subverlegers

[1] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der GEMA. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Werke. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Subverlagsvertrag den Regelungen des Verteilungsplanes nicht widerspricht.

[2] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der Urheber. Diese kann bereits im Verlagsvertrag erteilt werden. Die Zustimmung der Urheber ist nicht erforderlich, wenn lediglich der normale Verlagsanteil des Originalverlegers zwischen dem Original- und Subverleger aufgeteilt wird. Abs. 4 bleibt unberührt.

[3] Der Subverleger hat das übernommene Werk in einer eigenen neugedruckten Ausgabe zu veröffentlichen. Die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen gemeinsam mit dem Originalverleger veröffentlichte Ausgabe wird als eine eigene Ausgabe des Subverlegers angesehen, wenn Original- und Subverleger für das Subverlagsgebiet im Impressum stehen.

[4] Die Veröffentlichung einer eigenen neugedruckten Ausgabe ist nicht erforderlich, wenn es sich um ein großes Instrumental- oder Vokalwerk der E- und gehobenen U-Musik handelt, dessen Aufführungsmaterial von dem Originalverleger selbst nur mietweise abgegeben wird oder vom Subverleger wegen zu hoher Herstellungskosten in der ausländischen Originalausgabe vertrieben wird. In diesen Fällen ist eine Werkanmeldung des Subverlegers bei der GEMA erforderlich. Die Beteiligung des Subverlegers bedarf in diesen Fällen stets der Zustimmung der Urheber und der jeweils zuständigen Auslandsgesellschaft.

[5] Verleger können Werke und/oder Verlagskataloge an ausländische Verleger mit einer Beteiligung des ausländischen Verlegers oder ausländischer Mitautoren an den Einnahmen aus den Rechten nur mit Zustimmung der inländischen Autoren, der GEMA und derjenigen ausländischen Verwertungsgesellschaft vergeben, die das Werk für das betreffende Land verwaltet.

[6] Abschlüsse ausländischer Verleger mit deutschen Verlegern über Werke, die mit einer Beteiligung des deutschen Verlegers oder deutscher Mitautoren an in Deutschland oder im Ausland anfallenden Einnahmen aus den Rechten in Verlag genommen werden, bedürfen der Zustimmung der betreffenden ausländischen Autoren und Verwertungsgesellschaften sowie der GEMA.

[7] Subverlags- und Generalverträge sollen für die Dauer der Schutzfrist des Werkes, mindestens aber für 10 Jahre, abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Laufzeit anerkannt werden. Der Vertrag muss jedoch für mindestens 3 Kalenderjahre geschlossen werden. Die Laufzeiten der Verträge müssen mit den Kalenderjahren übereinstimmen. Innerhalb eines Verteilungszeitraums können unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden.

[8] Für ein im Verwaltungsgebiet der GEMA originalverlegtes Werk ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für dieses Gebiet nicht zulässig.

[9] Der Abschluss eines Subverlagsvertrages ist von den GEMA-Ausschüttungsberechtigten umgehend unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der GEMA anzumelden. Die Anmeldenden haften der GEMA für die Richtigkeit der Anmeldung. Die GEMA ist berechtigt, die Ausschüttungen an die auf den Belegexemplaren genannten Urheber und Verleger oder deren Rechtsnachfolger mit befreiender Wirkung zu leisten, sofern im Zeitpunkt der Verteilung keine Anmeldung des Subverlagsvertrages vorliegt.

[10] Erwirbt ein ausländischer Verleger einen deutschen Verlagskatalog, so bleiben die Anteile der Urheber hiervon unberührt, selbst wenn der Erwerber für den Katalog oder Einzelwerke einen Subverlagsvertrag mit einem deutschen Verleger schließt.

[11] Abtretungen von GEMA-Originalwerken an Verleger, die einer Verwertungsgesellschaft angehören, mit der die GEMA keine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden nicht anerkannt.

[12] Eine Abtretung des zwischen dem Original- und dem Subverleger vereinbarten Anteils ist lediglich intern zwischen den beteiligten Verlegern möglich und hat keinen Einfluss auf die Abrechnung der GEMA.

§ 211 Beteiligung mehrerer Verleger bei in Deutschland subverlegten Werken

Sind bei in Deutschland subverlegten Werken mehrere Verleger unterschiedlich zu beteiligen, so findet gegen Erstattung der Mehrkosten die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

§ 212 Zweiter Subverleger

Falls ein GEMA-Verlagsmitglied ein Werk von einem ausländischen ersten Subverleger in den zweiten Subverlag übernimmt, beteiligt die GEMA lediglich ihr Verlagsmitglied und den Originalverleger des Werkes mit Ausnahme von Werken eines Originalverlegers in den USA. Erwirbt ein GEMA-Verlagsmitglied von dem kontinentalen Subverleger eines Originalverlegers aus den USA ein Werk, so beteiligt die GEMA ihr Verlagsmitglied und den kontinentalen Subverleger.

§ 213 Gemeinschaftsproduktionen

[1] Vollständig verlegte Werke, an denen mindestens ein GEMA-Originalverleger sowie mindestens ein ausländischer Originalverleger beteiligt sind (Gemeinschaftsproduktionen), können weder zwischen den beteiligten Verlegern der Gemeinschaftsproduktion noch in den Ländern, in denen die Verleger ihren Sitz haben, subverlegt werden.

[2] Im Falle einer Gemeinschaftsproduktion ist der Anteil für die beteiligten Verleger in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht höher als 4/12 und in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung nicht höher als 50 %.

§ 214 Repräsentant

[1] Übernimmt ein GEMA-Verleger ausländische Werke lediglich zum Zwecke der Verbreitung von einem ausländischen Originalverleger, ohne eine eigene Ausgabe zu drucken und (bei An- und Ummeldungen ab dem 1.1.2007) handelsüblich zu vertreiben (zum Beispiel durch die Aufnahme in die Internationale Datenbank für Noten und Verlagsartikel (IDNV-Verzeichnis) oder durch die Vergabe einer ISMN-Nummer und/oder eines Barcodes), so soll dieser Verleger (Repräsentant) grundsätzlich nicht über sein Hauptkonto beteiligt werden. § 210 Abs. 4 bleibt unberührt.

[2] Die mit dem ausländischen Originalverleger vereinbarte Beteiligung ist dem Repräsentanten nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 auf ein Sonderkonto gutzuschreiben. Die dem Sonderkonto gutgeschriebene Ausschüttung wird im Rahmen der Wertung und bei der Berechnung des für die Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft erforderlichen Aufkommens nicht berücksichtigt.

[3] Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Repräsentant in den Sparten T, TD, TD VR, T FS und T FS VR mit bis zu 6/12 über sein Hauptkonto beteiligt werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der GEMA und der ausländischen Verwertungsgesellschaft und das Einverständnis der Autoren, das vor Abschluss des Vertrages der GEMA nachzuweisen ist. Der Repräsentant muss der GEMA die im Tonfilm übliche Musikaufstellung einsenden.

Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

§ 215 Anerkannte Anteilsschlüssel

[1] Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und 3 erkennt die GEMA die von den Beteiligten vereinbarte Aufteilung nach dem Londoner Anteilsschlüssel und nach dem Stockholmer Anteilsschlüssel an.

[2] Die Anwendung des Londoner Anteilsschlüssels und des Stockholmer Anteilsschlüssels ist bei im deutschsprachigen Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken ausgeschlossen. In diesem Fall sind die von der Auslandsgesellschaft an die GEMA zu verrechnenden Anteile nach den Anteilsschlüsseln für GEMA-Originalwerke gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans an die Ausschüttungsberechtigten der GEMA auszuschütten.

[3] Die Anwendung des Stockholmer Anteilsschlüssels ist ausgeschlossen, wenn der Komponist oder der Originaltextdichter Ausschüttungsberechtigter der GEMA ist.

§ 216 Londoner Anteilsschlüssel

[1] Der Anteil, der auf die Urheber (Komponist, Originalbearbeiter, Subbearbeiter, Originaltextdichter, Subtextdichter) entfällt, beträgt 6/12 (50 %) der Gesamtanteile des subverlegten Werkes. Die Anteile, die auf den Original- und Subverleger zusammen entfallen, betragen 6/12 (50 %) der Gesamtanteile.

[2] Die Aufteilung zwischen Original- und Subverleger richtet sich nach den zwischen den beteiligten Verlegern getroffenen Vereinbarungen.

[3] Die deutschen Subverleger haben, wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlagsverträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Subtextdichter nicht unter 3/24 (12 1/2 %) der Gesamtanteile und die Anteile eventueller GEMA-Subbearbeiter nicht unter 2/24 (8 1/3 %) der Gesamtanteile liegen.

[4] Beim Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen hat die GEMA darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Subtextdichter bei Vorkommen der Instrumentalversion sowie in Fällen, bei denen nicht festgestellt werden kann, ob die instrumentale oder textierte bzw. subtextierte Version aufgeführt bzw. gesendet wurde, nicht unter 2/24 (8 1/3 %) der Gesamtanteile liegen.

[5] Bei Subbearbeitungen geschützter Originalwerke beträgt der Subbearbeiteranteil in den Sparten des Allgemeinen Anteilsschlüssels gemäß § 195 und in der Sparte FS 1/24, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und 2/24, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

[6] Der Subbearbeiter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

§ 217 Stockholmer Anteilsschlüssel

[1] Der Anteil der Original-Ausschüttungsberechtigten (Originalurheber und Originalverleger) und der Anteil der Sub-Ausschüttungsberechtigten (Suburheber und Subverleger) beträgt jeweils 6/12.

[2] Die für die am Werk beteiligten GEMA-Sub-Ausschüttungsberechtigten zur Verfügung stehenden 6/12 der Ausschüttung werden wie folgt aufgeteilt:

	am Werk beteiligte Sub-Ausschüttungsberechtigte	Anteile	bei niedrigem Bearbeiteranteil gemäß Abs. 3
A.	Verleger	12/24	
B.	Verleger Textdichter	8/24 4/24	
C.	Verleger Bearbeiter	10/24 2/24	11/24 1/24
D.	Verleger Textdichter Bearbeiter	7/24 3/24 2/24	8/24 3/24 1/24

[3] Für Subbearbeitungen geschützter Originalwerke gilt § 216 Abs. 5 entsprechend.

Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

§ 218 Allgemeine Regelungen

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken richtet sich die Beteiligung des Subverlegers nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Verteilungspläne der betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaften. Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland erfolgt eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für den Originalverleger, wenn mindestens einer der Urheber der GEMA angehört.

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, I R VR,

KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

[3] Bei in den deutschsprachigen Ländern erstmalig erschienenen Werken mit deutschsprachigem Originaltext dürfen im Falle eines Subverlages in einem deutschsprachigen Land die auf den Original- und Subverleger entfallenden Anteile zusammen nicht mehr als 60 % der Gesamtausschüttung betragen. Diese Regelung gilt sowohl für in Deutschland subverlegte ausländische Werke als auch für im Ausland subverlegte GEMA-Originalwerke.

§ 219 Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. Im Falle der Weitergabe des Werkes an Subverleger in Österreich und der Schweiz erhält der österreichische bzw. schweizerische Subverleger an Stelle des deutschen Subverlegers dessen Anteil. Der Anteil des deutschen Subtextdichters gemäß §§ 220 und 221 bleibt davon unberührt.

§ 220 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland, die nach dem 31.12.1979 bei der GEMA registriert werden, gilt: Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von $16 \frac{2}{3}$ %. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers und gilt nur für die vom Subtextdichter geschaffene Version bzw. für Instrumentalversionen, bei denen die von ihm geschaffene Titelzeile verwendet wird.

[2] Mit Einwilligung des Subtextdichters kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialtext autorisiert werden. Stellt der Spezialtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der betreffende Textdichteranteil zwischen den beiden Textdichtern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Spezialtextdichter den betreffenden Textdichteranteil.

[3] Unter veränderten Verhältnissen kann vom Subverleger die Aktualisierung des Subtextes verlangt werden. Lehnt der Subtextdichter dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Subverleger das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den Subverleger an gerechnet, einen anderen Textdichter zu wählen. Der bisherige Subtextdichter darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Text lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der betreffende Textdichteranteil zwischen den beiden Textdichtern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der neue Textdichter den betreffenden Textdichteranteil.

[4] Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des Originalwerks verrechnet.

§ 221 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR

[1] Für bis 31.12.1994 angemeldete deutsche Fassungen ausländischer Texte erhält der Verfasser des deutschen Textes 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Betrages; der deutsche Textverfasser wird auch an ausländischen oder fremdsprachigen sowie an Instrumentalaufnahmen beteiligt.

[2] Für ab 1.1.1995 angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Der Subtextdichter wird nur an der von ihm geschaffenen Version bzw. an Instrumentalversionen, bei denen die von ihm geschaffene Titelzeile verwendet wird, beteiligt.

§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilschlüssel verteilt.

Schlussbestimmungen

§ 223 Inkrafttreten

Dieser Verteilungsplan tritt mit Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft.

§ 224 Auslegungsregel

Dieser Verteilungsplan ersetzt gemäß dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 zu Tagesordnungspunkt 23 den bisherigen Verteilungsplan der GEMA, bestehend aus den Verteilungsplänen A. für das Aufführungs- und Senderecht, B. für das mechanische Vervielfältigungsrecht und C. für den Nutzungsbereich Online. Die mit der Beschlussfassung über Tagesordnungspunkt 23 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 verbundenen Änderungen des Wortlauts sowie des Aufbaus des bisherigen Verteilungsplans sind in der Absicht erfolgt, diesen redaktionell zu überarbeiten. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Überarbeitung nicht beabsichtigt, es sei denn, eine Änderung ist in der Begründung des Beschlusses zum Tagesordnungspunkt 23, abgedruckt in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016, ausdrücklich als inhaltliche Änderung gekennzeichnet worden. Bei der Auslegung der Regelungen des vorliegenden Verteilungsplans ist deshalb im Zweifel anzunehmen, dass mit einer im Rahmen des Tagesordnungspunkts 23 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 beschlossenen Änderung des Wortlauts und des Aufbaus keine inhaltliche Abweichung von der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des Verteilungsplans gewollt war.

Begründung:

Mit der vorliegenden Neufassung des Verteilungsplans greifen Aufsichtsrat und Vorstand den Auftrag der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 auf, den Verteilungsplan der GEMA erstmals seit 1950 einer grundlegenden redaktionellen Überarbeitung zu unterziehen. Zentrales Anliegen ist hierbei, die zum Teil höchst komplexen Regelungen der Verteilung für die Mitglieder übersichtlicher, transparenter und verständlicher darzustellen.

Die hiermit verbundenen Änderungen des Wortlauts und des Aufbaus sollen allein der **redaktionellen Neufassung** des Verteilungsplans dienen. **Inhaltliche Änderungen der Verteilung** sind – mit Ausnahme der nachfolgend unter 3. abschließend genannten Punkte – **nicht beabsichtigt**. Dies stellt die Auslegungsregel in § 224 der beantragten Neufassung des Verteilungsplans (i.F.: VP neu) ausdrücklich klar: Hiernach ist der neue Verteilungsplan im Zweifel dahingehend auszulegen, dass mit seiner Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung keine inhaltliche Abweichung von der derzeit gültigen Fassung des Verteilungsplans gewollt ist. Durch diese Regelung wird ausgeschlossen, dass etwaige unbeabsichtigte inhaltliche Änderungen rechtlich wirksam werden können.

Die wesentlichen Elemente der Überarbeitung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Neue Struktur

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Verteilungsplans soll der bislang auf die Verteilungspläne A. für das Aufführungs- und Senderecht, B. für das mechanische Vervielfältigungsrecht und C. für den Nutzungsbereich Online aufgeteilte Verteilungsplan der GEMA durch ein **einheitliches Regelwerk** ersetzt werden.

Hierbei werden in einem **Allgemeinen Teil** (§§1-59) diejenigen Regelungen zusammengefasst, die unabhängig von der Verteilung in einzelnen Sparten bzw. für alle oder viele Sparten einheitlich gelten. In einem **Besonderen Teil** werden sodann die Verteilung der Einnahmen auf die Werke in den einzelnen Sparten (§§ 60-189) und die Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung auf die am Werk beteiligten Berechtigten geregelt (§§ 209-222).

2. Neue Begrifflichkeiten

Die zum Teil sehr uneinheitlichen und veralteten Begrifflichkeiten des bisherigen Verteilungsplans sollen vereinheitlicht und behutsam modernisiert werden. Dies betrifft insbesondere folgende Begriffe:

alt	neu
„Nettoeinzelverrechnung“ / „Direktverrechnung“ etc.	vereinheitlicht in „Direktverteilung“
„Propagandavertreter“	ersetzt durch „Repräsentant“
„Abrechnung“ / „Verrechnung“ / „Aufteilung“ / „Verteilung“ / „Ausschüttung“ etc.	vereinheitlicht in „Verteilung“ = Zuordnung zu Werken „Aufteilung“ = Zuordnung zu Berechtigten „Ausschüttung“ = Zahlungsfluss

„Programm“	ersetzt durch „Nutzungsmeldung“
„Gegenseitigkeitsvertrag“	ersetzt durch „Repräsentationsvereinbarung“

3. Inhaltliche Änderungen

Mit der beantragten Neufassung des Verteilungsplans sind ausschließlich die nachfolgend genannten inhaltlichen Änderungen beabsichtigt:

§ 12 VP neu: Abschnitt VIII Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan A (i.F.: AB VPA) nennt mehrere „Sparten“, die in der Praxis keine eigenständigen Verrechnungssparten darstellen, da die betreffenden Einnahmen vollständig im Rahmen der Verteilung in anderen Sparten mit verteilt werden. Diese „Sparten“ sollen daher künftig nicht mehr gesondert im Verteilungsplan aufgeführt werden. Es handelt sich um folgende Fälle:

BT („Bildtonträger“). Mit dieser Bezeichnung sind die Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemeint. Diese Einnahmen werden gemäß § 16 VP neu (bisher: Abschnitt VIII Ziff. 4b AB VPA) in den Sparten M, T, FS, T FS und BT VR mit verteilt. Die „Sparte“ BT ist nicht zu verwechseln mit der Verrechnungssparte BT VR für Vervielfältigungen auf Bildtonträger (vgl. §§ 143-145 VP neu).

KRA / KFSa („Kabel-Hörfunk Ausland“ und „Kabel-Fernsehen Ausland“). Die Einnahmen aus Kabelweitersendung deutscher Rundfunksendungen durch ausländische Kabelunternehmen werden gemäß § 19 Abs. 2 VP neu (bisher: Abschnitt VIII Ziff. 5b AB VPA) in den Sparten R bzw. FS und T FS mit verteilt.

U-K („Unterhaltungsmusikkonzertveranstaltungen“) und VK („Varieté-, Kabarett- und Zirkus-Veranstaltungen“). Die Verteilung der betreffenden Einnahmen erfolgt gemäß Abschnitt VIII Ziff. 3b AB VPA in der Sparte U.

§ 37 VP neu: Die bei der Anmeldung audiovisueller Werke in Abschnitt II Ziff. 1 AB VPA vorgesehene Anmeldung „entsprechend der szenischen Folge“ sowie die Angabe „in Metern“ sind nicht mehr zeitgemäß und sollen gestrichen werden.

§ 3 Ziff. 3 der Allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans A sieht vor, dass die GEMA berechtigt ist, „bei Inanspruchnahme ihres Repertoires zu technischen Versuchszwecken in den Fällen, in denen die Kosten der Verteilung in keinem Verhältnis zum Inkasso stehen würden, auf Gebühren zu verzichten“. Diese Regelung hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt und ist im Verteilungsplan ohnehin nicht korrekt verortet, da sie nicht die Verteilung, sondern die Lizenzierung betrifft. Sie soll daher ersatzlos entfallen.

Die Regelung zur Erfassung der Nutzungen bei Wochenschaufilmen (Abschnitt II c der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan B) ist historisch überholt und daher zu streichen.

4. Inkrafttreten

Der neue Verteilungsplan soll gemäß § 223 mit Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft treten.

D. Versammlungs- und Wahlordnung

Fassung vom 25./26. Juni 2013

A. Versammlungsordnung

gemäß § 10 Ziff. 8 der Satzung

I. Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Hauptversammlung und den Versammlungen der drei Berufsgruppen.

Beschlüsse können nicht vor den Berufsgruppenversammlungen gefasst werden.

2.

Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen zugelassen:

die erforderliche Anzahl von Begleitern hilfsbedürftiger Mitglieder,

jeweils bis zu zwei Vertreter der mit den Kurien verbundenen Berufsverbände und

die vom Vorstand hinzugezogenen Redner, GEMA-Mitarbeiter, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Personen.

Darüber hinaus werden Personen nur zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Teilhaberechte stehen den aufgrund dieser Ziffer zugelassenen Personen nicht zu.

Hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer aufgrund von Krankheit oder Alter nicht dazu in der Lage ist, ohne Begleitperson Mitgliedschaftsrechte in angemessener Weise in der Versammlung auszuüben. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist der GEMA spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Die Zulassung von Begleitpersonen gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung.

II. Hauptversammlung

1.

(1) Die Hauptversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung werden die Anträge in der Reihenfolge der Einladung behandelt. Abweichungen von dieser Reihenfolge können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Den Vorrang erhalten Wortmeldungen von Mitgliedern zum Verfahren, im besonderen Anträge auf

- a) Anwendung der Versammlungsordnung,
- b) Verweisung an einen Ausschuss,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Vertagung der Aussprache,
- e) Übergang zur Tagesordnung.

Diese Wortmeldungen haben den Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung durch sie unterbrochen wird.

(4) Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt ist auf 10 Minuten beschränkt. Dem Redner kann jedoch von der Hauptversammlung eine längere Redezeit eingeräumt werden. Bei Überschreitung der Redezeit kann der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Hauptversammlung kann den Schluss der Debatte beschließen. In diesem Falle ist nur noch den bereits vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. Die Redezeit für den Einzelnen verkürzt sich dann auf 5 Minuten.

2.

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit der in der Berufsgruppenversammlung dem Mitglied ausgehändigten Stimmkarte, und zwar in der Reihenfolge: Zustimmung, Ablehnung, Stimmenthaltung.

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmergebnis festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

(4) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems zustimmen. Die Abstimmung unter Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems gilt als geheim.

(5) Soweit die Hauptversammlung der Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems nicht zustimmt, muss auf Antrag eines Zwanzigstels der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(6) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(7) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(8) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(9) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder oder von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder einer Berufsgruppe unterstützt wird. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

1.

Die Berufsgruppenversammlung muss die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung beraten und über diejenigen Punkte abstimmen, für die getrennte Abstimmung nach Berufsgruppen vorgeschrieben ist. Das Abstimmungsergebnis kann auf Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung der Berufsgruppe lauten.

Einem Antragsteller kann Rederecht in einer anderen Kurie eingeräumt werden, wenn in dieser kein Mitglied an der Antragstellung beteiligt ist. Der Redewunsch sollte im Antrag angekündigt werden.

2.

Jede Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört, oder durch ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

3.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Teils II bis auf Ziff. 1 (1) entsprechend anzuwenden.

4.

(1) Die Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen unterrichten sich gegenseitig und den Vorstand über die Abstimmungsergebnisse.

(2) Wird ein Antrag, für den getrennte Abstimmung der Berufsgruppen vorgeschrieben ist, abgelehnt oder zwar von allen Berufsgruppen angenommen, jedoch nicht in derselben Fassung, so kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden.

(3) Der Vermittlungsausschuss kann von den Vorsitzenden jeder Berufsgruppenversammlung oder vom Vorstand angerufen werden.

(4) Dem Vermittlungsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen aus jeder Berufsgruppe 2 weitere, von der jeweiligen Berufsgruppe zu wählende Vertreter an. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Für jeden vom Vermittlungsausschuss zu behandelnden Antrag kann die jeweilige Berufsgruppe ihre Vertreter gesondert wählen.

Daneben nehmen an der Sitzung des Vermittlungsausschusses die Rechtsberater, der Justitiar sowie gegebenenfalls vom Vermittlungsausschuss hinzugezogene weitere GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen beratend teil.

(5) Der Vermittlungsausschuss berät und beschließt, ob der Antrag in der abgelehnten oder in einer davon abweichenden Fassung den Berufsgruppen zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (9) bleibt unberührt.

IV. Änderungen

Zu Änderungen der Versammlungsordnung bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung. § 20 der Satzung bleibt unberührt.

B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat

I. Satzungsbestimmungen für die Wahl zum Aufsichtsrat

1.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 10 Ziff. 6 c) der Satzung bestimmt:

„Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl und Abberufung der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen“

2.

Wahl zum Aufsichtsrat durch die Berufsgruppen

§ 11 a) der Satzung bestimmt:

„a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl im ersten und zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit, in allen weiteren Wahlgängen mit relativer Mehrheit. Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet. Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen vertretenen Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.“

3.

Aktives Wahlrecht

§ 10 Ziff. 7 der Satzung bestimmt:

„7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Abweichend von vorstehendem Grundsatz können sich schwerbehinderte ordentliche Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert sind, von einem anderen ordentlichen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen und diesem ihr Stimmrecht übertragen. Der GEMA sind Vertretung und Übertragung des Stimmrechts spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Bevollmächtigung und Stimmrechtsübertragung gelten jeweils für eine Mitgliederversammlung. Nach Zugang der entsprechenden Mitteilung können Bevollmächtigung und Stimmrechtsübertragung bis zum Ende der Mitgliederversammlung nicht mehr widerrufen werden. Ein ordentliches Mitglied kann nur als Bevollmächtigter für jeweils ein schwerbehindertes Mitglied auftreten und dessen Stimmrechte ausüben.

Verlagsfirmen, die Einzelfirmen sind, üben ihr Stimmrecht durch den Inhaber aus. Verlagsfirmen, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht durch einen verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufenen Vertreter aus. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Falls eine Verlagsfirma rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig in dem Verlagsunternehmen verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein.

Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu.

Ist bei einer Gesellschaft nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den bzw. die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

Die Verlagsfirmen teilen dem Vorstand in der Regel vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen spätestens bis zum Beginn der Versammlung mit, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist.

Ist ein Verleger Inhaber mehrerer Einzelfirmen, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu.

Angestellte oder Beauftragte von Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe von § 8 Ziff. 3 Abs. 2 bzw. § 9 B eingeschränkt sind, müssen, wenn sie als Vertreter eines Musikverlages auftreten, eine echte Verlagstätigkeit ausüben und dürfen nicht gleichzeitig im Dienste eines Musikverwerterers stehen.

Werden Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem und personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern oder Musikverwertern außerhalb des Gebietes der Europäischen Union stehen, als ordentliche Mitglieder nach § 8 Ziff. 4 aufgenommen, so haben die zu einem Konzern i.S. von § 18 AktG gehörenden Verlage nur eine Stimme.“

§ 12 Ziff. 3 der Satzung bestimmt:

„3. Den Delegierten stehen im Übrigen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.“

4.

Anzahl der Aufsichtsratssitze und Verteilung der 15 Sitze auf die drei Berufsgruppen

§ 13 Ziff. 1 Abs. 1 der Satzung bestimmt:

„1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.“

5.

Passives Wahlrecht

a) Wählbar zum Aufsichtsrat sind nur ordentliche Mitglieder

§ 13 Ziff. 1 Abs. 3 der Satzung bestimmt:

„Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und solche, denen vor 1946 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen oder „rassistischen“ Gründen aberkannt ist und die nunmehr ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Sie müssen überdies dem Verein mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören.“

b) Regelungen für die Berufsgruppe der Verleger

§ 13 Ziff. 1 Abs. 4 und 5 der Satzung bestimmt:

„Verleger sind wählbar, sofern sie mindestens fünf Jahre Inhaber einer Einzelfirma, persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig waren.

Aus einem Verlag oder einer Verlagsgruppe kann nur eine Person dem Aufsichtsrat angehören.“

§ 13 Ziff. 1 Abs. 2 der Satzung bestimmt:

„Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Berufsgruppe Verleger, deren Mitgliedschaftsrechte gemäß § 8 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 bzw. 4 der Satzung aufgrund entsprechender Einverständniserklärung eingeschränkt sind, kann ein Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dessen Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen, die die tarifliche Gestaltung von Verträgen mit Musikverwertern zum Gegenstand haben.“

II. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

1.

Die Wahl der Aufsichtsräte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (6 Komponisten und 2 Stellvertreter, 4 Textdichter und 2 Stellvertreter, 5 Verleger und 2 Stellvertreter) erfolgt durch eine Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

2.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder (also mehr als 50 %) erreicht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Wird im ersten Wahlgang für die zu wählende jeweilige Zahl der Aufsichtsräte die notwendige Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der den Regeln des ersten Wahlgangs folgt. Wird in diesem Wahlgang nicht die notwendige Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

3.

Für die Aufstellung der Listen zur Gesamtwahl, bei der die Zahl der Kandidaten nicht beschränkt ist, wird ein Wahlausschuss aus 3 von der Berufsgruppenversammlung zu wählenden Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Die Wahl für den Wahlausschuss erfolgt grundsätzlich analog den Regelungen zu II Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung; die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses kann auch durch Akklamation erfolgen. Die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).

Für die Aufsichtsratswahl stellt der Wahlausschuss aus den Vorschlägen der Mitglieder für jeden Wahlgang eine Liste der Kandidaten mit mindestens der Zahl der für die jeweilige Berufsgruppe zu wählenden Aufsichtsräte auf. Das gleiche Wahlverfahren gilt für die Wahl der Stellvertreter.

4.

Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler hat soviel Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass der Wähler für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

Auf einstimmigen Beschluss der Berufsgruppenversammlung kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Versammlungsordnung A, II. analog anzuwenden.

Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet.

5.

Der Wahlleiter stellt nach Abschluss des Wahlvorganges das Ergebnis fest.

6.

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

III. Änderungen

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.